

Landesfürstliches Kommissionswesen in der Steiermark um die Mitte des 18. Jahrhunderts*

Von Gernot Peter Obersteiner

Die innerösterreichische Behördenstruktur veränderte sich in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts entscheidend. Der ungünstige Verlauf des Österreichischen Erbfolgekrieges (1740–1748) mit dem schmerzlichen Verlust Schlesiens führte der neuen Landesfürstin Maria Theresia (1717/1740–1780) das Versagen der althergebrachten Zentralbehörden, die untereinander eher konkurrierten denn zusammenarbeiteten, und der landständischen Wirtschaft und jährlichen Steuerbewilligung deutlich vor Augen. Die Reformvorschläge des Grafen Friedrich Wilhelm Haugwitz (1702–1765) zielten nun darauf ab, durch mehrjährige Steuerrezesse der Landstände und eine neue, völlig dem ständischen Einfluß entzogene Verwaltung bis auf die unterste Ebene hinab jederzeit genügend Geld für den Unterhalt eines stehenden Heeres von 108.000 Mann zur effizienten Landesverteidigung zur Verfügung zu haben. Seit 1747 konnte Haugwitz seine Pläne in Innerösterreich in die Tat umsetzen, zunächst in Kärnten und Krain. Dabei wurde diese alte Ländergruppe bis zum Jahr 1763, also für mehr als fünfzehn Jahre, verwaltungsmäßig in ihre einzelnen Fürstentümer aufgespalten. Iö. Hofkammer und Geheime Stelle wurden aufgehoben, statt dessen im Oktober 1748 auch für die Steiermark eine landesfürstliche „Deputation in militaribus mixtis, contributionibus et cameralibus“ eingesetzt. Mit den politischen Befugnissen der ehemaligen Geheimen Stelle und weiteren Kompetenzen ausgestattet, firmierte die Deputation seit Mai 1749 unter dem Namen einer „Repräsentation und Kammer“ als neue, umfassende Landesbehörde, die Einsicht in nahezu sämtliche Landesangelegenheiten beanspruchte. Wesentliche Unterstützung erhielt die Repräsentation und Kammer, im folgenden kurz RuK genannt, durch die in der Steiermark erstmals installierten Kreisämter in Graz, Judenburg, Bruck, Leibnitz (seit 1750 in Marburg/Maribor) und Cilli/Celje. Im Herbst 1763 schließlich wurde Innerösterreich nach Aufhebung der Länderrepräsen-

* Überarbeitete Fassung eines Kapitels der im Dezember 1989 an der Karl-Franzens-Universität Graz vorgelegten Dissertation mit dem Titel „Repräsentation und Kammer im Herzogtum Steiermark 1749–1763. Aufbau, Funktion und Personal einer landesfürstlichen Mittelbehörde des aufgeklärten Absolutismus“ (Betreuerin: Univ.-Prof. Dr. Grete Walter-Klingenstein).

tationen wieder zu einer Verwaltungseinheit zusammengefaßt, deren Hauptbehörde das iö. Gubernium mit Sitz in Graz war.¹

Neben der eigentlichen landesfürstlichen Mittelbehörde, in der unter einem Präsidenten bis zu zwölf Räte nach dem Kollegialprinzip die Beschlüsse faßten,² verdient besonders auch das Phänomen der Kommissionen Beachtung, die einen wesentlichen Bestandteil der Landesregierung bildeten.

Die Übertragung von speziellen Aufgaben im landesfürstlichen Interesse an einzelne Personen oder Gremien, die außerhalb der eigentlichen Behörden stehen, ist bereits im 16. und 17. Jahrhundert in der habsburgischen Verwaltung zu beobachten. Sie ist immer dann nötig, wenn „neue und außerordentliche Aufgaben an die Staatsverwaltung herantreten, zu deren Bewältigung die alten ordentlichen Beamten nicht geeignet oder zulänglich sind“. Die Kommissare und Kommissionen, „zunächst (als) außerordentliche Amtsträger kommissarisch mit den diesen neuen Aufgaben entsprechenden Gewalten ausgerüstet“, können sich entgegen der ursprünglich meist geplanten zeitlichen Beschränkung ihrer Amtsdauer manchmal zu bleibenden Einrichtungen entwickeln.³

¹ Zur Verwaltungsgeschichte der iö. Länder, besonders im 18. Jahrhundert, siehe (Auswahl): V. Thiel: Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564–1749. I. Die Hof- und Zentralbehörden Innerösterreichs 1564–1625. In: AÖG 105 (1916), S. 1–209. II. Die Zentralbehörden Innerösterreichs 1625–1749. In: AÖG 111 (1930), S. 497–670. (In der Folge zitiert als „IÖZV.“) – Die österreichische Zentralverwaltung. Hrsg. v. H. Kretschmayr. II. Abt.: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749–1848). 1. Bd., 1. Halbbd.: F. Walter: Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (1740–1780) (Wien 1938, Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1970) (= Veröff. der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 32). (In der Folge zitiert als „ÖZV.“) I. Beidtel: Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848. Hrsg. v. A. Huber, 2 Bde. (Innsbruck 1896–98). – A. Mell: Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Steiermarks (Graz 1929–30). – H. Salzer: Die Organisation der Kärntner Landesbehörden zur Zeit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia. Diss. Wien 1935. – A. A. Wallas: Stände und Staat in Innerösterreich im 18. Jahrhundert. Die Auseinandersetzung um die Gerichts- und Verwaltungsorganisation zwischen den Kärntner Landständen und der zentralistischen Reformpolitik Wiens (Klagenfurt o. J. [1987]) (= Studien und Quellen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes 1). – A. Kaltenecker: Grazer Kreis und Kreisamt von der Errichtung 1748 bis zur Umgestaltung 1782. Phil. Diss. Graz 1950. – K. Schöber: Historisch-politische Beschreibung des Kreises Judenburg 1748–1850. Phil. Diss. Graz 1950. – F. Wolf: Zustand und Verwaltung des Brucker Kreises im Herzogtum Steiermark von der Zeit Maria Theresias bis 1848. Phil. Diss. Graz 1949.

² Zwischen 1748 und 1763 fungierten folgende Herren mehr oder weniger lang in der Deputation bzw. Repräsentation und Kammer: Präsident Ernst Wilhelm Graf Schaffgotsch (1704–1766); Räte Franz Anton von Burmeister (um 1695 bis 1758), Heinrich Wilhelm Freiherr von Haugwitz (1711–1758), Johann Joseph Edler von Kofflern (gestorben 1767), Carl Adam Graf Breuner (1689–1777), Carl Thomas Graf Breuner (1719–1800), Franz Ludwig Graf Kuenburg (1704–1762), Joseph Anton Edler von Luidl (um 1709–1779), Gabriel von Pesler (um 1690–1773), Johann Georg Christoph Edler von Schütz (gestorben 1759), Johann Anton Edler von Curti-Francini (um 1712–1779), Joseph Edler von Ehrenstein (1706–1764), Vinzenz Ferrerius Graf Orsini-Rosenberg (1722–1794), Franz Joseph Graf Sauer (1708–1760), Maria Joseph Graf Auersperg (1723–1806), Jakob Ernest Edler von Cerroni (1718?–1777), Franz Anton von Eder (gestorben 1762), Adolph Graf Wagensperg (1724–1773), Heinrich Graf Auersperg (1721–1793), Joseph Georg Graf Batthány (1737–1806), Dr. Joseph Adam Edler von Catharin (1709–1774), Thomas Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach (1735–1791).

³ O. Hintze: Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte. Eine vergleichende Studie. In: Beamtentum und Bürokratie (Göttingen 1981), S. 78–112, hier S. 104.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren in der Wiener Hofkammer derart viele Kommissionen am Werk, daß man 1745 eine Reduktion zugunsten von Plenarsitzungen forderte.⁴ Doch auch in Innerösterreich bestanden mehrere Spezialkommissionen bei Regierung und Hofkammer, so beispielsweise eine Landsicherheitskommission, eine Fiskalkommission, eine Kommission in Münzsachen, eine in Wald- und Bergwerkssachen und eine Kommission in Maut- und Tarifsachen.⁵

Maria Theresia behielt das Kommissionswesen weiterhin bei. Für die Steiermark sind um 1750, soweit wir sehen, vier Haupttypen von Kommissionen vorhanden:

- Der landesfürstliche Kommissar als Stellvertreter des Monarchen bei der Landtagsproposition; Kommissare zur Aushandlung des Rezeßquantums (Rudolf Graf Chotek), zur Untersuchung der ständischen Wirtschaft (Anton Graf Gaisruck, 1750), der landesfürstlichen Verwaltung und Rechtspflege (Raimund Graf Vilana-Perlas, 1760/61) und andere.
- Die übliche Abordnung von einem oder mehreren Räten der Landesbehörde zur Durchführung kurzfristiger Aufgaben, wie Vornahme der Sperre und Inventur nach dem Tod eines Rates, Beamten oder eines unter landesfürstlicher Vogtei stehenden Pfarrers, Beschlagnahme der hinterlassenen Amtsschriften, Überwachung von Bällen, Feuer- und Wasserkommission, Untersuchung von Verstößen gegen die allerhöchsten Vorschriften.
- Konsense und Kommissionen, die von den Plenarsitzungen der Landesbehörde abgeordnet sind, aber der Vorbereitung von Beschlüssen dieser dienen, z. B. Kommerzienkonseß, Zensurkommission.
- Hofkommissionen, die, vom Landesfürsten eingesetzt, aus Vertretern verschiedener Stellen, z. B. der RuK, der iö. Regierung, der ehemaligen Hofkammer oder des Klerus, bestehen und auf längere Sicht eigenständige Beschlüsse fassen können. Nominell sind sie der Landesfürstin direkt unterstellt, doch führt die Landesbehörde die Aufsicht, wie beispielsweise bei der Religionshofkommission, Stiftungshofkommission, Landsicherheitshofkommission.

Auf den folgenden Seiten werden nun die wichtigsten steirischen Kommissionen während der Amtszeit der Repräsentation und Kammer behandelt, die dem ersten, dritten und vierten Typus entsprechen. Während der landesfürstliche Kommissar sehr wohl eigenständig korrespondierte, durften die Kommissionen in der Regel mittels des ihnen beigegebenen Kanzleipersonals keinen selbständigen Schriftverkehr mit anderen Behörden führen, sondern mußten ihre Berichte an die RuK geben, die sie nach eventueller Beifügung eigener Bemerkungen weiterleitete. Schreiben an verwandte Hauptkommissionen oder -deputationen in Wien gelangten über RuK und Direktorium an ihren Bestimmungsort.

Dem Repräsentationspräsidenten stand es frei, Sitzungen jederzeit zu sich einzuberufen und Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen um jede gewünschte Auskunft zu befragen. Der Vorteil der Kommissionen lag insbesondere darin, daß sie Fachleute zur Beratung beziehen konnten, die sonst nicht im landesfürstlichen Dienst tätig waren, beispielsweise Kaufleute zum Kommerzienkonseß und Kleriker zur Religionshofkommission. Dadurch war eine noch viel eingehendere Erörterung der Probleme möglich. Meist saßen auch einige Repräsentationsräte in den Kommissionen, was das Verhältnis zur Landesstelle erleichtern und die Korrespondenz verkürzen sollte; dennoch wurden immer viele Noten ausgetauscht.

⁴ ÖZV II/1, S. 62.

⁵ IÖZV II, S. 579 f., Anm. 60.

Die der RuK „subdelegierten“ Kommissionen dritten Typs (z. B. der Kommerzienkonseß), noch mehr aber die Hofkommissionen strebten nach allmählicher Emanzipation von der Landesbehörde und nach einem Verfügungsrecht über die der RuK untergeordneten Stellen, wie z. B. die Kreisämter. Doch wurde die Ein- und Aufsichtsbefugnis der RuK von der Landesfürstin immer wieder betont. Ein Hofdekret vom 28. Dezember 1763 verfügte neuerlich, daß keine Kommission vom neugegründeten Gubernium „independent“ zu sein habe, außer, der Gubernialpräsident selbst führe den Vorsitz. In der Praxis bedeutete dies weiterhin, daß die Kommissionen ihre Berichte und Protokolle dem Gubernium zur Weiterleitung an den Hof einreichen mußten.⁶

Die Visitation durch Raimund Graf Vilana-Perlas in den Jahren 1760/61

Landesfürstliche Kommissare waren seit der Mitte der vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts auch in Innerösterreich besonders häufig unterwegs. 1747 durchforstete Friedrich Wilhelm Graf Haugwitz die Verwaltung und Gebarung der Herzogtümer Kärnten und Krain. Und hatte Maria Theresia im Jahre 1748 Rudolf Graf Chotek zur Aushandlung des Rezeßquantums mit den Ständen, 1750 Anton Graf Gaisruck zur Untersuchung der landschaftlichen Wirtschaft als Kommissare nach Graz gesandt, so untersuchte in den Jahren 1760 und 1761 Raimund Graf Vilana-Perlas, Marquis de Rialp, ebenfalls im Kommissarsrang, die iö. Politica, Publica und Justicialia.⁷ Nicht unter seine Kompetenzen fielen das Militare mixtum, Kriegskommissariat- und Proviantwesen, das Contributionale, die Landesrekтификаktion und andere ständische Angelegenheiten.

Raimund Graf Vilana-Perlas war der Sohn des Wirklichen Geheimen Rates Franz Raimund Perlas, Marchese de Rialp, der Präsident der Banater Landesverwaltung gewesen war und im Februar 1773 67jährig starb. Dessen Vater Ramon hatte unter Karl III./VI. in Spanien Staatssekretärsposten bekleidet und war seinem Herrn loyal in die Erblande gefolgt.⁸ Vilana-Perlas selbst begann seine Karriere als Beisitzer beim nö. Landrecht und wurde am 30. Dezember 1754 zum nö. Regierungsrat ernannt. Seit 31. März 1759 Hofrat bei der Obersten Justizstelle, fungierte er als Referent für das Grundbuchwesen bei der Landtafelhofkommission und war Assessor bei der Kriminalhofkommission. Am 6. Oktober 1760 zum Titular- und am 7. Dezember 1763 zum Wirklichen Geheimen Rat ernannt, starb Vilana-Perlas bereits am 21. August 1764, noch nicht einmal 40 Jahre alt. Er war auch k. k. Kämmerer, Erblandküchenmeister in Görz und Gradisca und Erblandsilberkämmerer in Steiermark.⁹ Verheiratet war er mit Maria Anna geb. Gräfin Seilern, einer

⁶ StLA, Gub alt 1764 Jan 119 bei 1763 Nov 7; Hofdekret vom 28. Dez. 1763.

⁷ Vgl. zum folgenden auch Wallas, a. a. O., S. 92–99.

⁸ Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch, kaiserlichen Obersthofmeisters, 1742–1776. Hrsg. im Auftrage der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs von R. Khevenhüller-Metsch und H. Schlitter (Wien und Leipzig 1907–1925) (in der Folge zitiert als: Khevenhüller-Schlitter), 1773, S. 158 und 431 f.

⁹ M. F. von Maasburg, Geschichte der Obersten Justizstelle in Wien 1749–1848. Größtentheils nach amtlichen Quellen bearbeitet (Prag 1879, 1891), S. 106 f. – Khevenhüller-Schlitter 1770–1773, S. 158 und 431 f. – StLA, RuK Sach Fasc 78 1762 Dez 306. – Khevenhüller nennt ihn einen „Ministrello, der“ wie sein Großvater „sehr vill Bruit“ (= Lärm, Aufsehen) „gemacht“ habe.

Enkelin des ehemaligen österreichischen Hofkanzlers Johann Friedrich Grafen Seilern, die am 19. Jänner 1765 im Alter von 21 Jahren starb.¹⁰

Die Landesfürstin setzte ihre steirische Repräsentation am 19. April 1760 vom Umfang der Befugnisse des Kommissars in Kenntnis.¹¹ Demnach hatte Vilana-Perlas zu prüfen, ob alle ihre Resolutionen gehörig befolgt wurden. Mängel, die er entdeckte, durfte er nach eigenem Gutdünken abstellen. Die Chefs der Stellen, die Räte und die Kreishauptleute sowie das gesamte subalterne Personal mußten ihm jede gewünschte Auskunft erteilen, auf seine Ladung hin bei ihm erscheinen und ihn auch seinen Wünschen entsprechend begleiten, allenfalls mit ihm auch in andere iö. Länder reisen.

Es ist bezeichnend, daß Maria Theresia für die gemeinsamen Sitzungen mit den steirischen Räten eine eigene Rangordnung festsetzte. Hielt Vilana-Perlas die Sitzungen bei sich ab, so saß er mit seinen Räten auf der linken Seite der viereckigen Tafel, Capi und Räte der Stellen aber auf der rechten. Kam er jedoch zu ordentlichen Sitzungen in den Stellen selbst, so war die Sitzordnung umgekehrt. Die Aktiare saßen jeweils am unteren Ende der Tafel. Für die ordentlichen RuK-Sitzungen mußte der Präses Ernst Wilhelm Graf Schaffgotsch für Vilana einen dem seinen gleichenden Sessel zur rechten Hand an der Tischecke bereitstellen.¹²

Resolutionsgemäß¹³ bestand für jedermann die Möglichkeit, dem Kommissar begründete Beschwerdeschreiben zu übergeben. Für alle zwischen 23. April 1760 und 17. März 1761 einlangenden Beschwerden versprach der Graf eine Erledigung durch die Landesfürstin bis spätestens Ende Mai 1761.¹⁴

Die Visitation sollte einen Zustandsbericht der iö. Verwaltung und Rechtspflege erbringen.

Die erste große Sitzung fand am 30. April 1760 in Graz – wohl in der Burg – statt. In Begleitung Vilanas befanden sich der Hofrat bei der Hofkammer Joseph Ignaz von Marburg, der nö. Regierungsrat Ferdinand Joseph von Sartori und der Sekretär der nö. Regierung, Joachim Bernhard von Wilkowitz, während seitens der Repräsentation und Kammer neben dem Präsidenten Grafen Schaffgotsch sieben Räte und der Sekretär Johann Baptist Edler von Eitelperg an der Sitzung teilnahmen.¹⁵ In einer Proposition teilte der Kommissar den Zweck seiner Mission mit und bemerkte, daß die Landesfürstin „schon zum voraus überzeugt“ sei, es werde ihm seitens der Landesbehörde „alle Facilitaet und Vorschub ganz willfahrig und beiefert“ geleistet werden. RuK-Präses Schaffgotsch antwortete darauf – ganz im Sinne der Courtoisie –, er betrachte es als ein Vergnügen, jegliche gewünschte Auskunft geben zu dürfen, und er selbst werde der erste sein, der etwaige Verbesserungen „mit Freuden“ durchsetzen wolle.

Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß die Anwesenheit des Grafen Vilana-Perlas in Graz reines Entzücken hervorrief. In den Monaten seiner Visitation entfaltete er eine derart intensive Tätigkeit, daß seinetwegen vier zusätzliche Wochenschreiber in der Kanzlei angestellt werden mußten. Schon in der ersten Sitzung beehrte er Auskünfte zu allen Bereichen des Wirkungskreises der Landesbehörden und der

¹⁰ Khevenhüller-Schlitter 1765, S. 73.

¹¹ StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 April 183.

¹² StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 Juni 234 bei 1760 April 75.

¹³ „Und gleichwie Unsere Landsmütterliche Sorgfalt beständig dahin gerichtet ist, denen beschwerten Partheyen die Gerechtigkeit und Billigkeit widerfahren zu lassen . . .“

¹⁴ StLA, RuK Sach Fasc 181 1761 März 308.

¹⁵ StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 April 246.

Kommissionen, sofern Publica, Politica und die Rechtsprechung davon betroffen waren. Er legte jedoch auch der Landeshauptstadt Graz viele „Anfrags-Puncta“ vor, ordnete neue Kommissionen für das Land an, so etwa eine Fideikommiß-Kommission, approbierte von RuK-Räten ausgearbeitete Instruktionen für die Kanzleidirektoren der RuK und für die Stiftungshofkommission und nahm über Noten an die RuK auch Einfluß auf die Personalpolitik bei RuK-Dienststellen, Kreisämtern und Kommissionen. Minutiöse Informationen wollte er über das Kanzleiwesen der Mittelbehörde erhalten. Vilana untersuchte die Registratur und das Archiv, regelte den Kanzleimodus, die Zeichnungsbefugnis und die Aktenentlehnung, hielt die Kanzleibedienten zur Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsstunden an und führte neue Siegel, spezielle Vormerkbücher und Protokolle ein. Eine genaue Beschreibung der Kanzleiräume wurde ihm ebenso übermittelt wie eine Skizze der Sitzordnung bei den Ratssessionen der RuK. Eine Flut von Noten des Kommissars an die RuK beseitigte Mängel, belehrte, ermahnte und regte an, alles mit dem Ziel, die Verfahrensweisen der landesfürstlichen Verwaltung in der Steiermark jener der anderen Erbländer anzugleichen und die Verwaltung überall zu vereinheitlichen, wie immer wieder betont wird.

Eine wichtige Funktion im Rahmen dieser Visitation erfüllten die fünf Kreisämter. Vilana ließ nämlich durch den Grazer Hofbuchdrucker Beck-Widmanstetter verschiedene Fragebögen in einer Gesamtauflage von mehreren tausend Stück drucken. Deren Verteilung an Städte, Märkte, Herrschaften und Landgerichte oblag nun den Kreisämtern, die auch zahlreiche sie selbst betreffende Fragen beantworten mußten. Der Kommissar erwartete die Rücksendung der ausgefüllten Bogen innerhalb weniger Wochen.¹⁶

Die Landgerichtsverwalter und die Kreishauptleute wurden sogar zu Kommissionsterminen vorgeladen, letztere jedoch davon dispensiert, wenn sie die von ihnen begehrten Auskünfte binnen zweier Wochen schriftlich einreichten. Bei Punkt 29 des Fragebogens für Kreisämter sollte bezeichnenderweise vermerkt werden, ob das Kreisamt nicht von sich aus Verbesserungsvorschläge zum Nutzen des „Publici und Privati“ unterbreiten könne.¹⁷ Eine angeforderte Seelenbeschreibung des Herzogtums Steiermark, die Vilana innerhalb von sechs Wochen vor sich haben wollte, sandte die RuK schon fünf Tage nach Erhalt der Note ein – es wird sich dabei wohl um bereits vorher erhobene Daten gehandelt haben, etwa von der Volkszählung des Jahres 1754.¹⁸ Als Vilana am 23. November 1760 300 Stück Fragebogen *in criminalibus* an die Landgerichte aussandte – wobei jedes zwei Stück erhielt –, setzte er gleichzeitig den 9. Dezember nachmittags vier Uhr als Kommissionstermin mit den Landgerichtsverwaltern an, wobei auch der RuK-Präses und die drei Räte Rosenberg, Curti und Cerroni zu erscheinen hatten.¹⁹

Der landesfürstliche Kommissar arbeitete umfangreiche Aktenbestände durch, um sich einen genauen Überblick über die Arbeitsweise der von ihm geprüften

¹⁶ So gingen am 14. Nov. 1760 600 und am 16. Nov. gar 1000 Stück Abdrucke mit Fragen zu politischen und Justizsachen über die Kreisämter an die landesfürstlichen Städte, Märkte und an die Herrschaften, die binnen dreier Wochen bereits wieder gesammelt und zurückgeschickt werden sollten. StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 Nov 193 bei April 75. – Manche Fragen erinnern bereits an jenen Fragebogen, den Erzherzog Johann ein halbes Jahrhundert später im Zuge einer allgemeinen Bestandsaufnahme der Steiermark versenden ließ. Vgl. StLA, G ö t t s c h e Sammlung.

¹⁷ StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 Nov 371 bei April 75.

¹⁸ Ebda., 1760 Nov 219 bei April 75.

¹⁹ Ebda., 1760 Nov 321 bei April 75.

Landesbehörden zu verschaffen. Nicht weniger als sieben große Verschlüge mit Kommissionsakten, die er bei seiner iö. Visitation angelegt hatte, und zwei Kisten mit Akten des Direktoriums und der Obersten Justizstelle wurden Ende September 1760 in Begleitung eines Unteroffiziers und zweier gemeiner Soldaten mit Hilfe der Landesvorspann aus der Untersteiermark über Graz nach Wien transportiert.²⁰ Die Reisespesen Vilanas und seiner Begleiter beliefen sich allein in der Zeit von 23. Dezember 1760 bis 22. Jänner 1761 auf 1762 fl. und wurden vom steirischen Kameralzahlamt refundiert.²¹

Das Verhältnis zwischen dem landesfürstlichen Kommissar und dem Repräsentationspräsidenten Grafen Schaffgotsch, der sich doch manche Abänderung und Eingriffe in die von ihm getroffene und zu verantwortende Einteilung und in seine Amtsführung gefallen lassen mußte, war, nach den offiziellen Schreiben zu schließen, ein gutes. Aus Klagenfurt kam ein vom 5. Juni 1760 datierter Brief Vilanas an Schaffgotsch, in dem er dessen Eifer im allerhöchsten Dienst lobte und seiner Zufriedenheit Ausdruck verlieh.²² Doch offenbar ließ der Präsident in seinem Antwortschreiben Zweifel an diesen Worten des Lobes durchscheinen, denn bereits am 12. Juni langte der nächste Brief des Kommissars aus Klagenfurt in Graz ein, der mit der Beteuerung schließt: „Übrigens belieben Ew. Excellenz die schuldige Ausdrückungen, welcher ich mich bei meinen Schreiben gebrauchete, um so minder einer Schmeicheley, sondern lediglich dero hohen persönlichen Verdiensten zuzuschreiben, und versichert zu seyn, daß meine Worthte mit denen Gedancken jederzeit übereinstimmen, daher ich denn auch gewiß zu glauben bitte, daß mit vollkommener Hochachtung unausgesetzt seyn werde Ew. Excellenz! gehorsambster Diener Raymund Graf Perlas.“²³

Dennoch ist es möglich, daß zwischen der Visitation des Grafen Vilana-Perlas und Schaffgotschs sogenannter „Promovierung“ ein mittelbarer Zusammenhang besteht. Im November und Dezember 1760 noch hatte Vilana schwerwiegende Rangdifferenzen zwischen Schaffgotsch und dem Präses des Justizkonsesses und der Stiftungshofkommission Maria Joseph Grafen Auersperg zugunsten des letzteren „applanirt“. ²⁴ Auerspergs Stellung war nun merklich höher als zuvor, was wiederum mit einem Verlust an Befugnissen für den RuK-Präses verbunden war, denn in Stiftungssachen erhielt Auersperg nun freie Hand und genoß auch bezüglich der internen Amtskorrespondenz gewisse Vorrechte. Mag sein, daß Schaffgotsch nicht mit Auersperg zusammenarbeiten konnte oder wollte und so seine Demission einreichte. Denn Auerspergs Charakter scheint von einem gewissen Hochmut und einiger Präpotenz gekennzeichnet gewesen zu sein, wie sich später besonders während seiner Amtszeit als Gouverneur in Siebenbürgen (1771 bis 1774) zeigte. Möglicherweise aber heuchelte Vilana sein Lob nur und sägte insgeheim in Wien am Stuhl des Präsidenten.

Anfang 1761 erhielt der steirische Landeshauptmann Franz Ludwig Graf Kuenburg auch das Interimspräsidium bei der RuK übertragen. Schaffgotsch wurde

²⁰ Zwei Wochen waren – inklusive der Rasttage – für den Transport vorgesehen. StLA, RuK Sach Fasc 181, fol. 412–414.

²¹ StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 Dez 185 bei April 75.

²² StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 Juni 163 bei April 75.

²³ StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 Juni 261 bei April 75. – Bisweilen zeichnete Vilana, der von Schaffgotsch stets als „Euer Liebden“ tituliert wurde, auch als „unterthänigst gehorsambster Diener“.

²⁴ StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 Nov 105, Note vom 9. Nov. 1760, und ebda., 1760 Dez 269 1/2, Note vom 17. Dez. 1760.

„weiter promoviert“,²⁵ doch bleibt rätselhaft, worin diese Vorrückung bestanden haben soll. Denn 1763 treffen wir ihn als Beisitzer beim böhmischen Landrecht und als Obersten Lehensrichter,²⁶ zwei Jahre später unter 23 Assessoren des böhmischen Guberniums nur als dritten.²⁷

Der Kommerzienkonseß

Nach dem Westfälischen Frieden 1648 mußten auch die Länder der Habsburger wirtschaftlich wieder emporgebracht werden. Johann Joachim Becher (1635–1682), Philipp Wilhelm von Hörnigk (1640–1714) und Wilhelm von Schröder (gest. 1689) legten in ihren Schriften jene Theorien vor, auf denen die Wirtschaftspolitik des deutschen Merkantilismus ruhte. Die Struktur der Wirtschaft sollte verbessert werden, um die staatlichen Einkünfte zu erhöhen. Hierbei wurden vor allem die Steigerung der Bevölkerungszahl – man denke an die Millionen Opfer des Dreißigjährigen Krieges –, die Förderung der gewerblichen Produktion sowie eine aktive Handelsbilanz angestrebt, um fremdes Geld ins Land zu ziehen und das eigene nicht abfließen zu lassen. Im 18. Jahrhundert erfuhren diese Grundlagen durch die Kameralisten Johann Heinrich Gottlob Justi (1717–1771) und Joseph von Sonnenfels (1733–1817) entscheidende Modifikationen. Der Kameralismus hatte den selbständigen Staat mit hohen Einkünften zum Ziel und wollte den Absatz der in den Manufakturen und in der Landwirtschaft erzeugten Produkte vor allem im eigenen Staatsgebiet fördern, nicht so sehr durch den Export. Behinderungen der Wirtschaft im Inneren des Landes, durch Zollschränken, Zunftsatzen u. a., sollten aus dem Weg geräumt werden. Der aufgeklärte Monarch dieser Zeit sah sich berechtigt, diese kameralistischen Theorien in die Tat umzusetzen, um die „Glückseligkeit seiner Untertanen“ zu erreichen. „Die Mehrung der Bevölkerung, die Schaffung neuer Verdienstmöglichkeiten und die Sicherung ausreichender Nahrungsquellen verband sich mit der Zielsetzung gesteigerter Wehr- und Steuerkraft.“²⁸

Die Aufstellung eigener Kommerzialgremien zur Beratung und Durchführung der merkantilistisch-kameralistischen Bestrebungen ist nicht erst ein Werk der thesesianischen Reformen gewesen. Bereits 1666 finden wir ein „Wiener Commerz-Collegium“ und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in einzelnen Erbländern Kommerzdeputationen bzw. -kommissionen.²⁹ Diese mehr oder weniger kurzlebigen Stellen allerdings waren nicht zentralistisch koordiniert, daher wenig effizient.

²⁵ StLA, RuK 1761 Feb 20, Res. vom 30. Dez. 1760.

²⁶ Staats- und Standeskalender 1763, S. 483–486: „Kaysrl. Königl. Consessus derer königl. Herren Obristen Landes-Officirern im Königreich Böhmeim.“

²⁷ Staats- und Standeskalender 1765, S. 503 f.

²⁸ G. Otruba: Die Wirtschaftspolitik Maria Theresias (Wien 1963), S. 29.

²⁹ Unter anderem 1705 Kommerzdeputationen in den Ländern, 1714 Merkantil-Kommissionen; in Böhmen seit 1724 ein Kommerzkollegium. G. Otruba (Hrsg.): Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert und ausgewählte Quellen zur Frühgeschichte der Industrialisierung (Wien–Köln–Graz 1981) (= Fontes Rerum Austriacarum. Dritte Abt.: Fontes Juris. 7. Bd.), S. 24, 47. – K. Přibram: Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860. Bd. 1 (Leipzig 1907), S. 25. – H. v. Srbik: Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia. Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte Österreichs im Zeitalter des Merkantilismus (Wien–Leipzig 1907).

In Innerösterreich firmierte in den vierziger Jahren neben der Triester Kommerzialintendanz eine Kommerzial-Haupt-Kommission in Graz, die aus Räten der iö. Regierung und der iö. Hofkammer zusammengesetzt war und auch juristische Befugnisse besaß.³⁰ Dieser dürfte auch der Hofkammerrat Franz Anton von Eder angehört haben, dem im Juni 1744 das „Departement in Commerciali“ im österreichischen Litorale sowie Angelegenheiten der Orientalischen Kompanie übertragen wurden.³¹ Eder wurde im Jahr 1753 Rat der steirischen Repräsentation und Kammer.

Das Ziel vor Augen, die nach Ländern zersplitterte Kommerzienverwaltung zu beseitigen und endlich ein „Universal Commercium“ einzuführen, rief Maria Theresia im Juni 1746 ein von ihr abhängendes Universalcommerciendirektorium in Wien ins Leben, dessen Präsidium dem Grafen Philipp Kinsky anvertraut wurde. Kinsky leitete auch die Ministerialbancodeputation.³² Doch übten die Räte dieser Behörde ihr Amt nur neben ihren Hauptverpflichtungen in den politischen und Finanzbehörden aus, und da ihr keine eigene Kanzlei zur Verfügung stand, blieb auch diese neue Institution weitläufig und ineffizient. Die Korrespondenz mit den Kommerzienkonsessen der Länder lief zeitraubend und umständlich über die Hauptbehörden Hofkammer und Hofkanzlei.

Den entscheidenden Schritt in Richtung einer Zentralisierung des Kommerzienswesens konnten die Landesfürstin und ihre Berater erst nach der Errichtung der Länderdeputationen tun. Das Commerciale wurde im März 1749 diesen neuen Mittelbehörden übertragen, nachdem in Wien ein neues Commercien-Ober-Directorium unter Rudolf Graf Chotek aufgestellt worden war. Chotek war dem verstorbenen Grafen Kinsky auch im Präsidium der Ministerialbancodeputation nachgefolgt. Der landesfürstlichen Resolution vom 10. März 1749 entsprechend, sollte ein Konseß aus zwei bis drei erfahrenen Räten des Landes die Commercialia in Sitzungen vorbesprechen, die von der Deputation gesondert abgehalten wurden. Anschließend war der Deputation ein Gutachten zur Beschlußfassung vorzulegen. Dadurch wurden die ordentlichen Deputationsitzungen nicht ungebührlich in die Länge gezogen, was zusätzlich auch dadurch verhindert werden sollte, daß „ein membrum“ des Deputationsgremiums diesem subdelegierten Konseß möglichst als Präsident beizuwohnen hatte. Die Konseß-Berichte fanden als Beilagen der Deputations- bzw. Repräsentationsschreiben an das Kommerziendirektorium ihren Weg nach Wien.³³

Das Commercien-Ober-Directorium war zunächst eine selbständige Behörde. Es wurde 1753 in das Directorium in publicis et cameralibus eingegliedert, doch unterstand es weiterhin direkt der Monarchin.³⁴ An seine Stelle trat 1762 ein Kommerzhofrat.

Die Räte des steirischen Kommerzienkonsesses (1749–1764)

Der steirische Kommerzienkonseß bestand zunächst aus den früheren iö. Hofkammerräten Franz Anton von Eder und Joseph Anton von Beck, dem ehemaligen Sekretär der iö. Geheimen Stelle Amand Ferdinand von Schaumberg und einem gewissen Herrn Froschmayr. Kurz darauf wurden auch Franz Ludwig von Kuenburg und der Oberpostverwalter in Graz Joseph Siegmund von Pollan als Räte

³⁰ Hinweis auf diese in StLA, RuK Sach Fasc 16 1750 Juli 104. – Přibram, a. a. O., S. 25.

³¹ StLA, HK 1744 Juni 54.

³² ÖZV II/1, S. 74.

³³ ÖZV II/2, S. 418–419.

³⁴ Přibram, a. a. O., S. 34.

zum Kommerzienkonseß gezogen. Als Aktuar fungierte Carl Augustin von Schaumberg, der Sohn Amands, als Kanzlist Michael Pfeffer.³⁵ Beck erhielt nach wenigen Monaten andere Aufgaben zugewiesen, von Froschmayr hören wir nichts mehr, die beiden Schaumbergs starben 1751. Der Bemerkung Pfibrams,³⁶ die „entsprechenden Behörden“ (gemeint die Kommerzienkonsesse) in Innerösterreich seien erst nach 1752 organisiert worden, steht das hier zitierte Aktenmaterial gegenüber.

Mit der Überleitung der Deputation in die Repräsentation und Kammer war auch eine Vermehrung der Räte dieser Mittelbehörde verbunden. Jetzt begegnet uns der zum RuK-Rat avancierte Franz Ludwig Graf Kuenburg als Präsident des Kommerzienkonsesses.³⁷ Die Kaiserin mochte auf Kuenburgs Erfahrung *in commercialibus* auch nicht verzichten, als sie ihn im Herbst 1750 zum Landeshauptmann ernannte, und verfügte, daß ihm „das mit der Lands-Hauptmannschaft gar wohl compatible Praesidium der zu Grätz angeordneten Commerci-Commission“ auch künftig beibehalten werden sollte. Da bei dieser Kommission ohnehin kein Rat aus dem Herrenstand fungierte, teilte ihr Maria Theresia den RuK-Rat Carl Thomas Grafen Breuner als Rat und gegebenenfalls als Supplenten Kuenburgs im Präsidium zu.³⁸ Breuner trat 1753 aus dem Kommerzienkonseß aus, ihm folgte der RuK-Rat Adolph Graf Wagensperg.³⁹ Durch Kuenburgs Doppelbelastung wurde die Arbeit des Kommerzienkonsesses verzögert, weshalb zur Verstärkung des Personals der Münz- und Bergwesens-Administrator und RuK-Rat Johann Joseph von Kofflern beigezogen werden mußte.⁴⁰ Kofflern, ein anerkannter Fachmann in Bergwerksachen, scheint schon 1752 als Rat beim Konseß gedient zu haben.⁴¹ Als Kuenburg von der RuK wegen der Verzögerungen höflich ermahnt wurde, legte er sein Präsidium beim Konseß zurück, das an Wagensperg als einen „Cavalier von ausnehmender Geschicklichkeit, unermüdeten Fleis und voller Eyffer“ ging. Ihm attestierte die RuK auch eine besondere Neigung zum Kommerzienwesen.⁴² Nachdem 1753 der frühere Hofkammerrat und damalige Kommerzienassessor Franz Anton von Eder zum RuK-Rat ernannt worden war,⁴³ betrug im Frühjahr 1754 der Anteil der RuK-Räte am sechsköpfigen Gremium (Kuenburg, Wagensperg, Eder, Penitsch, Kofflern und Pollan) vier Personen. Im Jänner 1755 schlug die RuK auch noch ihren Sekretär, den k. k. Rat Johann Baptist Edlen von Eitelperg, als Kommerzienrat vor, doch kam es nicht zu einer Anstellung.⁴⁴

Daneben gab es auch Kommerzienräte, die nicht der RuK angehörten. Neben dem schon genannten Oberpostverwalter und Unterwegdirektor Joseph Siegmund Edlen von Pollan fungierte seit Jänner 1755 der frühere Titular-Kommerzienrat und Eigentümer des Grazer Opernhauses Pietro Picinelli, der sich als Pächter verschiedener Aufschläge Verdienste um die Kameralkasse erworben hatte und 1760 nach

³⁵ StLA, RuK 1749 März 2.

³⁶ Pfibram a. a. O., S. 31, Anm. 1.

³⁷ StLA, RuK Sach Fasc 16.

³⁸ StLA, RuK Sach Fasc 16 1750 Nov 141, Res. vom 21. Nov. 1750.

³⁹ StLA, RuK 1753 Dez 5.

⁴⁰ StLA, RuK Sach Fasc 16 1754 Juni 84.

⁴¹ StLA, RuK Sach Fasc 16 1752 Nov 7.

⁴² StLA, RuK Sach Fasc 16 1754 Juli 245.

⁴³ StLA, RuK 1753 Juni 156.

⁴⁴ StLA, RuK Sach Fasc 16 1755 Jan 69. – Erst seit 1775 fungierte Eitelperg als Rat *cum voto* bei den in Policy- und Wirtschaftssachen angesetzten Kommissionen.

Böhmen ging, als Wirklicher Kommerzienrat in Graz.⁴⁵ Seit April 1757 treffen wir den Direktor des Grazer Versatzamtes, Hieronymus Pancratius Resmini, beim Kommerzienkonseß. Resmini war der Landesfürstin von der RuK 1755 als langjähriger Amts- und Haussekretär des Landeshauptmanns von Görz, des Grafen Purgstall, auf Grund seines guten Rechtsstudiums und seiner Kenntnisse im Kommerzial- und Manufakturwesen, speziell des Litorales, empfohlen worden.⁴⁶ Eine Sonderstellung hatte Johann Franz von Penitsch inne. Er war zuvor Sekretär bei der iö. Geheimen Stelle gewesen, hatte dann als solcher bei der Hofkommission in publicis et politicis bei der Deputation gedient und wurde im Dezember 1749 zum Assessor mit Stimmrecht beim Kommerzienkonseß ernannt, sollte aber „zugleich als Secretarius die Feder daselbst führe(n)“.⁴⁷ Penitsch erinnert in dieser Hinsicht ein wenig an Johann Joseph Koffler, der vom Hofkammer-Raitoffizier zum Deputations- und RuK-Rat sowie zum Experten im Montanwesen avancierte. Nebenbei fungierte Penitsch schon seit Jänner 1749 als Visitor der Wege und Straßen und als Policycommissarius. Seit 1753 Rat bei der Pettau Invalidenadministration, brauchte er den Sitzungen des Kommerzienkonsesses nur mehr fallweise beizuwohnen.⁴⁸

Der Kommerzienkonseß versammelte also Räte, die in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft über lange Jahre hinweg Erfahrungen gesammelt hatten. Da inzwischen einige von ihnen verstorben oder in andere Erbländer versetzt worden waren, treffen wir im neuen Kommerzienkonseß des Jahres 1764, der nunmehr dem Gubernium zu berichten hatte, lediglich den Grafen Wagensperg und Herrn von Pollan als Vertreter des alten Konsesses. Weitere Assessoren waren die Gubernialräte Joseph Georg Graf Batthyány und Johann Anton von Curti-Francini, ein namentlich nicht genannter Gefällseinnehmer sowie zwei Kaufleute namens Dobler und Weigel.⁴⁹

Obwohl der alte Kommerzienkonseß von der RuK immer als „subdelegiert“ tituliert worden war, wollte sich der neue Konseß mehr und mehr aus der Abhängigkeit vom Gubernium befreien. 1767 beschwerte er sich beim Kommerzhoferat über Kompetenzbeschneidung seitens des Guberniums und über die Bezeichnung „subdelegiert“.⁵⁰

Wirkungskreis

Schon seit seiner Gründung sollte der Grazer Kommerzienkonseß mit anderen Gremien korrespondieren, um Hindernisse für Handel und Gewerbe abzubauen. So lud die Deputation im März 1749 die steirische Landschaft zu einer „Zusammentretung“ ein. Die Stände sollten ihre Gravamina, insbesondere betreffend den Viehhandel und das Commerciale, formulieren und der Deputation „heraufgeben“.⁵¹

⁴⁵ StLA, RuK Sach Fasc 16 1755 Jan 69; RuK 1762 April 190.

⁴⁶ StLA, RuK Sach Fasc 16 1757 April 38 und 1755 Jan 69.

⁴⁷ StLA, RuK 1749 Dez 48.

⁴⁸ StLA, RuK 1753 Juli 211 bei Jan 32. – In Pettau starb Penitsch im Frühjahr 1759. StLA, RuK Sach Fasc 149 1759 April 220.

⁴⁹ StLA, Gub alt 1764 Feb 134.

⁵⁰ Pfibram, S. 106, Anm. 4.

⁵¹ StLA, RuK 1749 März 2.

Gleichzeitig richtete sie an die böhmische Deputation ein Schreiben mit der Erklärung, daß „man mit derselben in Commercii-Sachen in guter Einverständnus und Correspondenz stehen werde“.⁵² Nachdem die Landesfürstin im März 1749 die Kommerzialinstruktion für Böhmen, Mähren und Schlesien zum „allenfalls davon machen könnenden nuzbaren Gebrauch“ nach Graz gesandt hatte,⁵³ wurde der Austausch von Nachrichten über das Kommerzien- und Manufakturwesen zwischen den wirtschaftlich weiter entwickelten Ländern der böhmischen Krone und Innerösterreich 1755 noch verstärkt. In diesem Jahr trug Maria Theresia dem mährischen Kommerzialkonseß die „Korrespondenz“ mit dem steirischen auf und forderte überhaupt die Kommunikation zwischen allen Landeskonseß.⁵⁴ Erst relativ spät wurde formell auch die Kommerzialintendanz in Triest in dieses Netz eingebunden. Sie meldete im April 1761 der steirischen RuK den Empfang einer kaiserlichen Resolution, wonach sie mit allen iö. Kommerzienkonseß korrespondieren solle, um sich vom Fortgang der Fabriken und Kommerzialanstalten ein Bild machen zu können.⁵⁵ Das von der Landesfürstin angestrebte *Totum commerciale* im innerösterreichischen Raum benötigte also eine Anlaufzeit von über zehn Jahren. Dennoch scheint die Bemerkung Pribrams, die inner- und vorderösterreichischen Kommerzienkonseße hätten in den fünfziger Jahren „nahezu gar nichts“ geleistet,⁵⁶ etwas zu hart gewählt. Hier stand das Manufakturwesen ja erst in den Anfängen, wohingegen der Wirtschaftsraum Österreichs und der böhmischen Länder günstigere Voraussetzungen hatte.

Der steirische Kommerzienkonseß untersuchte Möglichkeiten für Firmengründungen, stellte Mißstände ab und legte dem Hof zahlreiche Gutachten und Stellungnahmen vor. Er beschäftigte sich mit Fabriksprojekten für Zwirn, Spitzen, Baumwolle, Leinwand, Farben, Majolika, Glas, Nähadeln und Brantwein, plante die bessere Schiffbarmachung der untersteirischen Flußläufe, führte Preiserhebungen durch, überwachte die Handwerkszünfte und setzte Ein- und Ausfuhrverbote durch. Dazu kam seit 1750 die jährliche Abfassung und Einsendung von Professionalisten- und Manufakturtabellen.⁵⁷ Die Gutachten der steirischen Kommerzienräte zeigen, daß sie durchaus selbständig im Sinne der merkantilistischen Bestrebungen handelten und nicht nur ausführende Organe des Wiener Kommerziendirektoriums waren, wie an zwei Beispielen – aus dem Fabrik- und Zunftwesen – vorgeführt werden kann.

Ende 1749 suchte der Weltpriester Franz Stadler von Blumenberg um ein Privileg für seine neu zu errichtende Blumenfabrik, verbunden mit einem Einfuhrverbot für ausländische Seidenblumen und einem Vorschuß aus der Staatskasse für den

⁵² Ebd.

⁵³ StLA, RuK Sach Fasc 16 1749 Dez 192 (Hinweis).

⁵⁴ StLA, RuK Sach Fasc 16 1755 April 33, Res. vom 27. März 1755.

⁵⁵ StLA, RuK Sach Fasc 16 1761 April 127. – Das Schreiben datiert vom 17. April 1761 und trägt die Unterschriften des Intendanten Niclas Grafen Hamilton, des Franz Xaver Freiherrn von Königsbrunn und des Sekretärs Joseph Anton von Strahlendorf.

⁵⁶ Pribram, a. a. O., S. 41.

⁵⁷ Im Oktober 1752 erhielt der RuK- und Kommerzienrat Koffler von Graf Eugen Wenzel Wrtna (1728–1789, „Wurben“ in der Quelle) vom nö. Kommerzienkonseß in Wien eine Liste, deren zwölf Fragepunkte die Grundlage zur Untersuchung der steirischen Fabriken bilden sollte: 1. Name des Inhabers; 2. Anzahl der beschäftigten Meister mit Alter, Religion, Geburtsort, Stand, Kinderzahl; 3. Gesellen mit Herkunft und Stand; 4. Lehrjungen, ob sie kaiserliche Untertanen seien; 5. Handlanger; 6. Benötigte Requisiten, Materialien, Werkzeuge, mit deren Herkunft und Preisen; 7. Quantum; 8. Qualität; 9. Preise und Muster der Produkte; 10. Verlegte Waren; 11. Fabriks- und Arbeitsordnung; 12. Mängel und Gebrechen.

Fabriksbau, an.⁵⁸ Stadler hatte beobachtet, daß die beliebten italienischen Seidenblumen jährlich viele tausend Gulden aus Deutschland und den Erblanden nach Italien abfließen ließen. So hatte er eine Maschine entwickelt, die mit speziellen Färbetechniken Baumwolle so bearbeitete, daß sie der „welschen Seide“ zumindest gleichrangig war. Mit drei Personen könne er, so behauptete der Weltpriester, pro Tag zum halben Preis so viele künstliche Blumen liefern, wie in italienischen Orten und Klöstern 60 Personen zu erzeugen nicht im Stande wären. Es muß wie Musik in den Ohren der Landesfürstin geklungen haben, daß mehrere tausend Stück von Stadlers Erzeugnissen bereits in der Türkei und in Moskau beifällig aufgenommen worden waren und er nun gedachte, nicht nur dem Geldabfluß ins Ausland Einhalt zu gebieten, sondern viel fremdes Geld ins Land zu bringen.

In seinem Gutachten sprach sich der Grazer Kommerzienkonseß prinzipiell für eine Unterstützung des Supplikanten, der „seine löbliche Industrie pro patria et publico“ dargelegt und bereits viel Geld „in Circulation“ gebracht habe. Allerdings vertraute er sich nicht, zu einer Privilegsverleihung und Einfuhrsperre für fremde Blumen zu raten. Diese Maßnahme nämlich ließe erfahrungsgemäß den Fleiß und Eifer des betreffenden Fabriksinhabers nur erlahmen, wodurch „das Publicum mit schlechter Arbeit, grossen Zeitverlust und hohen Preis graviret wird, wo entgegen das freye Commercium die Fabricanten in einer beständigen Attention erhaltet und Sorgen machet, wie einer vor dem anderen sich hervorthuen und seine Waaren hindan bringen möge“. Man könne auch anderen Menschen, die ebenfalls vom Blumenmachen lebten, nicht staatlicherseits ihren Verdienst nehmen, außerdem brauchten die Stadlerschen Blumen ob ihrer Qualität die fremde Konkurrenz ohnehin nicht zu fürchten. Dem Publikum sollte auch die Wahl frei stehen, ausländische Blumen kaufen zu können, weshalb auch für die anderen Erbländer kein *Privilegium privativum* erlassen werden möge, „sondern ihnen das *beneficium naturale*, all dasjenige selbst erzeugen zu dürfen, was ihnen Gott und die Natur ohne auswärtigen Beytrag produciren zu können gegeben hat“.

Der Konseß, der hier Fürsprecher eines selbstregulierenden Marktes ist, kam zu dem Schluß, daß Stadler „ex defectu fundi“ kein Vorschuß zum Maschinenbau gewährt, sondern lediglich ein Konzessions- und Schutzbrief zur Befreiung seiner Materialien und Waren von der Maut gratis ausgefertigt und ihm zur „Aufmunterung“ gestattet werden könnte, vor seiner Fabrik „einen Schild mit dem kais. Adler und der Unterschrift *Sub umbra alarum tuarum*“ – wie auch bei anderen unter allerhöchster Protektion stehenden Fabriken üblich – aufstellen zu dürfen.

In ihrer Resolution vom 3. März 1750 folgte die Landesfürstin im wesentlichen den Vorschlägen des Grazer Kommerzienkonseßes, gewährte Stadler zehn Jahre Schutz und Freiheit von Steuern, Abgaben und Maut und lehnte ein Einfuhrverbot sowie den Vorschuß ab.⁵⁹ Die Bewilligung zur Aufstellung des kaiserlichen Adlers hingegen wurde nicht erteilt.⁶⁰

Der zweite Fall wirft Licht auf die landesfürstliche Zunftpolitik seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Grundlage dieser war die Scheidung von Policy- und Kommerzialgewerben. Erstere produzierten nur für den lokalen Bedarf und kamen für

⁵⁸ StLA, RuK Sach Fasc 16 1753 Jan 32, 10. Jänner 1750. – Es dürfte sich wohl um Blumen als Accessoires für Hüte und Kleider handeln. Der geplante Standort der Fabrik geht aus dem Akt nicht hervor.

⁵⁹ Die Freipässe waren auf Ansuchen hin von der Ministerialbancodeputation auszustellen.

⁶⁰ StLA, RuK Sach Fasc 16 1750 März 89. – Zur Diskussion über Nutzen und Schaden der *Privilegia privativa* siehe Pribram, S. 88 f.

Ausfuhrambitionen damals noch nicht in Betracht, so etwa die Bäcker, Fleischhaker, Schmiede, Schuster und Schneider. Die Kommerzialgewerbe hingegen erzeugten ihre Produkte bereits für einen überregionalen Abnehmerkreis. Ihnen, den Huterern, Lederern, Uhrmachern, Strumpfwirkern und Webern, galt nun vermehrt das Augenmerk des Staates und seiner Kommerzbehörden, denn sie sollten in Betrieben, die von den Zunftzwängen möglichst befreit waren, ihre Erzeugnisse zur Exportfähigkeit entwickeln können.⁶¹

In diesem Zusammenhang hatten im Jahre 1751 die Repräsentationen und Kammern auf landesfürstlichen Befehl zu berichten, welche Bedenken gegen eine Aufhebung der „dem Publico und Commercio . . . Bedrücken und Inconvenienzen“ bereitenden Zünfte entgegenstünden.⁶² Diese Absicht wurde jedoch nicht in die Tat umgesetzt, die neue Wirtschaft war wohl noch nicht stabil genug für eine solche Umwälzung jahrhundertealter Verhältnisse. Die Pläne bestanden aber auch weiterhin, so daß 1763 wiederum eine Resolution an die Repräsentation erging, nach Vernehmung des Kommerzienkonsesses zu berichten, wie die Kommerzialgewerbe erweitert werden könnten und ob nicht die Zünftigkeit aufzuheben sei.⁶³

Zeitlich in der Mitte dieser beiden Resolutionen liegt ein Grazer Fall, dem wohl zahlreiche ähnliche vorausgingen und folgten. Im Frühjahr 1756 nämlich ersuchte der junge Grazer Huterermeister Joseph Gabriel die Repräsentation, ihm die Einstellung so vieler Gesellen zu gestatten, wie er zur Erfüllung seiner zahlreichen Bestellungen aus dem Ausland brauchte.⁶⁴ Er könne seine Geschäftsverbindungen – u. a. mit Triest, Trient, Warasdin/Varaždin und Agram/Zagreb – nicht aufrechterhalten und dem Lande weitere Vorteile verschaffen, wenn ihm durch die Handwerksordnung Kaiser Karls VI. (1731) und der Bestimmung, kein Meister dürfe mehr als drei Gesellen halten, die Hände gebunden blieben. Diese Bestimmungen liefen, so meinte Gabriel, den „dermalige(n) Zeiten“ mit ihren neuen Kommerzialgesetzen entgegen, denn mit nur drei Gesellen könne kein Meister zahlreiche Ausfuhr betreiben. Eine Zusammenarbeit mit anderen Meistern der Stadt, wie sie die Handwerksordnung für den Fall der Überlastung der Werkstatt eines Meisters vorsah, war dem Huterermeister zu unsicher, denn auf Grund von Qualitätsunterschieden könnten er und die Mitmeister „gänzlichen destituiret“ werden.

Das zur Stellungnahme aufgeforderte Grazer Hutererhandwerk reagierte auf den jungen Mitmeister mit den in solchen Zusammenhängen oft zu beobachtenden groben Anwürfen und versuchte, Gabriel unter Hinweis auf dessen angeblichen „sträflichen Hochmut“ und „unruhigen Eigensinn“ schlechtzumachen. Sein Plan wäre nur ein weiterer Versuch, die ohnehin bedrängten Huterer gänzlich „außer Nahrungs- und Contributionsstand“ zu setzen und viele getreue Untertanen der Landesfürstin zugrunde zu richten. Gabriel habe bewußt verschwiegen, daß seit Juni 1751 ohnehin bereits vier Gesellen pro Meister erlaubt seien, beschäftige dennoch zeitweise nur drei bis vier und sei vermessen, ihre Qualität anzuzweifeln, die sie ihm im Bedarfsfalle zu einem niedrigen Preis liefern wollten. Der junge Meister wolle sich

„zaumlos machen“ und die „allgute Ordnung, friedliche Einigkeit, allgemeine Ruhe und den Nutzen auf einmahl über den Hauffen werffen“. Seinem Gesuche entsprechen, hieße, den Umsturz der gesamten Handwerksordnung samt Konsequenzen herbeizuführen.

Und welche Meinung bildeten sich die Kommerzienräte? Sie schlossen sich erwartungsgemäß im wesentlichen den Argumenten Gabriels an, lag doch „dem Publico und Commerciali“ an der Emporbringung des Huthandels mit dem Ausland, der in den letzten Jahrzehnten ziemlich abgenommen hatte. Die Räte meinten mit Seitenblick auf die Hutererzunft, daß ein Meister „aus purer Capriz“ sich eine solche Last von mehreren Gesellen nicht selbst aufbürden werde, es sei „hingegen unbillig, . . . einen industriösen und fleissigen Manufacturisten wegen anderer Meistern Faulheit oder Neid zu hinderen“. Der Konseß empfahl daher, allen Meistern die ihnen erforderlich erscheinende Anzahl von Gesellen zu erlauben.

Der Beschluß war allerdings nicht ganz einstimmig, was die Beirückung der einzelnen Voten zum Gutachten zeigt. Während der Kommerzienrat Pietro Picinelli sich durch diese Maßnahme eine Förderung des Commerciums durch die Erziehung mehrerer emsiger Meister versprach, wollte Joseph Siegmund von Pollan, daß Gabriel versuchen sollte, seine Aufträge zunächst mit der Hilfe seiner Mitmeister zu erfüllen; erst bei Unzufriedenheit mit deren Qualität plädierte auch Pollan für eine Freigabe der Gesellenzahl.

Die RuK allerdings konnte am 2. April 1756 dem Kommerzienkonseß berichten, daß allen Meistern die nötige Gesellenzahl bewilligt worden sei. Der Konseß sollte beide Parteien, Gabriel und das Hutererhandwerk, davon in Kenntnis setzen.

Interessant ist die fortschrittliche Haltung des Kommerzienkonsesses 1762 in der Frage der Handelserlaubnis für Juden in der Steiermark. Den Juden war ja im Spätmittelalter der Handel in Innerösterreich verboten worden. Während sich die steirischen Stände nun unter Hinweis auf angebliche betrügerische Machenschaften der Juden und ihre oftmalige Verbannung aus dem Land durch die Vorfahren Maria Theresias dagegen aussprachen, votierte Adolph Graf Wagensperg als Präsident des Kommerzienkonsesses für die Zulassung der Juden zum stückweisen Handel aller inländischen Erzeugnisse, wodurch auch sie das Geld im Lande zu halten helfen könnten. Wagensperg befürwortete bei dieser Gelegenheit die gezielte Ansiedlung reicher Familien im Land, die durch ihre Käufe den Handel und das Gewerbe beleben würden.⁶⁵

Das Projekt eines Judicium delegatum in Kommerziensachen

Um 1750 trat zutage, daß in der Steiermark kein geeignetes Gericht zur Verhandlung von Streitigkeiten zwischen „Manufakturisten“ und „Commercianten“ bestand, weshalb die Klagen an den Kommerzienkonseß herangetragen wurden. Der Vorläufer dieses Konsesses, die Kommerzialhauptkommission, hatte nämlich auch die Befugnis zur Schlichtung solcher Streitigkeiten und zur Verhängung von Arresten und anderen Strafen besessen. Doch nach der Trennung der Publica und Commercialia von der Justiz – dekretiert durch die Resolution vom 10. März 1749 – sah sich der Kommerzienkonseß für eine solche Gerichtstätigkeit nicht befugt. Aber auch mit den 1749 in Graz errichteten Wechsel- und Merkantilgerichten lag es im argen, da die zweite Instanz verwaist war und die Parteien keine Appellationsmöglichkeit hatten.⁶⁶

⁶⁵ StLA, RuK Sach Fasc 16 1762 Nov 78. – Anlaß war das Gesuch zweier jüdischer Handelsleute aus Görz.

⁶⁶ StLA, RuK Sach Fasc 16 1750 Sept 111. – RuK an Maria Theresia, 15. Sept. 1750.

⁶¹ Pfißram, a. a. O., S. 268; Otruba, Wirtschaftspolitik, S. 29.

⁶² Pfißram, a. a. O., S. 54. – Eine Äußerung des steirischen Kommerzienkonsesses konnte nicht gefunden werden. Auch der böhmische Konseß sandte anscheinend kein Gutachten ein. Pfißram, a. a. O., S. 54, Anm. 4.

⁶³ StLA, RuK Sach Fasc 16 1763 Aug 102 bei 1762 Okt. 297. Wie so oft war ein spezieller Fall der Anlaß. – Zunftaufhebungen erfolgten erst unter Joseph II. in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts.

⁶⁴ StLA, RuK Sach Fasc 16 1756 April 26. Das Gutachten des Kommerzienkonsesses datiert vom 16. März 1756.

Um nun diese Klagen auf kürzestem Wege behandeln zu können und den Parteien zu ihrem Recht zu verhelfen, schlug der Kommerzienkonseß ein *Judicium delegatum* in Commerciansachen vor, das unter dem Präsidium eines iö. Regierungsrates von der Herrenbank aus zwei Regierungsräten, den Kommerzienräten Eder und Pollan sowie aus zwei Handelsleuten bestehen sollte. Dieses *Judicium delegatum* könnte die zweite Instanz ersetzen und gewährleisten, daß Prozesse umgehend erledigt würden. In Graz war nämlich im Jahre 1750 die nach dem Tode des Handelsmannes Weiß im Jahre 1730 verhängte Sperre und Inventur seines Nachlasses noch immer nicht aufgehoben, so daß die kostbarsten Waren inzwischen verdorben und seine Kinder unversorgt geblieben waren, was dem Konseß als abschreckendes Beispiel diente.⁶⁷

Die RuK befürwortete diesen Plan, wollte aber die Wechselsachen beim Wechselgericht zweiter Instanz, das neu besetzt werden sollte, verhandelt wissen, die anderen ins Justitiale einschlagenden Merkantilangelegenheiten jedoch vom neuen *Judicium delegatum*. Die Landesfürstin hingegen ließ die Notwendigkeit dieses neuen Gerichtes mehrmals begründen und zögerte einige Jahre, ehe sie mit Resolution vom 7. Juli 1753 verfügte, daß im Kommerzialwesen entstandene Streitigkeiten als dem *Publico-Politicum* zugehörig bei der RuK zu verhandeln seien, während die Personalklagen gegen Fabrikanten und Handelsleute an die übrigen Gerichtsinstanzen verwiesen wurden. Die Errichtung eines neuen *Judicium delegatum* in Kommerziansachen erhielt somit nicht das kaiserliche *Placet*.⁶⁸

Die Sanitätskommission

Wie in anderen Erblanden, so lag auch in der Steiermark das Sanitätswesen jahrhundertlang in wesentlichen Teilen in den Händen der Stände, die immer eine gewisse Anzahl von Ärzten, Chirurgen, Apothekern und Hebammen zu ihrem Personalstand zählten. Die iö. Regierung allerdings, die als politische Behörde bei Epidemien im Lande geeignete Maßnahmen ergreifen mußte, wollte ebenso frei über das ständische Sanitätspersonal verfügen, weswegen immer wieder Streitigkeiten auf Kosten der Effizienz in der Krankheitsbekämpfung entstanden. Seit 1710 bestand für einige Jahre eine Sanitätshofkommission für Innerösterreich, die die Seuchenabwehr koordinieren sollte, 1729 treffen wir den landschaftlichen Arzt Dr. Johann Valentin Beucig als Berater der Regierung in Sanitätsangelegenheiten.⁶⁹

Die Jahre 1748/49 bedeuteten auch für das landschaftliche Sanitätswesen einen Einschnitt. Denn die neuen Mittelbehörden konnten nunmehr das Sanitätspersonal besser beaufsichtigen und versuchen, das Gesundheitswesen in den landesfürstlichen Bereich zu übernehmen.

Bemerkenswerterweise war aber der erste Schritt eine Reduktion des ständischen Sanitätspersonals im Zuge der Einsparungen beim ständischen Domestikalsstatus. Die Landschaft erhob Widerspruch und wurde sogar durch ein Gutachten der Repräsentation unterstützt. Aber sie setzte sich nicht durch: Vom vormals 30köpfigen Sanitätspersonal – sechs landschaftliche *Medici* in Graz, neun *Physici* auf dem Land,

sieben landschaftliche Apotheker, fünf landschaftliche Chirurgen und drei Hebammen⁷⁰ – blieben nur mehr fünf „*Medici* aufm Land“ übrig, die je 400 fl. Jahresgehalt bezogen.⁷¹ Die anderen wurden „abgeschafft“, doch wollte Maria Theresia an ihrer Stelle *Physikate* für die Armen aufstellen. Die ländliche Bevölkerung war ohnedies auf die zünftisch organisierten Bader und Chirurgen und mehr oder weniger geprüfte Hebammen angewiesen, doch zeigte sich bei Epidemien immer wieder, daß die Landbewohner von ärztlichen Ratschlägen und verordneten Arzneien ohnehin kaum etwas wissen wollten und lieber auf Hausmittel zurückgriffen oder sich auf die Erfahrung von Kurpfuschern verließen. Im Grazer Hofspital verabreichte nun der ehemalige landschaftliche Chirurg Johann Kiener, der auch ein Experte für schwere Geburten war, Medikamente und nahm Kuren für die Armen vor, über deren finanziellen Aufwand er regelmäßige Rechnung legte.

Der Grund für die der Landschaft aufgezwungene Ausgabensparung und die Personalreduktion wird wohl gewesen sein, daß viele der landschaftlichen Ärzte es vorzogen, zur Behandlung von erkrankten wohlhabenden Honoratioren auszurücken. Hingegen hatten sie für die übrige Bevölkerung, die die Behandlungskosten vielfach nicht bezahlen konnte, wenig übrig. Dafür sollten sie nicht noch mit einem eigenen Gehalt belohnt werden.

In jedem der fünf Kreise amtierten nunmehr Kreisphysici. Auch wenn sie sich offen oder insgeheim dagegen auflehnten, so waren sie dennoch nun dem Kreishauptmann zum Gehorsam verpflichtet, fühlten sich aber weiterhin der steirischen Landschaft zugehörig.⁷² Bei der Ersetzung der Kreisphysici-Stellen hatte die Mittelbehörde ein gewichtiges Wort mitzureden, sofern die Stände ihrer Anzeigepflicht nachkamen, die Erledigung solcher Stellen unter der Beilage eines Dreivorschlags der RuK meldeten und nicht erst, wie im März 1752, dazu ermahnt werden mußten.⁷³ Mangelnde Arbeitsmoral stellte die Mittelbehörde im selben Jahr auch beim Operateur und Steinschneider Dr. Gregorius Arsenius Mensurati fest, der seit 1749 nur mehr eine Pension von 300 fl. bezog. Im April 1752 ahndete sie nämlich sein seltenes Erscheinen im Hofspital und befahl ihm unter Androhung der Pensionsperre, künftig fleißig zur Genesung der Spitalsinsassen beizutragen.⁷⁴

Im übrigen beschränkte sich die Arbeit der RuK auf dem Gebiete des Sanitätswesens darauf, Abwehrmaßnahmen bei Pestgefahr zu ergreifen. Gerüchten zufolge grassierte im Sommer 1751 in Bosnien die Pest, worauf die Grazer Mittelsräte bei ihren Laibacher Kollegen einen Bericht anforderten. Diese wußten aber im August und zu Anfang September nichts, und auch der von den Krainern befragte General zu Karlstadt konnte keine Pestgefahr orten. Erst Ende September wurden die Vermutungen zur Gewißheit: In Syrmien und Bosnien wütete tatsächlich die „*Contagion*“, und erst jetzt konnten mit großer Verspätung an den Krainer Grenzen Vorkehrungen, wohl in Form eines Pestkordons, getroffen werden.⁷⁵

Landesfürstliche Initiative ist erst im Jänner 1753 zu verzeichnen, als in Wien eine eigene Sanitätshofdeputation unter dem Vorsitz des Direktoriumspräsidenten Graf Haugwitz errichtet wurde, an die die einschlägigen Berichte einzusenden

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ StLA, RuK Sach Fasc 16 1753 Juli 123. – Im Dezember 1752 hatte der Kommerzienkonseß wiederum bei der RuK angefragt, wie er sich gegenüber den sich bei ihm beklagenden Parteien verhalten sollte. StLA, RuK 1753 Jan 30.

⁶⁹ Vgl. die auf umfassendem Aktenmaterial beruhende Dissertation von J. C. Wimmer: *Gesundheit, Krankheit und Tod im 18. Jahrhundert. Beispiele aus der Zeit Maria Theresias und Josephs II.* Geisteswiss. Diss. Graz 1988, S. 40.

⁷⁰ Wimmer, S. 45.

⁷¹ StLA, RuK 1748 Nov 82.

⁷² Wimmer, S. 55.

⁷³ StLA, RuK Sach Fasc 101 1752 März 140. – Vgl. auch Wimmer, S. 54.

⁷⁴ StLA, RuK 1752 April 33. – Mensurati wurde 1757 Professor für Anatomie und Chirurgie, starb aber schon kurz darauf.

⁷⁵ StLA, RuK 1754 Aug 64, mit weiteren Akten bis Sept.; RuK 1751 Okt 94.

waren.⁷⁶ Zwei Monate später entschloß sich Maria Theresia dazu, in der Steiermark „gleich anderen Orthen“ eine Sanitätskommission zur Bekämpfung von Krankheiten bei Mensch und Vieh aufzustellen. Keineswegs durften dem Arar daraus neue Personalkosten erwachsen, daher sollten als Mitglieder zwei RuK-Räte und zwei „ohnedies salarierter Physici“ vorgeschlagen werden. Die Mittelsräte Vinzenz Graf Orsini-Rosenberg als Präsident und Joseph von Ehrenstein sowie die Ärzte Dr. Joseph Adam von Catharin und Dr. Anton Griendl fanden die allerhöchste Approbation als Mitglieder dieser Kommission.⁷⁷ Ein Aktuar war der Kommission beigegeben, die ihre Berichte und Protokolle nicht direkt an die Wiener Sanitätshofdeputation geben durfte, sondern dies durch die RuK besorgen ließ.⁷⁸ An der personellen Zusammensetzung änderte sich in den nächsten zehn Jahren nichts, lediglich Dr. Catharin, der einstweilen für seine Tätigkeit keine Entschädigung erhielt, avancierte im Oktober 1760 zum Repräsentationsrat mit dem Referat in Sanitätssachen.⁷⁹ Eine Instruktion für die Sanitätskommission konnte vorerst nicht gefunden werden.

Die Hauptaufgabe der Kommission scheint die Aufsicht, Prüfung und Approbation der Chirurgen und Hebammen gewesen zu sein, auch visitierten Griendl und Catharin regelmäßig die Grazer Apotheken.⁸⁰ Lediglich ein beratendes Gremium, konnte die Kommission in den fünfziger Jahren noch nichts beitragen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Ärzten zu verbessern. Nicht einmal der Adel konnte offenbar auf geeignete Mediziner zurückgreifen, wie 1761 Carl Graf Lengheim dem landesfürstlichen Kommissar Grafen Vilana-Perlas klagte.⁸¹ Damals bestand ja für jedermann die Gelegenheit, auf Mißstände in den Publica und Politica aufmerksam zu machen. Lengheim wollte dem Ärztemangel nicht mehr länger zusehen, dem besonders die untersteirische Bevölkerung ausgesetzt war. Die Grazer Ärzte, so Lengheim, könne man auf Grund der Entfernung und deren oftmaliger eigener Krankheit nicht heranziehen, zudem seien diese ohnehin auch für Graz allein zuwenig. Daher seien die Kranken auf dem Land „einem sehr harten Geschiecke“ ausgesetzt und in ihrer Krankheit ohne ärztlichen Beistand. Bei Epidemien wolle sich oft kein Medicus „brauchen lassen, mithin auch ehevor schon viele Kranke versterben müssen, ehe noch der Streitt unter denen Medicis, wer nemlich von ihnen auszusezen seye, geändiget und eine Vorsehung veranstaltet worden ist“. Lengheim war selbst ein unmittelbar Betroffener; zwei seiner Kinder hatten sich Knochenbrüche zugezogen, eines davon war gestorben, weil „ungeachtet dieses Gebrechen . . . sehr frequent“ im Lande kein Brucharzt angestellt war. So mußte es Lengheim geradezu als Hohn betrachten, daß ein Laienbruder der Franziskaner, der seinen zweiten Sohn „glücklich curirt“ hatte, danach offenbar wegen Kurpfuscherei „von hier abgeschafft“ worden war.

Die RuK konnte in ihrem Gutachten diesem „amore publici“ eingereichten Bittschreiben nur beipflichten. Der einzige Brucharzt Mesurati war nämlich schon

1757 gestorben, sein Gehalt dem Magister der Geburtshilfe Buck zugesprochen worden.

Vilana mußte während seiner Anwesenheit die Sanitätskommission auch ermahnen, die Barmherzigen Brüder in Graz zu einer sorgfältigeren und vor allem vollständigen Bestattung der Toten anzuhalten.⁸²

Anfang der sechziger Jahre wurde in der Steiermark ein neuer Anlauf zur frühzeitigeren Meldung von Vieh- und Menschenseuchen unternommen. Heinrich Adam Graf Brandis, zum Sanitätsrat ernannt, sollte mit den Ständen ein geeignetes Meldesystem ausarbeiten.⁸³ Als Ergebnis legte man daraufhin 1760 ein Netz von 31 Sanitätsdistrikten über die Steiermark, in denen je ein ständischer Sanitätskommissar mit einigen Unterkommissaren Dienst tun sollte. Geeignete Männer für diese Posten zu finden, erwies sich allerdings als schwierig; denn viele der von der Landschaft vorgeschlagenen Kommissare aus dem Ritter- und Herrenstand legten bereits nach wenigen Wochen ihre Ämter zurück.⁸⁴

So war auch dieser Einrichtung kein durchschlagender Erfolg beschieden, wie überhaupt das Gesundheitswesen jener Zeit noch eines Gesamtkonzeptes entbehrte und Stückwerk blieb. Zwar wurde nach der Gründung des iö. Guberniums (1763) eine auch um Vertreter der Landschaft personell erweiterte Sanitätskommission aufgestellt, die aus dem Präsidenten und Gubernialrat Rosenberg, den Regierungsräten Dolberg und Wenckheim, dem Landschaftspräsidenten Graf Rindsmaul, den landschaftlichen Verordneten Saffran und dem Prälaten von Pöllau sowie den Ärzten Dr. Catharin, der zugleich Gubernialrat war, und Dr. Leew bestand.⁸⁵ Doch wurden 1776 sowohl die Sanitätshofdeputation als auch die Länderkommissionen aufgehoben und deren Agenden an die Hofkanzlei beziehungsweise an die Gubernien, Regierungen und Landeshauptmannschaften übertragen.⁸⁶

Die Policykommission

Unter dem Begriff „Policy“ verstand der frühneuzeitliche Sprachgebrauch einerseits das „gemeine Wesen“ selbst mit seiner Regierungsform, andererseits all jene Gesetze und Vorschriften der Gemeinschaft, sei es eine Stadt oder ein Land, nach denen sich der einzelne halten mußte, damit „alles ordentlich und friedlich zu gehen, und die menschliche Gesellschaft erhalten werden möge“.⁸⁷ Darunter fielen Maßnahmen zur öffentlichen Sicherheit, Gesundheitswesen, Einfuhr von Waren, Maß- und Gewichtsangelegenheiten, Marktwesen, Dienstbotenaufsicht, Spiele, Handwerkssachen, Sauberkeit und anderes mehr. Die einschlägigen Vorschriften wurden vom Landesfürsten in Policyordnungen zur allgemeinen Befolgung zusammengefaßt und publiziert.

⁷⁶ StLA, RuK 1753 Jan 54, Res. vom 3. Jan 1753. – Vgl. Wimmer, S. 48.

⁷⁷ StLA, RuK 1753 März 99, Res. vom 12. März 1753; RuK 1753 April 32, Res. vom 3. April 1753.

⁷⁸ Wie schon Wimmer, S. 49, richtig feststellt.

⁷⁹ StLA, RuK 1760 Okt 202, Res. vom 18. Okt. 1760.

⁸⁰ Wimmer, S. 49. – Schon im Herbst 1752 treffen wir die beiden als Visitatoren an. StLA, RuK 1752 Sept 35.

⁸¹ StLA, RuK Sach Fasc 181 1761 Mai 296, Bittschrift, prä. 20. Jänner 1761. Nicht bei Wimmer.

⁸² StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 Nov 280 bei April 75.

⁸³ StLA, RuK Sach Fasc 108 1761 Mai 46 bei Feb 151, Res. vom 18. April 1761. – Vgl. auch Wimmer, S. 135.

⁸⁴ Vgl. Wimmer, S. 138.

⁸⁵ StLA, Gub alt 1764 Jan 150.

⁸⁶ Wimmer, S. 51.

⁸⁷ J. H. Zedler: Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste . . . 64 Bände (Halle und Leipzig 1732–54; photomech. Nachdruck Graz 1961–64), Bd. 28, Sp. 1503. Von griech.-lat. *politia*.

Das iö. Policeywesen als Bestandteil der Publica und Politica besorgte bis 1746 die iö. Regierung gemeinsam mit der iö. Hofkammer, in jenem Jahr kam es jedoch zur Gänze unter die Kompetenz der Grazer Geheimen Stelle. Im Jahr 1749 wurde in Wien eine Policeyhofkommission konstituiert, hauptsächlich jedoch mit dem merkantilistischen Ziel, Verschwendung im Inland hintanzuhalten und den Geldabfluß zu stoppen.⁸⁸ Dieser Geschäftsbereich wurde auf Anregung des Grafen Haugwitz auch in den Länderrepräsentationen installiert und sollte kommissarisch betreut werden.⁸⁹ Bereits zwei Jahre später, 1751, wurden in Wien die Policeykommission und die Kommission in Stiftungssachen zusammengelegt.

Der Entwurf zur Agendeneinteilung bei der steirischen Repräsentation nennt im Mai 1749 den Grafen Franz Ludwig Kuenburg, einen Monat darauf aber bereits Joseph Anton Edlen von Ludl als Referenten für das Policeywesen „und andere den Statum bey Land und Städten betreffende Negotien“.⁹⁰ Ein RuK-Rat scheint für den umfangreichen Bereich der Policey in Graz zu wenig gewesen zu sein, daher treffen wir seit Herbst 1749 bereits zwei Policeykommissare.⁹¹ Es waren dies die RuK-Räte Burmeister und Pesler, die fallweise Unterkommissare zur Visitation von Märkten bestellten, so beim Ägydimarkt des Jahres 1750 den Raitoffizier Christian Joseph Mutsam und den RuK-Kanzlisten Christian Berndt. Die beiden letzteren konnten die Beteuerungen der Kaufleute, daß sie vorschriftsgemäß nur inländische Erzeugnisse anboten, nicht überprüfen, da sie aus Mangel an Sachkenntnissen den Unterschied zu den verbotenen ausländischen Waren nicht ausmachen konnten. Deshalb regten Burmeister und Pesler an, entweder ein ausgebildetes „Subjectum“ anzustellen oder die Fabrikanten zur Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse anzuhalten.⁹²

Die ursprüngliche Beschränkung der Policeyaufseher auf wirtschaftliche Angelegenheiten wurde 1750 fallengelassen. In einer Resolution vom 19. Dezember 1750 stellte Maria Theresia fest, daß die bisher für die Überwachung der allgemeinen Policey zuständigen Fiskale bzw. Kammerprokuratoren wegen ihrer zahlreichen anderen Arbeiten nicht in der Lage seien, allein die Einhaltung der ohnehin zur Genüge vorhandenen Generalien und Patente betreffend die Policey zu überwachen. Daher hätten sich mit der Zeit Mißbräuche eingeschlichen, die Gesetze seien „nicht allein von dem Volck, sondern wohl gar von denen Vorstehern selbst ganz willkürlich und unsträfflich übertreten“ worden, wodurch „die schuldige Ehrerbietigkeit für das Gesaz wie für den Gesaz-Geber höchststräfflich ausser Acht gelassen“ worden sei. Um dem nun einen Riegel vorzuschieben, sollte in jedem Erbland neben dem „Fisco ordinario“ – in Innerösterreich der Hofkammerprokurator mit jeweils einem Fiskalen in den einzelnen Ländern – ein eigener Policeyaufseher aufgestellt werden. Dazu sollte die RuK einen „nicht eben gelehrten, sondern vielmehr sonst geschickt- und wachsamem Mann“ vorschlagen und einen Instruktionsentwurf einsenden. Bemerkenswert ist hier bereits der Zug zu einer Geheimpolizei, denn dieser neue Aufseher hatte künftig insbesondere auch der RuK jene Personen zur Anzeige zu bringen, die freie Reden gegen die Landesfürstin, die Regierungsart und die

Verfassung führten. Deshalb wurden die „Schenk-, Caffee- und Spielhäuser“ zu seinem Hauptaufenthaltort bestimmt. Eine Besoldung war für den Policeyaufseher nicht vorgesehen, wohl aber sollte er ein Drittel bis die Hälfte des üblichen Denunziantenanteils erhalten, je nach Mitwirkung des Hofkammerprokurators.⁹³

Die steirische Repräsentation beeilte sich mit der Einsendung des von der Landesfürstin Geforderten. Allerdings genügte ihrer Meinung nach ein Policeyaufseher nicht, daher entwarf sie gemeinsam mit dem landesfürstlichen Kommissar Graf Gaisruck gleich das Projekt einer eigenen Policey-Kommission zur Abstellung der Anstände. Eine vom RuK-Rat Burmeister verfaßte umfangreiche Instruktion enthielt alles, „was zum Wohlseyn des Publici im Lande“ gereichen und Schaden möglichst verhindern konnte.⁹⁴ 26 Punkte legten die Zuständigkeit der Kommission fest, die überaus umfassend war. Neben der Aufsicht über die Einhaltung der Sonn- und Feiertage und der Abstellung von Saufen und Spielen während der Gottesdienste sollte der Policeykommission insbesondere die Beobachtung ärgerlicher Reden gegen Landesfürstin, Regierungsform und Verfassung übertragen werden. Die Verfasser und Ausstreuer von Schmähchriften waren anzuzeigen, der Zensur sollte Hilfe geleistet werden. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral mußten die Policeykommissare ein besonders achtsames Auge auf verdächtige Häuser und „Zusammenkunften zweyerley Geschlechts Persohnen“ sowie auf Komödianten, Gaukler, Tänzer und anderes fahrendes Volk werfen, ebenso durften sie keine verbotenen Spiele, Nachtschwärmereien, Tumulte, Aufläufe und Zusammenrottungen dulden. Einen wichtigen Bereich bildeten Bestrebungen zum Schutz von Gesundheit und überhaupt von Leib und Leben des „Publikums“. So hatten die Policeykommissare dafür Sorge zu tragen, daß ansteckende Krankheiten bei Mensch und Tier durch ihre frühzeitige Anzeige bereits im Keim erstickt werden konnten – was wohl selten genug gelang –, daß keine unreifen Früchte oder sonstigen schädlichen Lebensmittel auf den Märkten zum Verkauf gelangten, daß Müller, Bäcker und Fleischer ihre Kundschaft nicht etwa mit falschen Maßen und Gewichten betrogen und daß die Handwerker nur entsprechend qualitätvolle Erzeugnisse feilboten. Auch die sichere Schiffbarkeit der Flüsse und die Freiheit der Straßen von Diebsgesindel sollte gemäß Burmeisters Entwurf durch die Policeykommission gewährleistet sein. Die Taxen waren ihrer Aufsicht unterworfen, dem Vorkauf bei Städten und Märkten mußte sie Einhalt gebieten. Die Überwachung der Fremden, der Dienstbotenordnung, der Feuergefahr, der Sperrstunden bei den Wirten und die Befassung mit Trauer- und Begräbnisangelegenheiten fiel ebenso in die Kompetenz der „Policey“ wie die Reinhaltung der Städte und Märkte.

Die Kommission sollte nach den Vorstellungen der Grazer RuK drei Mitglieder umfassen, nämlich den Auskultator und Rat bei der Landessicherheitskommission Maria Joseph Graf Auersperg und die RuK-Räte Burmeister und Ehrenstein. Auskultator Cerroni war als zeitweiliger Supplent vorgesehen. Auersperg wurde von den Grazern „theils zu mehreren Ansehen und einer desto nachdrücklicheren Operation, theils damit in denen Zusammenkünften des Adels jemand das Nöthige disfals wahrnehme“, als Mitglied vorgeschlagen. Wie bisher konnte der Hofkammerprokurator Dreer bei klaren Verstößen gegen die Generalien sofort in Aktion treten, während er bei Widersprüchlichkeiten von der Kommission, in wichtigen Fällen von der RuK das *mandatum ad agendum* einholen sollte.

⁹³ StLA, RuK Sach Fasc 82 1750 Dez 199, Res. vom 19. Dez. 1750. – Auf die Nähe zur Geheimpolizei wies bereits I. Beidtel, Bd. 1, S. 85., hin.

⁹⁴ StLA, RuK Sach Fasc 82 1751 Jan 146.

⁸⁸ ÖZV II/1, S. 242 ff.

⁸⁹ Ausgenommen war Österreich unter der Enns, wo die Verwaltungsreform erst 1753 abgeschlossen war. ÖZV II/1, S. 244. – Beidtel, S. 84–87, stellt erst „um das Jahr 1761“ eine Überwachung der Zünfte und des Policeywesens durch die Kreisämter fest und datiert die Aufstellung von Policeykommissaren in Wien auf 1754, während bei ÖZV II/1, S. 246, schon 1751 als Zeitpunkt der Errichtung von Policeykommissariaten genannt wird.

⁹⁰ StLA, RuK 1749 Mai 35.

⁹¹ Res. vom 20. September 1749, zit. in StLA, RuK Sach Fasc 82 1751 Jan 146.

⁹² StLA, RuK 1750 Okt 129.

Diesem ausführlichen Vorschlag mochten sich die Landesfürstin und ihre Berater jedoch nicht anschließen, weil mit dem Policeywesen die Publica und Politica der RuK als deren eigentlicher Trägerin entfremdet und von einer eigenen Kommission besorgt würden. Die Stellung der landesfürstlichen Repräsentation wäre somit geschwächt worden, was Maria Theresia nicht zulassen wollte. Gegen die Aufstellung von einzelnen mittelbaren Policeyaufsehern ohne „Direction“, die lediglich Denunziantendienste leisten sollten, hatte die Landesfürstin aber nichts einzuwenden.⁹⁵

In Graz amtierten somit weiterhin nur einzelne, der RuK unterstellte Policeykommissare. Dem Grafen Rosenberg und dem Herrn von Cerroni gab die RuK im Februar 1752 noch den Kommerzienrat Penitsch als Kommissar bei; Penitsch hatte Gebrechen im Policeywesen dem Grafen Rosenberg anzuzeigen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.⁹⁶

Der Einsetzung von Policeykommissaren in der Hauptstadt Graz folgte 1751 jene von einschlägigen Aufsehern in den fünf Kreisen des Herzogtumes. Die Auswahl der hierfür geeigneten Männer oblag den Kreishauptleuten, die ja mit den Verhältnissen in ihren Kreisen selbst am besten vertraut waren. Dementsprechend schlug der Marburger Kreishauptmann Max Sigmund Edler von Bendel im März 1751 für die sieben größten Orte seines Kreises vorerst jeweils einen Policeyaufseher vor. Die Herren Desiderius Dunn (Ratsverwandter in Marburg), Franz Anton Perschon (Ratsverwandter in Pettau), Anton Zeltbacher (Spitalverwalter in Leibnitz), Matthias Wollfarth (Kaufmann in Voitsberg), Jakob Schalkhammer (Wirt in Ehrenhausen), Barthlme Walcher (Glaserer in Wildon) und N. Pachmayer (Lederer in [Deutsch-]Landsberg) gewährleisteten als überwiegend im öffentlich-wirtschaftlichen Leben tätige Bürger eine rührige Besorgung der Policeyagenden. Über die Entlohnung dieser Aufseher vermochte Bendel allerdings keine Auskunft zu geben, und es war noch unklar, ob sie sich mit dem Denunziantenanteil zufriedengeben würden oder nicht. Bendels Personalvorschlag erhielt die Approbation der RuK. Von Zeit zu Zeit sollten die Aufseher an den Kreishauptmann berichten, der seinerseits die Repräsentation von etwaigen Mißständen in Kenntnis zu setzen hatte.⁹⁷

Diese Policeyaufseher auf dem Land trugen allerdings wohl nicht den Charakter von Spitzeln. Ihr Status dürfte der Bevölkerung durchaus bekannt gewesen sein. Schon bei der Auswahl holten die Kreishauptleute auch von den Magistraten Vorschläge geeigneter Personen ein, doch wollte sich nicht jeder, der empfohlen wurde, auch für diesen Dienst gebrauchen lassen. Der Cillier Kreishauptmann Johann Anton Führer Edler von Führenberg konnte so im Gegensatz zu seinem Marburger Kollegen 1751 erst einen einzigen Aufseher namhaft machen.⁹⁸ Und der Grazer Kreishauptmann Franz Christoph Graf Webersberg, der sonst hauptsächlich Herrschaftsverwalter als Policeyaufseher verpflichtete, holte sich im selben Jahr in Graz eine Abfuhr, als er einen Dr. Ludwig Piccardi zum Aufseher ernennen wollte.

Piccardi war bereits Konzipist bei der iö. Regierung und danach Grazer Magistratsrat gewesen und hatte sein Amt als Erster Pupillar-Kommissar aus Gewissensgründen, wie er schreibt, zurückgelegt. Daß die Wahl nun auf ihn gefallen war, verstand er umso weniger, als er „mit Denunciren in weith grössere Ungelegenheiten“ als zuvor geraten würde. Die Hauptstützpunkte der ihm zugeordneten

Wirksamkeit, nämlich die öffentlichen Gaststätten, habe er „niemahlens frequentiert“ und werde dies auch künftig nicht tun, weil er die Einsamkeit und Ruhe liebe und „auf fremdes Thuen und Lassen“ auf Grund seiner eigenen zahlreichen Mängel nicht achtgeben könne und wolle. Sein Amt als Rektor der Bruderschaft Mariae Reinigung, als deren Mitglieder auch die Majestäten Ferdinand, Leopold, Karl und Maria Theresia selbst aufschienen, verbiete es ihm überhaupt, derlei „verdächtige Häusser ändern zu einem bößen Beyspill oder wenigstens vermeintlicher Ärgernuß“ zu visitieren. Man möge ihn doch lieber bei einer anderen Gelegenheit wieder im landesfürstlichen Dienst verwenden.⁹⁹

Zwei Jahre später, 1753, fungierten im Marburger Kreis bereits zwölf Policeyaufseher.¹⁰⁰ Zur gleichen Zeit stiegen sich die Cillier Aufseher an ihrem Titel. Er würde bei den Leuten „als etwas Verächtliches angesehen“, schrieb der Cillier Kreishauptmann und wollte ihnen den Titel „Policey-Commissarius“ beilegen, was ihm die Repräsentation auch genehmigte.¹⁰¹

Die Policeyaufseher waren vereidigt und hatten eine eigene Instruktion. Sie durften sich in keinerlei Parteilichkeiten einmischen; als sich der Cillier Franz Persche dennoch dem Pfarrvolk von Hohenegg/Vojnik in einer Streitsache als Sachwalter zur Verfügung stellte, wurde er von seinem Aufseheramt entlassen.¹⁰² Die Instruktion legte den Wirkungsbereich der Aufseher genau fest und ermahnte sie bei Strafe, sich bei ihren Anzeigen weder durch Freund- noch durch Feindschaft beeinflussen zu lassen.

Bereits nach wenigen Jahren stellte sich heraus, daß innerhalb der Repräsentation die umfangreichen Agenden im Policey- und Viktualienwesen unmöglich durch drei oder vier Kommissare hinlänglich zu besorgen waren. Zu Ende des Jahres 1754 entschlossen sich die Räte daher zu einer Neuverteilung dieser Bereiche bei gleichzeitiger Aufstockung des Personals. Ein diesbezügliches Promemoria sah die Trennung in zwei Sachgebiete vor.¹⁰³ Die Mittelsräte Rosenberg und Ehrenstein erhielten die „Policey-Sachen oder Politica“ übertragen, wobei ihnen der Grazer Ratsmann Anthauer Unterstützung leisten sollte. Das Viktualienwesen, also hauptsächlich die Marktpolizei, wurde ausgegliedert und kam an die RuK-Räte Wagensperg, Eder und Cerroni. Hier fungierte der Grazer Ratsmann Mayerhofer als Untercommissarius.

Ausdrücklich wurde nun auch der Hofprofos Conrad Deiller in das Policey- und Viktualienwesen der RuK integriert. Das Profosenamt begegnet in der Steiermark seit 1578, als die Stände zur Bekämpfung von Landstreichern und Bettlern einen von ihnen besoldeten, jedoch dem Landesfürsten vereidigten Landprofosen einsetzten. Dieser zog mit einem kleinen Gefolge zu seinem Schutz im Land umher und hatte auch über den Zustand der Straßen und Brücken zu berichten. Über ihn beanspruchten auch iö. Regierung und Geheime Stelle das Verfügungsrecht, obwohl er eigentlich dem Landeshauptmann unterstand.¹⁰⁴ 1745 war eine Instruktion für den Hofprofosen erlassen worden, der zusätzlich zum Landprofosen aufgestellt worden war.¹⁰⁵

⁹⁵ StLA, RuK Sach Fasc 82 1751 Jan 146. RuK an Maria Theresia, 23. Jan. 1751.

⁹⁶ StLA, RuK Sach Fasc 82 1751 Feb 187, Res. vom 20. Feb. 1751.

⁹⁷ StLA, RuK Sach Fasc 82 1751 April 33 bei 1750 Dez 199.

⁹⁸ StLA, RuK Sach Fasc 82 1751 April 157 bei 1750 Dez 199.

⁹⁹ StLA, RuK Sach Fasc 82 1753 April 213 bei 1750 Dez 199.

¹⁰⁰ StLA, RuK Sach Fasc 82 1753 März 152 bei 1750 Dez 199.

¹⁰¹ StLA, RuK Sach Fasc 82 1753 Mai 59 bei 1750 Dez 199.

¹⁰² StLA, RuK Sach Fasc 82 1753 Mai 59 bei 1750 Dez 199.

¹⁰³ StLA, RuK 1754 Dez 17. Promemoria vom 2. Dez. 1754.

¹⁰⁴ Mell, a. a. O., S. 426. – Zum Landprofosen siehe auch F. Byloff: Das steirische Landprofosenamt. In: MIOG 50 (1936), S. 334–368.

¹⁰⁵ Zitiert bei StLA, RuK 1754 Dez 17.

Für den Hofprofos waren die Anweisungen der RuK-Kommissare maßgeblich, ihnen hatte er auch seine Abreise zu Streifungen zu melden. Der Hof- und parallel zu ihm der Landprofos zogen als Policy-Streifen im Land umher, überwachten die Einhaltung der Generalien und arretierten deren Übertreter. Dabei war ihnen aber instruktionsgemäß die mutwillige Anwendung körperlicher Gewalt untersagt, und so konnte es 1749 geschehen, daß, nachdem ein Aufseher des Hofprofos auf dem Grazer Hauptplatz ein Bauernweib geschlagen hatte, auf die Beschwerde eines Grafen Galler hin der damalige Hofprofos Haiderer selbst von der RuK 24 Stunden Arrest aufgebrummt bekam.¹⁰⁶ Und noch 1751 mußte der Hofprofos ermahnt werden, sich gegen die Arrestanten „bescheidener aufzuführen und sie nicht, sonderlich die berauschten, mit Schlägen zu tractiren“.¹⁰⁷

Der Hofprofos erhielt nun eine neue, erweiterte Instruktion, die den geänderten Bedürfnissen „in mancherley das Publicum betreffenden Dingen“ Rechnung tragen und zur Förderung der „allgemeinen Wohlfahrt und Bequemlichkeit“ dienen sollte.¹⁰⁸ Die 26 Punkte der Instruktion decken sich im wesentlichen mit jener für die Policykommissare und ermächtigten den Hofprofos zur Überwachung großer Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, so der Bäcker, des Getreide- und Mehleinkaufs, sämtlicher Bestimmungen betreffend Fleisch, Fisch und Geflügel sowie die Arbeit von sogenannten Kerzlern und Seifensiedern. Dazu kam die Kontrolle der Wein-, Kaffee- und Bierschenken mit den damit verbundenen Sperrstunden und Ausschweifungen und die Aufsicht über die Einhaltung der Feiertage. Der Hofprofos hatte nunmehr Formulare zu verwenden; monatlich und summarisch alle Quartale hatte er eine „Visitations-Relations-Tabelle in Policy- und Victualien-Sachen“ der RuK einzureichen, aus der sämtliche bei seinen Visitationen vorgefundenen Anstände hervorgehen sollten.

Conrad Deiller folgte, nachdem sich die RuK von seiner guten Dienstführung überzeugen hatte können, 1756 dem Landprofos Joseph Glöggler im Amt nach, der nach dem Entweichen eines seiner Arrestanten zur Strafe entlassen worden war.¹⁰⁹

Die Policy- und Viktualienkommission, jenes Gremium zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral und, wie wir heute sagen würden, zum Schutz des „Konsumenten“, ging 1763 im neuen iö. Gubernium auf.

Studiensachen und Studienkommission

Die Aufstellung der „Agenda“ der steirischen Repräsentation und Kammer verzeichnete im Mai 1749 als Punkt 24 auch „Universität, Academie und gelehrter Gesellschaften Sachen“.¹¹⁰ Somit konnte Maria Theresia auch diese Mittelbehörde einsetzen, um der von ihr angeordneten Umgestaltung des Studienwesens in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts zum Durchbruch zu verhelfen.

¹⁰⁶ StLA, RuK 1749 Nov 24 1/2.

¹⁰⁷ StLA, RuK 1751 Aug 80.

¹⁰⁸ StLA, RuK 1754 Dez 17.

¹⁰⁹ StLA, RuK 1756 April 77, RuK 1757 April 160 bei 1756 Aug 5. – Deillers Nachfolger als Hofprofos wurde Johann Tell; ihn setzte Maria Theresia unter Übergehung des Dreivorschlags der RuK ein. StLA, RuK 1757 Mai 166, RuK 1757 Juli 34, Res. vom 25. Juni 1757.

¹¹⁰ StLA, RuK 1749 Mai 35.

Bereits unter Kaiser Karl VI. hatte es Bestrebungen zur Erweiterung der Grazer Jesuitenuniversität gegeben. So bestand im Jahre 1730 eine „Universitäts-Ergänzungs-Kommission“, die die Möglichkeit der Errichtung einer medizinischen und einer juridischen Fakultät zusätzlich zu den schon bestehenden theologischen und philosophischen Fakultäten in Graz prüfen sollte.¹¹¹ Im Rahmen der zunehmenden Einschränkung der korporativen Autonomie durch den Landesfürsten wurden seit den dreißiger Jahren trotz des Protestes des Rektors von den Landesstellen alljährlich kommissionelle Visitationen der Schuljugend und der Studenten abgehalten.¹¹²

Die steirischen Stände bezeichneten 1745 die Grazer Universität als Besitzer von Dominicalgut, denn die Jesuiten hatten einige Herrschaften erworben. Sie räumten der hohen Schule sogar den Status eines Mitgliedes der Landschaft ein, das gewisse finanzielle und abgabenrechtliche Befreiungen genoß.¹¹³

Schon kurz nach ihrer Errichtung im Oktober 1748 sehen wir die steirische Deputation mit Studienfragen beschäftigt. Im November verständigte sie den Landeshauptmann und die Verordneten von der Pensionierung des langgedienten ständischen Rechtslehrers Dr. Schragl und der Anstellung des Dr. Joseph Balthasar Winckler.¹¹⁴ In Ermangelung einer juridischen Fakultät hielt Winckler gegen 600 fl. Besoldung aus der ständischen Kassa als „Professor Juris“ Vorlesungen aus Römischem Recht, die als *Collegia privativa* betrachtet wurden.¹¹⁵ Im Juli 1749 erhielten Rektor und Kollegium der Grazer Universität dann die Anweisung, sich bezüglich der Zeremonien, wie Graderteilungen und Promotionen, an die Repräsentation als die „maßgebende Behörde für die Politica und Publica“ zu wenden.¹¹⁶ Nach einem Gesuch des jeweiligen Promotors setzte die RuK einen Termin für die Graduierungen fest, sofern nicht ohnehin der von der Universität vorgeschlagene Termin „beangenehmigt“ wurde. In Stellvertretung der Landesfürstin wohnte die RuK diesen akademischen Akten meist *in corpore* bei.¹¹⁷ Ihrem Namen als persönliche „Repräsentation“ Maria Theresias entsprechend, griff die steirische RuK, deren Ratszimmer in unmittelbarer Nachbarschaft zur Universität lag, in den folgenden Jahren als ihr verlängerter Arm direkt ins Universitätsleben ein.

Der 21. bzw. 25. Juni 1752 brachte auch für die Grazer Jesuitenuniversität eine neue Studienvorschrift, mit der Feststellung, „daß der Flor deren Wissenschaften und die hinlängliche Unterweisung der darauf sich verlegenden Jugend mit Wohlfahrt des Staates sowohl als dem Wachstum und Aufnahme der Kirche selbst“ aufs engste verknüpft sei.¹¹⁸ Der bisherige Studienmodus entsprach nicht mehr den Erfordernissen des aufgeklärten Absolutismus. Es kann hier nicht näher auf die zahlreichen Bestimmungen für die *Studia humaniora*, das *Studium philosophicum* und das

¹¹¹ F. v. Krones: Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz (Graz 1886), S. 52 f.

¹¹² Krones, S. 59 f. – Der Rektor behauptete 1734, die Universität unterstehe auf Grund ihrer Privilegien nur der Geheimen Stelle, nicht jedoch der iö. Regierung.

¹¹³ Krones, S. 65.

¹¹⁴ Krones, S. 66.

¹¹⁵ StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 April 246 bei April 75; Beantwortung der Fragepunkte des landesfürstlichen Kommissars Graf Vilana-Perlas. – Winckler suchte 1753 um Inkorporierung des *studii juris* in die Universität und um Besoldungsvermehrung an. StLA, RuK 1753 Nov 93.

¹¹⁶ Krones, S. 66 f.

¹¹⁷ So z. B. StLA, RuK 1750 April 94. – 1761 wollte das Repräsentationsgremium im Ratszimmer von zwei Pedellen „mit ihrem Stab“ abgeholt werden. StLA RuK Sach Fasc 62 1761 Aug 231.

¹¹⁸ StLA, RuK Sach Fasc 62, gedruckte „Vorschrift ...“ vom 21. bzw. 25. Juni 1752.

Studium theologicum eingegangen werden, unsere Aufgabe ist es, die Rolle der RuK zu untersuchen. Doch sei davon soviel erwähnt, daß die Studienvorschrift auf eine Hebung der Ausbildungsqualität sowohl der Studenten als auch des Lehrpersonals abzielte und die akademischen Grade aufwertete. Die Dauer der Humaniora blieb mit sechs Jahren unverändert, das philosophische Studium wurde auf zwei Jahre mit vier Unterrichtsstunden pro Schultag, das theologische auf vier Jahre festgesetzt.

Die RuK nun legte die Studienvorschrift dem Rektor in Graz vor, der sich äußern sollte, wie hier der neuen Einrichtung „am füglichsten und geschwindesten nachgelebet“ werden könnte. Nach dessen prinzipieller Zustimmung – abgesehen von kleineren Verbesserungsvorschlägen – erstattete sie nach vier Wochen ihren Bericht.¹¹⁹ Die Räte hielten auch ihre eigene Meinung zu mehreren Punkten nicht zurück. So stießen sie sich beispielsweise an der Bestimmung, nur mehr Knaben mit gutem Deutsch und Vorkenntnissen in Latein sowie einer sauberen Handschrift zu den akademischen Schulen zuzulassen.¹²⁰ Die RuK stellte fest, daß die Bauern- und mittellosen Bürgersöhne die „principia Latinitatis allererst in denen Schulen (gemeint die *Studia humaniora*) zu erlernen pflegen“ und bei ihrem Ausschluß davon „sich nothwendig in kurtzen ein Abgang an geistlichen Candidaten, Dicasterial-Beamten und, was circa hoc meritum das Beträchtlichste, an denen nöthigen Instructoren vor die adliche und bemittelte Jugend mit fast gänzlicher Aufhebung deren Studien äußern dürfte“. Um diesen negativen Effekt der Studienvorschrift auszuschalten, sollte den Schülern ein Jahr Gelegenheit zur Erlernung der Sprache gegeben werden. Eine Entlassung nach nicht bestandener Prüfung sei dann immer noch möglich.¹²¹ Die Räte regten auch die Ausgabe neuer theologischer Lehrbücher an.

Wenden wir uns nun der Einbindung der Grazer Mittelbehörde in das Universitätswesen zu. Die erwähnte Studienvorschrift sah zu ihrer ordnungsgemäßen Durchsetzung und weiteren Befolgung einen *Protector Universitatis*, einen Superintendenten für die *Studia humaniora* und je einen Studiendirektor für die philosophische und theologische Fakultät nebst mehreren Examinatoren vor. War in Wien der dortige Erzbischof Trautson zum Protektor ernannt worden, so sollte in Graz der Präsident der RuK Ernst Wilhelm Graf Schaffgotsch diese Funktion übernehmen.¹²² Die Studiendirektoren waren dem Protektor untergeben und hatten ihre Berichte über den Studienfortgang an ihn zu richten. Der Superintendent jedoch unterstand der RuK.

Unter dem 16. September 1752 legten die Grazer Räte ihren Personalvorschlag vor, der auch von Maria Theresia ohne Änderung genehmigt wurde.¹²³ Zum Direktor des theologischen Studiums wurde der Jesuit P. Franz Xaver Pejacevich, der Professor der ersten Klasse, ernannt, zu theologischen Examinatoren P. Johannes Fiedler, Professor der zweiten Klasse, P. Peter Bertholdi, Professor für Hl. Schrift, P. Anton Werndle, Professor für Kirchenrecht, und wegen seiner „stattlichen Gelehrsamkeit und besonderen Eigenschaften“ der fürstbischöfliche Konsistorialrat, Hofkaplan und Assessor der Religionshofkommission Dr. Paulus Schmutz. Während

P. Petrus Halloy, „ein Mann, der sich in der neueren Lehr-Arth der Mathematique und Experimental Physique sehr habil gemacht“ hatte und *Professor Matheseos* war, ohne allerdings der Universität anzugehören, zum philosophischen Studiendirektor bestellt wurde, sollten bei dieser Fakultät die namentlich noch nicht genannten künftigen Professoren für Mathematik und Ethik als Examinatoren fungieren. Für die Stelle des Superintendenten der *Studia humaniora* schließlich konnte die Repräsentation ihren Kollegen im Ratsgremium Franz Anton von Burmeister vorschlagen als „ein in linea studiorum starck versirtes Subjectum“, weil er nach ihrer Meinung die „allerhöchste intention“ am besten erreichen würde. Für dieses Amt entwarf die RuK auch gleich eine Instruktion, die von der Landesfürstin im wesentlichen approbiert wurde.¹²⁴

Der bereits als RuK-Rat vereidigte Burmeister brauchte offenbar keinen Eid als Superintendent abzulegen, zumindest konnte kein Beleg hierfür gefunden werden. Wohl aber gestaltete sich die Vereidigung der beiden Studiendirektoren aus dem Jesuitenorden zu einer Zeremonie in der Grazer Burg, bei der jedoch anscheinend weder der Rektor noch die Dekane oder gar andere Professoren anwesend waren. Da die Vorgangsweise bei der Vereidigung der beiden Jesuitenpatres Pejacevich und Halloy ihre Unterordnung unter den Protektor und ihre ausdrückliche Anerkennung der landesfürstlichen Instruktion deutlich vor Augen führt, sei der Bericht des hiebei anwesenden RuK-Sekretärs Wolffgail kurz wiedergegeben.¹²⁵

Am 27. Februar 1753 um halb neun Uhr morgens fanden sich die beiden zukünftigen Studiendirektoren Pejacevich und Halloy entsprechend einem an sie ergangenen Dekret beim RuK-Präses Grafen Schaffgotsch in der Burg ein, wo ihnen im Beisein des Superintendenten Burmeister und des Sekretärs Wolffgail ihre Instruktionen vorgelesen und sie zur Ablegung des Juramentes vorbereitet wurden. Anschließend zogen die genannten fünf Personen, von sechs Burgportieren mit Mänteln und Hellebarden angeführt, gleichsam als Prozession in die geschmückte Burgkapelle ein. Während die Vertreter der Mittelbehörde auf je nach Rang verschieden ausgestatteten Sesseln Platz nahmen, knieten die beiden Jesuitenpatres auf mit Teppichen bedeckten Betschemeln. Nach einer kurzen Ansprache Schaffgotschs kam es zur feierlichen Ablegung des Eides durch die Studiendirektoren auf das Johannes-Evangelium. Wieder ins Zimmer des RuK-Präsidenten und Universitätsprotektors zurückgekehrt, erhielten die Studiendirektoren je ein Exemplar ihrer Instruktion überreicht und wurden von Schaffgotsch nach einigen abschließenden Bemerkungen und Erläuterungen entlassen. Das Ratsgremium der RuK schließlich wurde vom Verlauf dieses Aktes in Kenntnis gesetzt.

Die Zeremonie zeigt schon äußerlich, daß die Universität nicht mehr länger als streng dem General des Jesuitenordens und der *Ratio studiorum* von 1599 unterworfen betrachtet werden konnte – die landesfürstliche Autorität über das Universitätswesen wurde deutlich hervorgehoben. Und so verwundert es nicht, daß der Rektor der Grazer Universität bereits am 26. Jänner 1753 gegen die geplanten Modalitäten bei der Vereidigung der Studiendirektoren Vorstellungen erhoben haben soll.¹²⁶

Aus den Berichten, die die beiden Studiendirektoren allmonatlich vorlegen mußten, zeichnete die RuK Zustandsbilder des Grazer Studienwesens und sandte diese nach Wien, nicht ohne selbst eigene Vorschläge zur Behebung von Mängeln

¹¹⁹ StLA, RuK Sach Fasc 62 1752 Aug 88.

¹²⁰ Punkt 3 der Vorschrift für die *studies humaniora*.

¹²¹ StLA, RuK Sach Fasc 62 1752 Aug 88. – Vidimirungsvermerk des Rates Curti-Francini: „in pleno praelectum.“

¹²² StLA, RuK Sach Fasc 62, gedruckte Studienvorschrift, und RuK 1752 Sept 44, Res. vom 2. Sept. 1752.

¹²³ StLA, RuK Sach Fasc 62 1752 Sept 110; RuK 1752 Okt 110.

¹²⁴ StLA, RuK Sach Fasc 62 1752 Okt 147.

¹²⁵ Wir folgen StLA, RuK Sach Fasc 62 1753 Feb 218.

¹²⁶ Krones, S. 73.

beizufügen. Mit Schulbuchfragen und Instruktionsentwürfen war die RuK ebenso befaßt wie mit der Aufsicht über die zweimal monatlich an der Universität abzuhaltenden gelehrten Kongresse *in philosophicis et theologicis*. Zu diesen neu dekretierten Veranstaltungen wurden die Doktoren der Universität und auch Vertreter der steirischen Klöster ein-, besser gesagt vorgeladen. Wer nicht erschien, mußte ein ärztliches Attest beibringen,¹²⁷ seit 1756 das gestellte Thema schriftlich ausarbeiten und das folgende Mal vorlegen.¹²⁸ Mit diesen sogenannten „Kongressen“ sollte eine Weiterbildung der Lehrkräfte an Klosterschulen erreicht und ein neuer Stil wissenschaftlicher Kommunikation gepflogen werden.

Die beiden Studiendirektoren waren seit Juli 1753 auch Bücherzensoren. Da Pater Halloy kein wirkliches Mitglied der Grazer Universität war, verfügte die Landesfürstin zur Vermeidung von Anständen auf einen Bericht der RuK hin, daß der philosophische Studiendirektor „in die Zahl deren Procerum Universitatis erhoben“ werden und ihm der Rang nicht nur vor dem philosophischen Dekan, sondern vor allen anderen Dekanen und somit unmittelbar nach dem theologischen Studiendirektor ausgemessen werden sollte.¹²⁹

Dem Bestreben Maria Theresias, tüchtige Juristen für Rats- und Beamtenstellen heranzubilden, entsprach die Entsendung des Wirklichen Hofrates und Geheimen Referendars beim Directorium in publicis et cameralibus Johann Franz Bourguignon, der in Wien auch Studiendirektor der juristischen Fakultät war. Er reiste im Herbst 1756 nach Graz, um die Universität und insbesondere das juristische Studium, das hier ja lediglich aus den *Collegia privativa* des Doktor Winckler bestand, zu

untersuchen, Mängel ab- und die Uniformität mit der Wiener Lehrart herzustellen. Die RuK sollte ihn dabei unterstützen.¹³⁰

Wenden wir uns der Funktion des Repräsentationspräsidenten Graf Schaffgotsch als Protektor der Grazer Universität zu. Er war der Landesfürstin für die Durchführung der Studienvorschrift verantwortlich und legte ihr Verbesserungsvorschläge vor. So schlug er beispielsweise die Errichtung einer Bibliothek zur Benützung durch Ordensleute und die studierende Jugend vor, wofür er die Burgbibliothek für geeignet hielt. Auch empfahl er den Druck der in den gelehrten Kongressen vertretenen Thesen. Schaffgotsch wandte sich auch gegen die bei den Jesuiten übliche Versetzungspraxis, insbesondere, wenn eingearbeitete Studiendirektoren davon betroffen waren und neuen Platz machen sollten, die sich erst die nötigen Spezialkenntnisse aneignen mußten.¹³¹ Die Namen von Jesuitenpatres, die die landesfürstlichen Studienvorschriften ablehnten und boykottierten und die der Repräsentationspräsident gerne anderswohin versetzt sehen wollte, sind in seinen Berichten nach Hof ebenfalls zu finden. Die Dekane mußten ihre Rechnungen dem Protektor legen, der auch die gelehrten Kongresse überwachte und durch seine persönliche Anwesenheit dabei die Teilnehmerzahl hob – denn dann wagte es kaum ein geladener Ordensmann, nicht zu erscheinen. Ohne seine Zustimmung durften die Klöster im Lande keine Thesen drucken lassen.¹³² Nach dem Tode des Superintendenten der Studia humaniora Burmeister im August 1758 korrespondierte Schaffgotsch direkt mit dem Kanzler Grafen Chotek betreffend die Übertragung dieses Amtes an den RuK-Rat Johann Anton von Curti-Francini.¹³³ Der Universitätsprotektor wurde häufig mit der Eruiierung von geeignetem Personal für den Grazer Universitätsbetrieb betraut, so auch im Zuge der neuerlichen Studienreform des Jahres 1760.

In jenem Jahr erhielt die Modernisierung des Studienwesens neue Impulse. Die Besorgung der Studiensachen und der Wissenschaften wurde im Sommer 1760 von Maria Theresia der bisher im Rahmen des Direktoriums tätigen Studienkommission abgenommen und einer eigenen Hofkommission für Studiensachen übergeben.¹³⁴ Mit der Nachricht der neuen Einrichtung trafen auch Aufträge zur Verbesserung des Grazer Studienwesens beim RuK-Präsidenten ein.¹³⁵ Man stieß sich in Wien nunmehr an der Tatsache, daß die Grazer Studiendirektoren Jesuiten waren und daß man „denen P.P. Societatis Jesu ihre eigene Beurtheilung nicht wohl überlassen“ könne. Daher erhielt der Bischof von Seckau Leopold III. Ernst Graf Firmian den Befehl, ein „taugliches und, wo es möglich, in *linguis sacris* versirtes Subjectum“ aus dem Säkular- oder Regularklerus, keinesfalls jedoch aus der Gesellschaft Jesu, für das Direktorat des theologischen Studiums vorzuschlagen. Für das philosophische Studium sollte die RuK einen Direktorskandidaten, der allerdings nicht Professor an der Universität sein sollte, namhaft machen. Die Hofkommission in Studiensachen forderte von der Grazer Mittelbehörde auch Namenlisten der Professoren und Auskünfte über ihre Bezüge, über die gelesenen Autoren und den *Modus docendi* bei den unteren Schulen an.

¹³⁰ StLA, RuK Sach Fasc 62 1756 Sept 9, Res. Wien 28. Aug. 1756. – Regelrechte Kameralstudien wurden in den österreichischen Erblanden ja bekanntlich erst in den sechziger Jahren errichtet.

¹³¹ StLA, RuK Sach Fasc 62 1753 Aug 113 1/2.

¹³² StLA, RuK Sach Fasc 62 1754 Juni 38, Verordnung Wien 9. Feb. 1754.

¹³³ StLA, RuK Sach Fasc 62 1758 Sept 25.

¹³⁴ ÖZV II/1, 355358. – Präses war Erzbischof Graf Migazzi, Vizepräses Gerard van Swieten.

¹³⁵ StLA, RuK Sach Fasc 62 1760 Juni 202 1/8, Res. Wien, 3. Juni 1760. Vgl. auch Krones, S. 78f.

¹²⁷ StLA, RuK Sach Fasc 62 1753 Aug 233. – Damals wurden die Grazer Dominikaner von der RuK zum Erscheinen ermahnt, wollten sie nicht bei Hof angezeigt werden. Die Kongresse hatten jedesmal ein bestimmtes Thema zu behandeln, so der philosophische am 27. April 1755, warum zu Triest im Jahr 1753 bei Regenwetter ein Kalkbehälter, 1754 ein mit Kalk beladenes Schiff Feuer gefangen hatte (StLA, RuK Sach Fasc 62 1755 April 167), oder der theologische Kongreß am 8. Juni 1755, *An Constantinus M. ad extremum in Arianismum deflexerit?* (StLA, RuK Sach Fasc 62 1755 April 167).

¹²⁸ StLA, RuK Sach Fasc 62 1756 Juli 45. Zu viele Ordensgeistliche wollten sich vor den Reisen nach Graz drücken.

¹²⁹ StLA, RuK Sach Fasc 62 1753 Juni 86. – Die Rangstreitigkeiten machten auch vor den Titelblättern jesuitischer Publikationen nicht halt. Als auf dem Titelblatt eines gedruckten öffentlichen *Tentamens* P. Petrus Halloy nur der Titel *Caesareo-Regius Studii Philosophici Director*, dem Dekan P. Dillherr jedoch *Admodum Reverendus Clarissimus ac Spectabilis Facultatis Philosophiae Decanus* gegeben worden war, verlangte die RuK dem Rektor eine Rechtfertigung ab, warum bei Halloy der Titel *Procer Universitatis* fehle. Der um ein Gutachten ersuchte Halloy selbst klärte auf: Dem Dekan als Doktor der Theologie wird in Graz der Titel *Clarissimus* beigelegt. „Ich aber bin keiner, und verlange es auch nihmermehr zu werden. Dan der Theil, den ich mir auf diser Welt erwählet, ist klein und verborgen zu sein.“ In Wien allerdings werde auch den Doktoren der Philosophie der Titel *Admodum Reverendus Clarissimus* gegeben, nicht aber in Graz, wo auch nur die Theologiedoktoren den Titel *Admodum Reverendus* führen. Er, Halloy, selbst habe das Formular für den Druck geschrieben, und „hatt sich derowegen nicht geschicket, das ich mir Tituln beylegen solte, welche mir übel ausgelegt oder strittig kunte gemacht werden. Nebst dem begreiffet, daß beygesetzte *Caesareo-Regius Director* mehrer in sich alle Tituln des *Decani*“. Der Titel „Procer“ sei aus zwei Gründen bedenklich: Einerseits sei er im Singular nicht gebräuchlich, andererseits würde es zum Mißfallen der Oberen scheinen, er habe diesen Titel gesucht, den sie ihm nicht verliehen hatten. Und Halloy, der sich, vielleicht aus Vorsicht gegenüber seinen Oberen, auch nicht ganz von der Eingriffsbefugnis der Landesfürstin ins Universitätsleben überzeugt gab, schließt: „Den Marlborough hatt gestürzt der ihme von einer ausländigen Majestät angetragene Fürstenstand.“ StLA, RuK Sach Fasc 62 1753 Aug 245.

Eine besondere Aufgabe wollte Maria Theresia durch den bewährten RuK-Präsidenten und Protektor der Universität Graf Schaffgotsch erfüllt sehen. Denn auch in Graz sollte „nebst denen von denen P.P. Societatis Jesu begleiteten Theologischen *Cathedris*“ die Theologie nach Augustinus und Thomas von Aquin doziert werden, wofür eigene Professoren angestellt werden sollten. Der Präsident hatte sich nun, „ohne jedoch der Zeit noch hievon etwas kund zu machen, unter der Hand zu erkundigen“, ob nicht einige Regularkleriker anderer Orden diese Professuren, vorerst noch ohne Gehalt, übernehmen wollten. Aus seiner Befragung des Abtes von Sankt Lambrecht und des Augustinerprovinzials hatte sich der Augustinerpater und Prior des Klosters St. Paul in der Sporgasse, der ehemalige Provinzial dieses Ordens P. Johannes Baptist Cortivo, als geeigneter Kandidat herausgestellt, der auch von Maria Theresia zum neuen Professor der Theologie nach den Lehrsätzen des hl. Augustinus ernannt wurde.¹³⁶

Im Falle der neu zu besetzenden Stelle des Studiendirektors der philosophischen Fakultät trat die RuK lange für ein Verbleiben des bereits seit 20 Jahren in den Wissenschaften tätigen Jesuitenpaters Petrus Halloy ein. Doch beharrte die Landesfürstin auf dem Doktor der Medizin Joseph Adam von Catharin, den die RuK als möglichen Ersatz vorgeschlagen hatte. Catharin war seit 1753 Assessor bei der Grazer Sanitätskommission und avancierte wenige Wochen nach seiner Ernennung zum philosophischen Studiendirektor zum RuK-Rat.¹³⁷

An der theologischen Fakultät ist die Entmachtung der Jesuiten noch offenkundiger. Die kaiserliche Resolution vom 22. November 1760 bestimmte nach Empfehlung der RuK den Grazer Stadtpfarrer Dr. Anton Ambros Kern zum theologischen Studiendirektor. Der ursprünglich ins Auge gefaßte Erzpriester des Neustädter Distrikts und Dechant am Weizberg Dr. Paul Hieronymus Schmutz zeigte wohl auf Grund der zahlreichen notwendigen Reisen nach Graz keine Lust, dieses unbesoldete Amt zu übernehmen.¹³⁸ Ferner wurde als Professor der schon genannte Augustiner Cortivo als Verfechter der Lehren des hl. Augustinus ernannt, während der Dominikanerpater Vinzenz Dichanitz die Lehrsätze des hl. Thomas von Aquin vortragen sollte. War bisher der ranghöchste Theologieprofessor des Jesuitenordens Dekan der theologischen Fakultät gewesen, so sollte es für das neue Studienjahr der älteste Professor sein – wohl nicht ganz zufällig war dies Pater Cortivo. Die beiden neuen Professoren wurden den Jesuitenprofessoren völlig gleichgestellt. Die Fakultät sollte aus allen in Graz promovierten Theologen bestehen, sofern sie in ihr mitwirken wollten. Der Dekan sollte in Hinkunft nicht gleichzeitig auch dozieren.¹³⁹

Der Dezember 1760 brachte für Graz die Errichtung einer eigenen Studienkommission, der nach Krones ein Präsident, zwei Assessoren, drei Räte und ein Sekretär angehören sollten.¹⁴⁰ Ihre erste Sitzung dürfte sie wohl erst 1761 abgehalten haben, denn im Jänner 1761 ernannte Maria Theresia den Wirklichen Geheimen Rat Joseph Grafen Auersperg anstelle des von der RuK in Vorschlag gebrachten Vinzenz Grafen Rosenberg zum Präses dieser Kommission.¹⁴¹ Das Protokoll einer „ersten

Sitzung“ vom 26. November 1761 nennt als Mitglieder der Kommission lediglich den Präses Grafen Auersperg, den Nachfolger Curtis als Superintendent der Studia humaniora Jakob Ernest von Cerroni und die beiden Studiendirektoren Catharin und Kern.¹⁴² Im November 1761 erhielt die Kommission auch das Bücher- und Zensurwesen übertragen, sollte jedoch separierte Protokolle führen und der RuK vorlegen.¹⁴³

Bemerkenswert ist, daß die Studienagenden im Zuge der Behördenumgestaltung des Jahres 1763 offenbar vorerst zur iö. Regierung und nicht zum neuen iö. Gubernium kamen. Anders ist nämlich nicht erklärbar, daß am 18. Jänner 1764 eine „Commissio Studiorum et Censurae Caes. Regij Regiminis Interioris Austriae“ den Brucker Kreishauptmann Philippitsch anwies, seine Berichte in Studiensachen an sie zu richten.¹⁴⁴ Die Mitglieder dieser Kommission sind ausschließlich Räte der iö. Regierung und werden im Personalstatus dieser eigentlich auf die Justiz beschränkten Behörde vom Jänner 1764 genannt:¹⁴⁵ Wir treffen einen Freiherrn von Egkh als Präses, den Grafen Stürgkh und die Herren von Högen, von Wenkheim, von Reichenberg und von Schoupe als Assessoren. Die vier Letztgenannten saßen in der iö. Regierung als besoldete Räte auf der Gelehrtenbank, Stürgkh fungierte als Supernumerari-Rat ohne Besoldung auf der Herrenbank.

Im selben Jahr 1764 löste auch Dr. Joseph von Reichenberg den Gubernialrat Cerroni als Direktor der Studia humaniora ab, die Visitation des Ferdinandeums und des Konviktes erhielten Graf Stürgkh, Hofkammerrat von Beck und der Erzpriester Kern. Nach zwei Jahren aber ist eine dem Gubernium angegliederte k. k. Studien- und Bücher-Censur-Commission unter dem Präsidium von Vinzenz Graf Rosenberg nachweisbar, die am 11. Juli 1766 ihre erste Sitzung abhielt.¹⁴⁶

Die Reformen des Studienwesens betrafen nun auch traditionelle Einrichtungen der Jesuitenschulen. Die öffentlichen Deklamationen der Schüler der Poesieklasse wurden im Dezember 1760 ebenso abgeschafft wie jene akademischen Theateraufführungen der Jesuiten, die einst barocke Glanzpunkte im städtischen Leben gewesen waren und den Jesuitenzöglingen Gelegenheit zu künstlerischen Darbietungen gegeben hatten. Doch auch die neu eingeführten gelehrten Kongresse wurden fast gänzlich aufgehoben. Der Titel der Studiendirektoren wurde im Oktober 1762 in den eines „Praesidis facultatis“ aufgewertet.¹⁴⁷

Die von Maria Theresia verfügten Maßnahmen mit der zunehmenden Zurückdrängung der Jesuiten veranlaßten den Rektor der Grazer Universität zum Versuch, die Reformpläne der Landesfürstin und ihrer Berater aufzuhalten. P. Josephus Carl sandte eine ausführliche und mit zahlreichen Beilagen versehene Bittschrift nach Wien, die die Privilegien der Universität und den Primat des Ordensgenerals historisch begründete.¹⁴⁸ Es sei „keine ersehende Noth obhanden, mit etwann verschiedenlich einführen wollenden Neuerungen fürzuzugehen“, die Landesfürstin möge an ihre Behörden das Nötige erlassen, damit der Wunsch des Universitätsstifters auch weiterhin erfüllt werde. Diese Aussagen, denen man eine gewisse Keckheit

¹³⁶ StLA, RuK Sach Fasc 62 1760 Sept 232. – Am 6. November 1760 trat Cortivo seine Professur an. Krones, S. 79.

¹³⁷ StLA, RuK Sach Fasc 62 1760 Sept 232. RuK 1760 Okt 202, Res. Wien, 18. Okt. 1760.

¹³⁸ StLA, RuK Sach Fasc 62 1760 Juli 292. – Wohl aber war Schmutz 1763/64 Rektor der Grazer Universität. Krones, S. 83.

¹³⁹ StLA, RuK Sach Fasc 62 1760 Dez 78.

¹⁴⁰ Krones, S. 80. Res. vom 12. Dez. 1760.

¹⁴¹ StLA, RuK Sach Fasc 62 1761 Feb 98, Res. vom 31. Jan. 1761.

¹⁴² Möglicherweise ist hier aber auch nur die erste Sitzung im neuen Militärjahr gemeint. StLA, RuK Sach Fasc 62 1761 Dez 52.

¹⁴³ StLA, RuK Sach Fasc 62, dat. 20. Nov. 1761, liegt nach RuK 1761 Okt 106.

¹⁴⁴ Dieser Akt liegt – ohne Aktenzahl – in StLA, RuK Sach Fasc 62, nach 1761 Aug 231.

¹⁴⁵ StLA, Gub alt 1764 Jan 29.

¹⁴⁶ Krones, S. 87.

¹⁴⁷ Krones, S. 82.

¹⁴⁸ Erwähnt auch bei Krones, S. 415 f.

nicht absprechen kann, illustrieren gut den Beharrungswillen des Ordens, der von der 1585 von Erzherzog Karl II. unterzeichneten Gründungsurkunde und von seiner *Ratio studiorum* nicht abweichen wollte.

Rektor Carl erzielte aber mit seinem Appell an die Frömmigkeit und die Ehrfurcht der Landesfürstin vor ihrem Ahnen lediglich Ärger und bestärkte die Reformer am Hofe nur noch in ihren Plänen. Dementsprechend scharf fiel auch die landesfürstliche Antwort an den Rektor aus, deren Übermittlung der RuK aufgetragen wurde. Die Jesuiten stünden „in dem Wahn“, die Landesfürstin dürfe sich keinerlei Eingriffe in die Universität erlauben. Wenn der Orden aber auf den Bestimmungen der Gründungsurkunde beharren wolle, so habe die RuK „dem dasigen P. Rectori (zu) bedeuten, daß Wir der Societät hiemit die freye Wahl überlassen, sich entweder Unseren höchsten Befehlen und Maas-Reguln so für jezt, als ins künftige willig zu fügen, zu unterwerfen und sie genau zu befolgen, oder aber der Universität, Gymnasio und dem mit selben verknüpften Nutzen gänzlich zu entsagen“.¹⁴⁹

Der Rektor mußte sich wohl oder übel fügen. An seinem Sessel wurde ohnehin bereits gesägt.

In den fünfziger Jahren war das Amt des Rektors der Jesuitenuniversität von den neuen Vorschriften kaum betroffen worden. Die Monopolstellung der Jesuiten fand 1760 auch hier ihr Ende, als das Rektorat ausdrücklich nicht mehr auf ihren Orden allein beschränkt wurde.¹⁵⁰ Die Dauer einer Amtsperiode wurde auf ein Jahr beschränkt, eine Wiederwahl war nicht mehr möglich.¹⁵¹ Ausschlaggebend für diese Resolution vom 26. November 1762 war wohl die Wiederwahl von Rector Carl am 20. November, die von der Landesfürstin nicht bestätigt wurde. So treffen wir in den folgenden Jahren bereits Nichtjesuiten als Rektoren in Graz. Im Mai 1763 fiel die Wahl auf den Theologen und Dechant von Weizberg Dr. Paulus Schmutz,¹⁵² und nachdem seit Juli 1763 die Rektorswürde zwischen den Fakultäten zu wechseln hatte, konnte 1764 der Doktor der Philosophie und der Rechte Franz Ignaz von Lendenfeld zum Rektor gewählt werden.¹⁵³ Die Wahl Lendenfelds, der auch Syndicus der steirischen Landschaft und Universitätsrichter war, wäre Jahre zuvor noch undenkbar gewesen.

Zensurwesen und Zensurkommission

Im Zusammenhang mit den Reformen auf dem Gebiete des Studienwesens ist in der Mitte des 18. Jahrhunderts auch die Umgestaltung des Zensurwesens in jenen Jahren zu sehen. Die Begutachtung und Zulassung von in- und ausländischem Schrifttum konnte nach der Zentralisierung der Verwaltung „in den zentralen Staatsapparat eingegliedert, bürokratisiert, durch Arbeitsteilung rationalisiert und zu einem wirksamen Instrument weltlicher Herrschaft geformt“ werden, wobei auch auf diesem Gebiet eine Zurückdrängung des Einflusses der Jesuiten zu beobachten ist.¹⁵⁴

¹⁴⁹ StLA, RuK Sach Fasc 62.

¹⁵⁰ Krones, S. 80.

¹⁵¹ Krones, S. 82.

¹⁵² Krones, S. 83.

¹⁵³ Krones, S. 86.

¹⁵⁴ G. Klingenstein: Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert. Das Problem der Zensur in der thesesianischen Reform (Wien 1970), S. 7.

Vor der Einrichtung der RuK war im Herzogtum Steiermark das Zensurwesen *in politicis et publicis* einem Gremium aus iö. Regierungs- und Hofkammerräten anvertraut, während die *Ecclesiastica* und *Theologica* von der Grazer Jesuitenuniversität in Person des jeweiligen Universitätskanzlers zensuriert wurden. Im Jahr 1727 hören wir, daß ein „Calumniant“, also ein Ränkeschmied, von der iö. Regierung des Landes verwiesen und seine „lügenhafte Schrift öffentlich zerrissen“ worden sei.¹⁵⁵ Mit der Übertragung der *Publica* und *Politica* an die iö. Geheime Stelle kam 1746 das weltliche Zensuramt ebenfalls an diese Behörde und wurde dort vom Assessor Carl Joseph von Hohenrain besorgt.¹⁵⁶

Im Mai 1749 erhielt der Grazer Hofbuchdrucker Beck von Widmanstetter von der RuK die amtliche Benachrichtigung, daß die „Censur und Revision so wohl der Bücher und auch alles übrigen, was alhier in der Buchdruckerey im öffentlichen Druckh befördert wird“, an sie, die RuK, übertragen worden sei. Beck von Widmanstetter durfte ohne vorherige Revision durch den RuK-Rat Joseph Anton von Luidl nichts drucken.¹⁵⁷ Wieder war nur ein Rat der zuständigen Behörde allein mit der weltlichen Zensur befaßt. Luidl hatte in der Hauptsache die Viktualien- und Wassersachen und das Policeywesen zu referieren sowie die Aufsicht über die Zunft- und Handwerkssachen zu führen. Und so mußte er tatsächlich auch drei Monate später auf Grund von Arbeitsüberlastung das Zensuramt an den RuK-Rat Gabriel von Pesler abgeben. Der damals 58jährige Pesler referierte auch die *Cameralia* und *Contributionalia*, sicher sehr aufwendige Sachbereiche. Er selbst scheint nicht besonders lesefreudig gewesen zu sein, denn in seinem Nachlaß fanden sich 1774 nur „ein alter *Lexicon Dictionarius* und dergleichen mehrere“.¹⁵⁸

Motivierend für die Neuorganisation des Zensurwesens in den deutschen Erblanden wirkte der bekannte Fall der „Historische(n) und geographische(n) Beschreibung des Königreiches Böhmen“, die unter dem Pseudonym „Rochezang von Isecern“ 1746 in Frankfurt und Leipzig erschienen und in Prag frei im Buchhandel erhältlich war. Da diese Schrift aber unter anderem auch die Legitimität der habsburgischen Ansprüche auf den böhmischen Thron anzweifelte, hätte sie bereits vor dem Verkauf der Zensur verfallen müssen. Diese „Panne“ bewirkte, daß die Landesfürstin sich einen Überblick über die Zensurverhältnisse in ihren Ländern verschaffen wollte.¹⁵⁹

Wie andere Länderstellen auch,¹⁶⁰ erhielt die steirische RuK ein Reskript der Kaiserin, in dem sie das Buch verurteilte, Einfuhr und Verkauf verbot und seine öffentliche Verbrennung durch den Scharfrichter anordnete. Der Name des Verfassers sollte stellvertretend für seinen Träger an den Galgen geschlagen werden.¹⁶¹ Neben der allfälligen Vertilgung des Buches sollte die steirische RuK – und dies bezeugt die Auswirkung des Isecern-Falles – „des nächstens“ nach Hof berichten,

¹⁵⁵ F. Popelka: Geschichte der Stadt Graz. Bd. 1 (Graz 1959), S. 427.

¹⁵⁶ StLA, RuK Sach Fasc 62 1749 Nov 46. Bericht der RuK über den Zensurmodus.

¹⁵⁷ StLA, RuK Sach Fasc 62 1749 Mai 35.

¹⁵⁸ StLA, Altes Landrecht, Sch. 835, Heft 7 (Pessler), Zl. 480: Inventarium nach Gabriel von Pesler, Aug. 1774.

¹⁵⁹ Klingenstein, S. 148f., 160. – H. Rafetseder: Bücherverbrennungen. Die öffentliche Hinrichtung von Schriften im historischen Wandel (Graz–Wien–Köln 1988) (= Bibliothek der Kulturgeschichte 12), S. 219–224.

¹⁶⁰ Rafetseder, S. 222, nennt die nö. Regierung in *publicis* und die Repräsentationen in Prag und Brünn.

¹⁶¹ StLA, RuK Sach Fasc 62 1749 Nov 46. – Textabdruck des Dekretes bei Rafetseder, S. 222 f.

„was für eine Norma in Censurirung deren Büchern daselbst beobachtet werde, auch was für Personen hierbey bestellet seyen“.¹⁶² Nachdem seitens der steirischen Landesbehörde Abschriften dieser Fahndungsresolution an alle Kreishauptleute, den Magistrat der Stadt Graz und die Ministerial-Banco-Deputation, zu Handen der iö. Maut-Administration, ergangen waren, legte sie am 8. November 1749 ihren Bericht vor.

Demnach wurden jene Bücher, die Schul- und Universitätssachen, Theologie und Kirche betrafen, vom Grazer Universitätskanzler zensuriert und sodann „ohne weithers“ zum Druck befördert. Die in das Publicum und Politicum einschlagenden Werke jedoch revidierte der RuK-Rat Pesler, der die vorkommenden Anstände allerdings *ad plenum* der Repräsentation zu referieren hatte. Es war in der Steiermark also bereits eine Art von kollegialer Zensur eingeführt, so wie sie van Swieten in Wien gerne gesehen hätte auf Kosten der Zensur durch Einzelpersonen.¹⁶³ Die Grazer Zensur ging folgendermaßen vor: Büchersendungen aus dem Ausland wurden beim Mautoberamt angehalten, und der Adressat mußte sich bei den Bücherzensoren anmelden. An einem festgesetzten Revisionstag erschienen die Zensoren im Mautoberamt zur Durchsicht der Bücher, die entweder gleich ausgefolgt oder konfisziert wurden. Kam der Zensor in Einzelfällen nicht gleich zu einem Ergebnis, nahm er das betreffende Buch zu genauerem Studium zu sich nach Hause und fragte bei der vorgesetzten Behörde um Entscheidung an.

Die Grazer RuK-Räte zeigten sich aber mit diesem Zensurmodus nicht zufrieden. Sie fürchteten, es könnte bei der klaren Trennung der Fachgebiete dennoch vorkommen, daß unter die theologisch-kirchlichen Werke „etwas einfließete“, das eigentlich in die Publica und Politica gehöre, was schädliche Folgen nach sich ziehen könne. „Pro tranquillitate publica und Hindanhaltung deren im widrigen unterlaufen komenden Gefährlichkeiten“ regten sie daher die Kommunikation zwischen geistlichem und weltlichem Zensor an, bevor ein theologisches Werk unter die Druckerpresse genommen werde, wie es offenbar in anderen Ländern, auch in der Stadt Prag, bereits üblich sei.¹⁶⁴ Dieser Vorschlag der steirischen Repräsentation wurde von der Landesfürstin zwar zur Kenntnis genommen, doch sollte es vorerst bei der üblichen Zensurart sein Verbleiben haben.¹⁶⁵

Während der folgenden zwei Jahre trafen nun sporadisch landesfürstliche Resolutionen in Graz ein, die das eine oder andere Buch als anzüglich, verderbt oder aus anderen Gründen verboten. Doch auch die RuK berichtete von sich aus über inkriminierte Bücher, die sie reisenden Buchhändlern insbesondere zu Marktzeiten abnahm.

Die Zensurkommission

Im Sommer 1751 war in Wien eine Zensurkommission gegründet worden, deren Zuständigkeitsbereich die Residenzstadt und das Erzherzogtum Österreich unter der Enns umfaßte. Sie bestand im wesentlichen aus sechs Personen.¹⁶⁶ Die Jesuiten

¹⁶² StLA, RuK Sach Fasc 62 1749 Nov 46.

¹⁶³ Klingenstein, S. 175.

¹⁶⁴ Durchgestrichen: „Wie zu Prag“.

¹⁶⁵ StLA, RuK Sach Fasc 62 1749 Nov 46, 22. Nov. 1749, Wien.

¹⁶⁶ Den Akademieprofessoren Joh. H. G. Justi, Chr. A. Beck, P. J. Riegger, dem kaiserlichen Leibarzt, Präfekten der Hofbibliothek und eigentlichen Initiator Gerard van Swieten, und zwei Jesuitenpatres, J. C. I. Aigner und J. A. Penz. Klingenstein, S. 161 f.

verloren in Wien die alleinige Zensur von theologischen Werken – sie durften an ihr unter Aufsicht des Erzbischofs Trautson lediglich mitwirken.¹⁶⁷ Die Grazer Jesuiten waren von dieser Zurückdrängung erst Jahre später betroffen.

Die Wiener Zensurkommission legte im März 1762 auch einen Entwurf des neuen Wiener Zensurmodus den Grazer Zensoren vor, unterfertigt von van Swieten. Diese sollten sich über deren hiesige Durchführbarkeit äußern, doch liegt dem Akt kein Antwortkonzept bei.¹⁶⁸ Auf dem Wege über die steirische RuK korrespondierten die Grazer Zensoren nunmehr mit der Wiener Zensurbehörde über die bedenklichen Bücher.

In Graz fungierten bei der RuK zu dieser Zeit Vinzenz Graf Rosenberg und Gabriel von Pesler als Bücherzensoren. Sie beide wurden von der RuK als „Kommissare“, aber auch bereits als „Kommission“ titulierte, weshalb keine eigentliche Kommissionsgründung gefunden werden konnte. Möglicherweise hat sie sich aus dem *status quo ante* „selbst entwickelt“. Jedoch ordnete Maria Theresia mit Resolution vom 15. Jänner 1752 auch für die Steiermark an, daß, „um die Censurirung deren kezerisch- und anderen ärgerlichen Büchern in Unseren gesamten teutschen Erb-Landen in eine bessere und leichtere Bewürkung zu setzen“ die bestimmten Fachgebieten zugeteilten Zensoren vierteljährlich bei der dazu angesetzten Kommission zusammentreten, über die von ihnen verbotenen Bücher einen Katalog verfassen und an das Direktorium einsenden sollten. Das Direktorium seinerseits sollte den Austausch dieser Provinzkataloge unter den Provinzen koordinieren, mit dem Ziel, daß ein einmal durch die Zensur verbotenes Buch kein zweites Mal durchgelesen zu werden brauchte. Aus dieser Bestimmung entstand der *Catalogus librorum prohibitorum*, von dem unten noch die Rede sein wird. Besondere Obacht sollten die Zensoren auf die Hausierer geben, die oft „gewisse Historietten, Romanen, Lieder und dergleichen in allerhand Sprachen, so oft mit Unflätereyen, Leichtfertigkeiten und Gottes-Lästerungen angefüllt“ seien, verbreiteten.¹⁶⁹ Vor derlei Schrifttum wollte die Landesfürstin also ihre Untertanen beschützt wissen.

Im Gefolge dieser Resolution forderte die Grazer RuK via Rektor den Kanzler der Universität auf, vierteljährlich einen Zensurkatalog „mit beygefügtten Reflexionen“ einzureichen und je nach Notwendigkeit auf Geheiß bei den Mittelsräten und Kommissaren Rosenberg und Pesler zu erscheinen.¹⁷⁰

Die RuK erweiterte die Anzahl der Zensoren aus ihrem Gremium auf drei Mittelsräte. Neben Rosenberg und Pesler treffen wir so den Assessor Jakob Ernest von Cerroni an, und Pesler wurde 1754 insbesondere in der Zeitungszensur durch Franz von Eder ersetzt,¹⁷¹ dem seinerseits bald Joseph von Ehrenstein nachfolgte.¹⁷² Die Zensoren der Grazer Jesuiten wurden anscheinend nicht als zur eigentlichen Zensurkommission gehörig betrachtet. Da finden wir im Juli 1753 den Universitätskanzler P. Peter Schetz,¹⁷³ doch wurden noch im selben Monat die beiden Studiendirektoren der Grazer Universität, P. Pejacevich und P. Halloy, zu Zensoren für die

¹⁶⁷ Klingenstein, S. 166.

¹⁶⁸ StLA, RuK Sach Fasc 62 1762 März 22. Der Entwurf datiert vom 29. Jänner 1762.

¹⁶⁹ StLA, RuK Sach Fasc 62 1752 Jan 165.

¹⁷⁰ Ebda.

¹⁷¹ StLA, RuK Sach Fasc 62 1754 Mai 108; 14. Mai 1754.

¹⁷² Genannt StLA, RuK Sach Fasc 62 1756 Jan 55.

¹⁷³ StLA, RuK 1753 Juli 23 bei Feb 95.

theologischen bzw. philosophischen Bücher ernannt.¹⁷⁴ Zu Beginn der sechziger Jahre jedoch scheinen die Jesuiten des Grazer Kollegiums nicht mehr als Zensoren zugelassen gewesen zu sein, sie hatten ja inzwischen auch die Stellen der Studiendirektoren nicht mehr inne. In der Sitzung der um 1760 neugegründeten Studien- und Zensurkommission nämlich, deren Präses Maria Joseph Graf Auersperg war, wurde am 26. August 1762 unter anderem auch eine neue Referatseinteilung ausgearbeitet. Der neue Direktor der Studia humaniora Jakob Ernest von Cerroni, der auch RuK-Rat war, erhielt mit den sogenannten *Materia mixta* und der *Historia profana* den umfangreichsten Posten, den er nur mit Hilfe eines Supplenten bewältigen konnte. Dr. Joseph Edler von Catharin als Studiendirektor der philosophischen Fakultät sollte die philosophischen und medizinischen, der Grazer Stadtpfarrer und Studiendirektor der theologischen Fakultät Dr. Anton Ambros Kern die theologischen und asketischen Werke zensurieren, während der Professor Juris Dr. Joseph Balthasar Winckler die *Juridica* übernehmen sollte.¹⁷⁵ Die Jesuiten kommen in diesem Entwurf überhaupt nicht mehr vor. Zeitweise fungierte auch der Prior von Rein, Candidus Foregger, als Zensor.¹⁷⁶

Wie das gesamte Studienwesen, so ging die Zensur im Zuge der Behördenumgestaltung von 1763 an die iö. Regierung über, in deren Rahmen nun die Studien- und Zensurkommission errichtet wurde. Erst 1766 kam dieser Geschäftsbereich an das iö. Gubernium zurück.¹⁷⁷

Die Arbeit der Grazer Zensoren

Das zu zensurierende Material bestand im wesentlichen aus Zeitungen, Flugblättern, Drucksorten, Manuskripten für universitäre und sonstige Publikationen sowie Bücher, die in Nachlässen gefunden oder durch Hausierer und Buchhändler ins Land gebracht und verkauft wurden. Die Menge der jährlich nach Graz eingeführten Bücher gab der RuK-Rat und Zensor Jakob Ernest von Cerroni 1762 mit einigen hundert Zentnern an.¹⁷⁸

Diese Masse an verschiedenartigster Literatur galt es also, mit geringem Personalaufwand neben den laufenden Amtsgeschäften zu bewältigen. Erleichterung sollte dabei seit 1753 der *Catalogus librorum prohibitorum* bieten, der auf der Basis von Berichten der provinziellen Zensurbehörden in Wien zunächst handschriftlich, später gedruckt zusammengestellt und auf die Länder verteilt wurde.¹⁷⁹ Im Februar 1753 langte von der Wiener Bücherzensurkommission eine handschriftliche Liste der verbotenen Bücher in Graz ein¹⁸⁰, und genau ein Jahr später der erste gedruckte Katalog.¹⁸¹ Etwaige überzählige Katalogexemplare durften nicht „an andere particulares abgeben“ werden, er war also ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt.

Dieser Katalog enthielt zwar Angaben zu Titel, Autor, Erscheinungsjahr und Format, nicht aber zum Grund des Verbotes. Daher war der Katalog in den Augen

¹⁷⁴ StLA, RuK Sach Fasc 62 1753 Juli 252.

¹⁷⁵ StLA, RuK Sach Fasc 62 1762 Aug 230.

¹⁷⁶ StLA, RuK Sach Fasc 62 1762 Sept 146.

¹⁷⁷ Siehe den Abschnitt „Studiensachen und Studienkommission“.

¹⁷⁸ StLA, RuK Sach Fasc 62 1762 Aug 230.

¹⁷⁹ Zum *Catalogus librorum prohibitorum (rejectorum)* vgl. Klingenstein, S. 175.

¹⁸⁰ StLA, RuK Sach Fasc 62 1753 Feb 95.

¹⁸¹ Ebda., RuK 1754 Feb 102, Wien, 2. Feb. 1754.

Cerronis wenig hilfreich, denn mit den verbotenen Büchern war auf verschiedene Weise zu verfahren: Die obszönen und aus sittlichen Gründen anstößigen sollten vertilgt, die sonst in politischer oder religiöser Hinsicht für bedenklich befundenen in die Grazer Hofbibliothek, später in die Bibliothek des Stiftes Rein oder in eine andere Ordensbibliothek abgegeben werden. Ging daher aus dem Katalog nicht die Ursache des Verbotes hervor, mußte das Buch erst recht nochmals durchgelesen werden, um sich ein Urteil bilden zu können. Außerdem kam man mit dem Druck des Katalogs bei der zunehmenden Flut an Büchern bald nicht mehr nach, und die Bücher tauchten ja oft zur gleichen Zeit in verschiedenen Provinzen auf.¹⁸² Seit 1757 waren die in Wien zugelassenen Bücher mit einer Urkunde, gesiegelt von der Wiener Bücherzensurkommission, versehen.¹⁸³

Einige Beispiele sollen im folgenden die Arbeit der Grazer Zensur beleuchten. Beim Ägydi-Markt des Jahres 1750 boten der Salzburger Buchhändler Joseph Mayr und der Wiener Buchführer Peter Conrad Monath ein Buch mit dem Titel „Des Herrn von Loen Entwurf einer Staats-Kunst“ an, das die Aufmerksamkeit des Zensors Pesler erweckte. Gemeinsam mit dem Konvisitor Pater Schez S. J. von der Universität legte er der RuK einen Bericht mit der Bezeichnung der für anstößig befundenen Stellen vor. Loen erregte durch seine freisinnigen Gedanken über religiöse und politische Zustände den Widerspruch der Zensur.¹⁸⁴ So trat er gegen die Klöster auf,¹⁸⁵ sprach Frauen die Fähigkeit zum Regieren ab,¹⁸⁶ nicht ohne aber ausdrücklich Maria Theresia von dieser seiner Regel auszunehmen, und gestand den Untertanen zu, sich bei guter Gelegenheit eines schlechten Regenten zu entledigen.

Dem Inhalt nach war dieses Buch somit, gemessen an damaligen Zensurmaßstäben, sehr bedenklich, die fünf in Graz angebotenen Exemplare wurden eingezogen. Da der Buchhändler Monath jedoch zu seiner Entschuldigung behauptete, Loens „Staatskunst“ in Wien frei verkaufen zu dürfen, alarmierte die Grazer RuK unter Beilage eines Exemplares die Wiener Stellen und warnte sie vor dem Buch, das „zu denen grösten Ausschweifungen und Gefährlichkeiten Anlaß geben könnte“, wenn es unter die Leute käme.¹⁸⁷

¹⁸² StLA, RuK Sach Fasc 62 1762 Aug 230. – Mit dem Hinweis auf den Katalog hatte Maria Theresia nämlich der Anstellung von subalternem Zensurpersonal in Graz nicht zugestimmt; die Grazer Büchermenge sei nicht so groß.

¹⁸³ StLA, RuK Sach Fasc 62 1757 Dez 145.

¹⁸⁴ Johann Michael von Loen (1694–1776), Großonkel Goethes; aus reformierter niederländischer Familie; nach ausgedehnten Studien und Reisen 1752 Regierungspräsident der Grafschaften Lingen und Teklenburg. Verfasser von 37 Schriften über Religion, Staatskunst, Militärverfassung, Geschichte, Philosophie und Reiseerlebnisse. „Es durchweht diese Schriften ein wohlthuender Geist der Toleranz und Freisinnigkeit; natürlich ist alles in dem zahmen Ton verfaßt, welchen allein die Zeitverhältnisse gestatteten.“ ADB 19 (Leipzig 1884), S. 86–88, Zitat 87.

¹⁸⁵ „Diese Arth Leute leben guten Theils unter dem Schein der Andacht in aller Weichlichkeit, und in allen Überfluß. Sie scheinen darzu gebohren zu seyn, dasjenige in satter Wollust zu verzehren, was der arme Mann mit saurerer Mühe herbeyschaffen mues . . . Man findet darinn eine Menge starcker und gesunder Brüder, welche sich besser zur Arbeit und zum Kinderzeugen, als zum Faulenzen und Horas lesen schickten . . .“

¹⁸⁶ „Es schickhet sich nicht wohl, daß Männer ihre Befehle von Weibern empfangen. Es lauffet solches wider die Natur und wider die gute Ordnung. Ein Weib kann nicht mit zu Felde ziehen und Land und Leute in eigener Persohn gegen die Feinde schützen. Das Frauen-Zimmer ist von Natur weichlich, unbeständig, empfindlich, und lasset sich mehr von seinen Affecten, als von der Vernunft beherrschen . . .“

¹⁸⁷ StLA, RuK Sach Fasc 62 1750 Sept 59; RuK an Maria Theresia, 11. Sept. 1750.

Die Grazer Zensur stand bald im Ruf großer Schärfe. Der Hofbuchdrucker Franz Joseph Beck von Widmanstetter beschwerte sich bei der RuK, daß die neuen Werke zu seinem größten Schaden „wegen hierortiger also scharfer Censur“ meist außer Landes gedruckt würden und daß die Buchbinder Evangelienbücher aus dem Reich einführen, obwohl auch er solche anbiete. Er forderte daher ein Einfuhrverbot, nicht zuletzt damit das Geld nicht außer Landes fließe.¹⁸⁸

Von 1754 bis 1756 war die Zensurkommission in eigenen Sitzungen mit Vertretern des Grazer Magistrates, dem Buchdrucker Beck und den lokalen Buchhändlern damit beschäftigt, aus den Kalendern die Aderlaßtafeln und Erklärungen der Finsternisse zu entfernen, um so den Aberglauben zu bekämpfen.¹⁸⁹

Die meisten aktenkundigen Anstände allerdings hängen mit Büchern zusammen, die die Sperr- und Inventurskommissarien in den Nachlässen verstorbener Adelliger und Beamter fanden, worüber der Landeshauptmann als Vorsitzender des landesfürstlichen Landrechts die RuK verständigte. Die dabei gefundenen zweifelhaften Bücher, die allerdings nicht vertilgt wurden, überließ die Landesfürstin meist den Grazer Klöstern oder der Jesuitenbibliothek.

So qualifizierte der Jesuit Pejacevich 1753 das im Nachlaß des Grafen Maria Ludwig Saurau gefundene Buch „Theosophia relevata“ des Mystikers Jakob Böhme als aus Tausenden von Irrtümern bestehend ab,¹⁹⁰ was zur landesfürstlichen Anordnung der Vertilgung führte.¹⁹¹ Eine vierbändige italienische Gesamtausgabe der Werke Machiavellis aus 1680 verfiel auf Grund der „lasterhafte(n) Maximen“ des „gottlosen Machiavelli“ teilweise der Zensur.¹⁹²

Doch scheinen die Grazer Zensoren, teils aus Überlastung und teils aus Unbildung, bisweilen zu schlampig und dann wieder übereifrig gearbeitet zu haben, ja manchmal über das Titelblatt nicht hinausgekommen zu sein. Vielleicht hatten sie aber auch keine genaue Vorstellung davon, was eigentlich zu verboten sei. Eine diesbezüglich besonders peinliche Situation ergab sich 1761 nach dem Tode des Freiherrn Friedrich von Schwizen. Landeshauptmann Kuenburg meldete den Fund von neun verdächtigen Büchern im Nachlaß, die auch von den Zensoren als bedenklich eingestuft und nach Wien gesandt wurden. Die Wiener Stellen allerdings erkannten lediglich zwei Stück davon als vertilgungswürdig, die übrigen erhielt die RuK wieder retourniert. Sie enthielten nichts, „was die Verwerffung verdienete“,¹⁹³ ganz im Gegenteil, das Buch „Das befreite Jerusalem“ von Torquato Tasso sei ein „Author classicus und sehr gutes Buch, so nicht verboten werden mag“, umso weniger, als es die Grazer Zensoren erwiesenermaßen gar nicht gelesen hatten. Die Blätter hingen nämlich noch so fest zusammen, daß man sie sogar mit der Spitze eines Federmessers kaum trennen konnte.¹⁹⁴ Die Bücher waren daher in die Schwizische Verlassenschaft zurückzustellen.

¹⁸⁸ StLA, RuK Sach Fasc 62 1759 Mai 153.

¹⁸⁹ StLA, RuK Sach Fasc 62 1754 Dez 87, 1755 Sept 98, 1756 Jan 55.

¹⁹⁰ StLA, RuK Sach Fasc 62 1753 Aug 105. – Böhme schien ihm „allerdings ein Tremulant zu seyn“.

¹⁹¹ Ebda., RuK 1753 Sept 115.

¹⁹² StLA, RuK Sach Fasc 62 1754 Juli 67.

¹⁹³ So sei das Büchlein „Triumphus Amoris“ „eine Sammlung von Sün-Bildern der Liebe, so aber unschuldig und nichts weniger als sittenverderblich seynd“. Die Grazer Zensoren hatten hinter dem Titel wohl einige Obszönitäten gewittert.

¹⁹⁴ Vielleicht war der Band nicht einmal aufgeschnitten.

Aus diesem Vorfall wurde als Konsequenz gezogen, daß die RuK die Grazer Bücherzensurkommission zu größerer Sorgfalt und zu jedesmaliger genauer Bezeichnung der ihr bedenklich erscheinenden Textpassagen verhalten sollte.¹⁹⁵ Über die Vorgangsweise der ungelehrten Räte in den Zensurbehörden spottete auch van Swieten in Wien. Sie würden Bücher beschlagnahmen, „die er selbst nicht nur gelesen, sondern auch seinen Kindern zur Lektüre gegeben habe“.¹⁹⁶ Bemerkenswert ist diese Blamage insofern, als die Grazer Studien- und Bücherzensurkommission auch den Arzt Dr. Catharin und den Stadtpfarrer Dr. Kern als Mitglieder hatte, beide Studiendirektoren der Grazer Universität.¹⁹⁷

Die Hofkommission in geistlichen und Milde-Stiftungs-Sachen (Milde-Stiftungs-Hofkommission)

Die Hofkommission in geistlichen und Milde-Stiftungs-Sachen, im folgenden kurz Stiftungshofkommission genannt, entwickelte sich wie die Landsicherheitshofkommission aus der 1724 in Graz eingesetzten „Hauptkonferenz“ zur Besorgung des Sicherheits-, Armen- und Stiftungswesens.¹⁹⁸ Sie scheint zunächst bei der iö. Regierung bestanden und später unter dem Präsidium eines Geheimen Rates, zuletzt unter Franz Graf von Wurmbrand, getagt zu haben,¹⁹⁹ dann wurde das Stiftungswesen nach Aufhebung der Geheimen Stelle an die Hofkommission in publicis et politicis übertragen. Gleichzeitig mit der Errichtung der Repräsentation kam es 1749 auch zur Neugründung der Stiftungshofkommission. In jenen Jahrzehnten des zunehmenden landesfürstlichen Einflusses auf Kirche und Religion kam den Stiftungshofkommissionen eine nicht unbedeutende Rolle zu. Seit April 1750 hatte zur besseren Besorgung der milden Stiftungen in jedem Erbland eine solche Kommission zu bestehen.²⁰⁰

Das Personal

Wenige Monate nach der Wiedererrichtung der Stiftungshofkommission war im Herbst des Jahres 1749 mit nur zwei Räten ein Mindestpersonalstand erreicht. Daher gesellte Maria Theresia auf Vorschlag der RuK dem Präses der Kommission Joseph Dismas Grafen Dietrichstein und dem Rat Joseph von Beck im November 1749 den früheren iö. Hofkammerrat Joseph Edlen von Prunerstein auf Grund seiner guten Fähigkeiten bei.²⁰¹ Nur zaghaft wurde in den folgenden Jahren die Zahl der Räte erhöht, obgleich immer wieder über die Last der Arbeit geklagt wurde. Im Februar 1750 kam der vormalige iö. Hofkammerrat Franz Heinrich von Bendel (gestorben 1754) als Assessor zur Hofkommission,²⁰² und als gelegentliche Intervenienten treffen

¹⁹⁵ StLA, RuK Sach Fasc 62 1761 Juli 336; Wien, 18. Juli 1761.

¹⁹⁶ Klingenstein, S. 174.

¹⁹⁷ Van Swieten hatte die Kenntnis der Wissenschaften als Kriterium für Zensoren postuliert.

¹⁹⁸ ÖZV II/1, S. 245, Anm. 2 und ÖZV II/2, S. 406, Anm. 2.

¹⁹⁹ Dies geht aus StLA, RuK Sach Fasc 75 1750 Nov 157 hervor. Die Aufsicht über die landesfürstlichen Vogteipfarrer war bis 1748 Sache der iö. Regierung.

²⁰⁰ StLA, RuK 1750 April 66, Res. vom 8. April 1750.

²⁰¹ StLA, RuK Sach Fasc 75 1749 Nov 174, Res. vom 22. Nov. 1749. – Beck und Prunerstein waren auch bei der Landsicherheitshofkommission als Räte tätig.

²⁰² StLA, RuK Sach Fasc 75 1751 Feb 210.

wir seit Juni 1751 den RuK-Rat Vinzenz Grafen von Orsini-Rosenberg und seit Juli 1754 seinen Kollegen im Ratsgremium der RuK, Franz von Eder, an.²⁰³ Erst fünf Jahre darauf wurde mit Thomas Gundaker Graf Wurmbrand 1759 ein weiterer Assessor ernannt. 1760 ordnete der landesfürstliche Kommissar Graf Vilana-Perlas die Zuziehung des RuK-Rates Georg Graf Batthyány zur Stiftungshofkommission an.²⁰⁴

Das Präsidium der Kommission kam, wohl im Zusammenhang mit der Eingliederung der Landsicherheitskommission, an deren Präsidenten Maria Joseph Grafen Auersperg, der es im Frühjahr 1760 innehatte.²⁰⁵

Zahlreicher war das Kanzlei- und Kassenpersonal der Stiftungshofkommission, nicht zuletzt um 1760 durch die Übernahme von Beamten der Landsicherheitshofkommission. Im Jahre 1760 fungierte mit Franz Andre Baumgartner ein Aktuar mit 500 fl. Jahresbesoldung, dazu ein nicht namentlich genannter Schreiber und zur Geschäftsbeschleunigung fallweise der Supernumerari-Sekretär der RuK, Joseph Anton Demel. Registrator Johann Georg Gregoritsch mit einem Gehalt von 222 fl. half auch beim Schreiben der Expeditionen, Registratursadjunkt N. Walther mit 150 fl. Gehalt führte das Kommissionsprotokoll, ein nicht vereidigter Bogenschreiber unterstützte die Kanzlei bei besonders starkem Schriftverkehr. Die finanziellen Agenden der Stiftungshofkommission lagen in den Händen des Kassiers N. Hackl, der 400 fl. bezog, und des Adjunkten Wargitsch (150 fl.), während die Rechnungsführung von Buchhalter Sebastian Sebner, der zugleich Rechnungsrevisor bei der RuK war, um ein Jahresgehalt von 300 fl. besorgt wurde. Ihm assistierten der Adjunkt Sigmund Kölbl und der Raitoffizier N. Tschinger, die 150 fl. bzw. 100 fl. Jahresbesoldung bezogen. Ein Großteil des nunmehrigen Kanzlei- und Kassenpersonals der Stiftungshofkommission hatte zuvor bei der iö. Geheimen Stelle fungiert. Sämtliche Besoldungen wurden nicht etwa aus dem Ärar, sondern aus dem Stiftungsfonds bestritten.

Mit Verwunderung stellte der landesfürstliche Kommissar Graf Vilana-Perlas anlässlich seiner im Frühjahr 1760 durchgeführten Visitation der steirischen Publica und Politica fest, daß kein einziger Geistlicher Mitglied der Stiftungshofkommission war. Da dies jedoch in anderen Erbländern schon üblich war, sollten auch in der Steiermark „wo nicht zwey, doch wenigst ein anständiges Individuum von der Geistlichkeit“ zu Kommissionsräten ernannt werden. Auch ein Regierungsrat schien Vilana-Perlas zur Komplettierung nötig. RuK-Präses Graf Schaffgotsch erklärte sich sofort bereit, vom Fürstbischof von Seckau einen entsprechenden zweifachen Personalvorschlag einzuholen.²⁰⁶

Hatte die Landesfürstin in den fünfziger Jahren vakant gewordene Beamtenstellen nur ungern nachbesetzt, um Geld zu sparen, so ordnete sie doch zur Entlastung von Kanzlei und Buchhalterei im Winter 1760 die Anstellung von zwei Buchhalterei-Assistenten und zwei Kanzlisten bei der Stiftungshofkommission an – dies fiel ihr umso leichter, als die Besoldungen für die vier neuen Beamten von den Ersparungen, z. B. von abgestellten festlichen Mahlzeiten bei kirchlichen Anlässen, bestritten werden sollten.²⁰⁷

²⁰³ StLA, RuK Sach Fasc 75 1751 Juni 82 und 1754 Juli 242.

²⁰⁴ StLA, RuK Sach Fasc 75 1759 Mai 65 und 1760 Mai 46. – Wurmbrand scheint 1760 nicht mehr auf. StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 April 246 bei April 75, Punkt 5.

²⁰⁵ StLA, RuK Sach Fasc 181.

²⁰⁶ StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 April 246 bei April 75, Punkt 5.

²⁰⁷ StLA, RuK Sach Fasc 75 1760 Dez 200 bei Feb 38.

In Cilli unterhielt die Stiftungshofkommission einen subdelegierten Kommissar für das Stiftungswesen in der Person eines Grafen von Reisig, nach dessen Tode folgte 1756 Leopold Führer von Führenberg, wohl ein Verwandter des Cillier Kreishauptmannes.²⁰⁸ Der Kommissar verfügte über eigenes Kanzleipersonal.

Agenden und Arbeitsweise

In die Kompetenz der Stiftungshofkommission, deren volle Bezeichnung ja „Hofkommission in geistlichen und Milde-Stiftungs-Sachen“ lautete, fielen alle Religionsachen, von denen der Landesfürst betroffen war, also insbesondere die Aufsicht über die landesfürstlichen Immediatpfarren und -benefizien samt der damit verbundenen Personalersetzung im Herzogtum Steiermark und der ehemaligen Grafschaft Cilli, ferner die Verwaltung der Kirchengelder und Rechnungen der landesfürstlichen Pfarren und Stiftungen. Dazu kam die Vergabe von Stipendien und das Prozessionswesen. Doch bereits in den ersten Jahrzehnten der Regierungszeit Maria Theresias erweiterte sich die Zuständigkeit der Stiftungshofkommission allmählich auf die öffentliche Religionsausübung überhaupt, also auch in Pfarren, die nicht eigentlich der Vogtei des Landesfürsten unterstanden. So war die Kommission auch an der Zurückdrängung des barocken Wildwuchses bei Bruderschaften, frommen Legaten und Stiftungen mitbeteiligt.

Seit Juni 1749 wurde an einer Instruktion für die Stiftungshofkommission gearbeitet, die 1752 abgeschlossen und dem Hof eingereicht werden konnte.²⁰⁹

Bei Berichten an die Landesfürstin beschränkte sich die Tätigkeit der Kommission anscheinend auf die Erstattung von Gutachten und Vorschlägen, die der RuK übergeben und von dieser, mit eigenen Zusätzen versehen, nach Hof weitergeleitet wurden. Versteigerungsedikte und Verkaufsanzeigen über Grundstücke fertigte die Repräsentation im Namen Maria Theresias aus, als Adresse für die Interessenten schien darin jedoch meist die Stiftungshofkommission auf. Objekte solcher Veräußerungen waren in der Regel Legate von Grundstücken, die die Verstorbenen für einzelne Kirchen gegen entsprechende Lesung von Messen gemacht hatten. Wenn der Pfarrklerus diese Liegenschaften nicht bewirtschaften konnte oder wollte, so verfielen sie eben der Lizitation oder dem Verkauf zugunsten des Stiftungsfonds.²¹⁰

Beim Tod eines unter der landesfürstlichen Vogtei stehenden Pfarrers schlug die Stiftungshofkommission zwar den Nachfolger vor und überwachte auch dessen Installation, die eigentliche Besorgung der Nachlaßauflösung jedoch regelte die Landesfürstin im Juni 1750.²¹¹ Dieser Verordnung waren vielfache Zwistigkeiten zwischen den politischen und Justizstellen vorausgegangen. Zur „guten Ordnung“ schien es Maria Theresia und ihren Beratern nun angezeigt, die Sperre und Inventur nach landesfürstlichen Pfarrern von den Länderrepräsentationen, die eigentliche Verlaßabhandlung selbst jedoch von der Justizstelle, also von der iö. Regierung in

²⁰⁸ StLA, RuK Sach Fasc 75 1756 Mai 116 bei März 71.

²⁰⁹ StLA, RuK Sach Fasc 75 1751 Sept 33. – Nach der Approbation kam die 36 Punkte umfassende Instruktion im Juni 1752 unter die Druckerpresse und wurde durch die Kreishauptleute im Lande publiziert. StLA, RuK Sach Fasc 75 1752 Mai 172 bei 1751 Sept 33.

²¹⁰ Nicht erst seit 1771, wie man aus der Nennung des Gesetzes vom 18. Mai 1771 bei Beidtel, S. 148, vermuten könnte.

²¹¹ StLA, RuK Sach Fasc 75 1750 Juni 162, Res. vom 20. Juni 1750.

Graz, besorgen zu lassen, der auch das Originaltestament unter Einbehaltung von Abschriften ausgehändigt werden mußte.

Zur Klärung rechtlicher Probleme sollte jederzeit der Hofkammerprokurator zu den Kommissionsitzungen zugezogen werden. Nur war die Stiftungshofkommission der Ansicht, daß der Kammerprokurator seine Berichte weiterhin schriftlich einreichen sollte, da sonst „die pia causa in Unordnung gerathen könnte“.²¹² Seit der Übernahme der Agenden der Landsicherheitskommission (vor April 1760) gehörten auch die Spitäler und Armenhäuser zum Wirkungskreis der Hofkommission in geistlichen und Milde-Stiftungs-Sachen.

Zwei Kassen unterstanden der Verwaltung durch die Kommission. Die Hauptkassa im ehemaligen, feuersicheren Silbergewölbe der landesfürstlichen Burg, gleich neben der RuK-Ratsstube, war mit mehreren Schlüsseln gesichert, die sich in den Händen des Kassadirektors Beck und des RuK-Präsidenten Schaffgotsch befanden.²¹³ Eine niemals mehr als 2000 fl. beinhaltende Handkassa im Waisenhaus zur Bestreitung der laufenden Auslagen verwahrten der Kassier und sein Adjunkt mit je einem Schlüssel. Der vierteljährlichen Abrechnung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben sowie dem monatlichen Extrakt über den Stand der Spitäler lag ein Hauptbuch zugrunde.

Nicht weniger als 5000 Exhibita waren von der Stiftungshofkommission nach der Unerung mit der Landsicherheitshofkommission jährlich zu bewältigen.²¹⁴ Doch bereits wenige Jahre nach ihrer Neugründung war die Kommission mit der Bearbeitung der damals noch nicht so zahlreichen Schriftstücke kaum mehr nachgekommen, wobei sie sich jedoch auch seitens der Repräsentation den Vorwurf der Saumseligkeit gefallen lassen mußte. Die Kommission entschuldigte sich im Herbst 1751, daß man auf Grund der Abwesenheit zweier Räte auf ihren Privatgütern nicht mehr erledigen habe können. Denn auch das vierköpfige Kanzleipersonal sei teilweise unpäßlich gewesen. Diese Erklärungen anerkannte die RuK umso weniger, als der Präsident und weitere zwei Räte anwesend gewesen waren, denen das Referat aufgetragen hätte werden können. Andere Kommissionen mußten nach Meinung der Repräsentation bei gleich vielen Agenden mit noch weniger Personal das Auslangen finden, dem Ärar könnten diesbezüglich keine weiteren Ausgaben aufgebürdet werden. Sollte sich der Eifer der Kommission nicht spürbar bessern, würde man den Bericht nach Hof erstatten.

Ein Kuriosum bedingte hiebei die Doppelfunktion des RuK-Rates Grafen Rosenberg. Er hatte nämlich als Kommissionsrat das Entschuldigungsschreiben an die RuK unterzeichnet und setzte nun als Repräsentationsrat auch den Revisionsvermerk unter das Konzept des Ermahnungsdekretes.²¹⁵

Wenige Monate darauf erregte die Stiftungshofkommission wiederum den Unmut der Repräsentation. Sie hatte nämlich dem Hofbuchhalter Helmberg eine Mängelliste über Kirchenrechnungen mit der Anordnung zurückgegeben, einen ausführlichen Bericht zu verfassen und nochmals einzureichen. Helmberg argwöhnte

²¹² StLA, RuK 1752 April 80.

²¹³ Erst über ein Vorgewölbe, eine eiserne Vortüre und ein inneres Gewölbe, alle versperrt, gelangte man zur verschlossenen Kassatruhe. StLA, RuK Sach Fasc 181 1760 April 246 bei April 75, Punkt 7.

²¹⁴ Die Schreiben wurden teils der RuK, teils der Kommission eingereicht, da die Parteien sich offenbar über die eigentliche Zuständigkeit im unklaren waren. Seit 1760 sollte nur mehr die Kommission Schreiben in Stiftungssachen entgegennehmen.

²¹⁵ StLA, RuK Sach Fasc 75 1751 Nov 185.

in seiner Anzeige an die RuK, die Stiftungshofkommission wolle sich auf diese Weise „eine Dependenz in die Hofbuchhalterey . . . erschleichen“, was auf eine Schmälerung des Repräsentationsstatus hinauslief. Die landesfürstliche Mittelbehörde nahm diese Nachricht „unangenehm“ auf und verfügte, die Kirchenrechnungen sollten künftig durch den Hofkommissions- und RuK-Rat Rosenberg *brevi manu* an die Repräsentation gelangen, von wo sie an die Hofbuchhalterei zur Revision kommen und danach über die RuK wieder an Rosenberg zur weiteren Retournierung an die Pfarren gegeben werden sollten.²¹⁶

Eine unterschwellige Ausdehnung der Kompetenz oder des Ranges der Stiftungshofkommission wurde, wie auch bei anderen letztlich der Repräsentation unterstehenden Hofkommissionen, nicht geduldet.

Die Landsicherheitshofkommission

Die nicht zuletzt durch die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges darniederliegende Wirtschaft führte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur Verarmung großer Teile der Bevölkerung. Diese Armen konnten von ihren Heimatgemeinden nur unzulänglich versorgt werden, denn die Plätze in den Bürgerspitalern der Städte und Märkte und die sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen waren begrenzt. So zogen sie als Landstreicher und Bettler umher und bildeten gemeinsam mit abgedankten Soldaten und anderen vagierenden Menschen verschiedener Herkunft jenes soziale Problem, dem die zunehmende Aufmerksamkeit der Obrigkeit des absolutistischen Staates galt.²¹⁷

Ausländische Bettler sollten erst gar nicht ins Land gelassen, inländische in ihre Heimatsorte zur Versorgung abgeschoben oder, den merkantilistischen Bestrebungen des Staates entsprechend, in neu errichteten Zucht- und Arbeitshäusern zur Arbeit für den Staat angehalten werden. Zugleich sollte das Almosengeben in vernünftige Bahnen gelenkt werden.

Nach ersten Versuchen einer Verbesserung des Armenwesens unter Kaiser Leopold I., die auf Grund administrativer Schwierigkeiten noch nicht den erhofften Nutzen brachten, regte 1725 die iö. Regierung als Trägerin des öffentlichen Sicherheitsdienstes Verhandlungen mit der Hofkammer und der steirischen Landschaft an, als deren Ergebnis Kaiser Karl VI. die Errichtung einer Landsicherheitshofkommission für die Steiermark anordnete.²¹⁸ Diese Hofkommission erhielt die Leitung des steirischen Armenversorgungswesens und die Einsicht in die Gebarung der lokalen Armenhäuser eingeräumt. Unter ihrer Ägide wurden in den Jahren um 1730 in Graz das Armenhaus und das Zucht- und Arbeitshaus errichtet.²¹⁹

Mit der Errichtung der Repräsentation und Kammer für das Herzogtum Steiermark unterstand auch die Landsicherheitshofkommission dieser neuen Mittel-

²¹⁶ StLA, RuK 1752 April 80.

²¹⁷ Zum Problem der Armenfürsorge siehe v. a. H. Stekl: Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920 (Wien 1978), bes. S. 23–52, und für die Steiermark u. a. H. Valentinitich: Armenfürsorge im Herzogtum Steiermark im 18. Jahrhundert, in: ZHVSt 72 (Graz 1982), S. 93–114.

²¹⁸ IÖZV II, S. 553–554. – Vorbild war die Instruktion für die 1724 ins Leben gerufene „Hauptkommission“ für das Armenwesen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. ÖZV II/1, S. 245–249, ÖZV II/2, S. 406, Anm. 2.

²¹⁹ Valentinitich, S. 95.

behörde.²²⁰ Hatte jedoch vordem die Kommission aus Räten der iö. Regierung und der iö. Hofkammer bestanden, die ihre Sitzungen unter dem Präsidium eines Geheimen Rates abhielten, so mußte nun nach erfolgter Aufhebung von Hofkammer und Geheimer Stelle auch das Ratspersonal neu ernannt werden. Ein Gutachten der RuK vom 28. November 1749 lieferte die Grundlagen für die Anstellung einer neuen Hofkommission in Landsicherheitsachen durch eine vom 31. Jänner 1750 datierende Resolution Maria Theresias.

Das Personal der neuen Hofkommission

Der Personalvorschlag der Grazer Repräsentation fand die volle Approbation der Landesfürstin. Der RuK-Rat Franz Ludwig Graf Kuenburg erhielt das Präsidium übertragen, als Räte und Assessoren fungierten der RuK-Rat Carl Thomas Graf Breuner, der Kreisamtsadjunkt Heinrich Graf Auersperg und die früheren iö. Hofkammerräte Johann Joseph Edler von Popp, Joseph Anton Edler von Beck und Joseph Edler von Prunerstein. Beck und Prunerstein waren gleichzeitig auch Räte bei der Stiftungshofkommission. Das Sekretariat führte der ehemalige Geheimsrats- und nunmehrige Revisionssekretär Cajetan Stupan von Ehrenstein, der bereits in der alten Hofkommission diese Stellung bekleidet hatte und daher die „volle Information“ besaß. Stupan sollte künftig auch die Expedition und die Kassa-Direktion besorgen.²²¹

Bereits im Oktober 1750 wechselte Kuenburg in das Amt des steirischen Landeshauptmannes über. Sein Nachfolger sollte zunächst der RuK-Rat Heinrich Wilhelm Freiherr von Haugwitz werden. Nach dessen Berufung nach Wien wurde jedoch der damalige Erste Rat der Repräsentation Carl Thomas Graf Breuner als vorerst interimistischer, später definitiver Hofkommissionspräsident installiert. Bei dieser Gelegenheit plädierte der RuK-Präsident Graf Schaffgotsch für eine Beziehung des „sehr tauglich, emsig und erfahrenen Rath“ Franz Anton von Burmeister zu dieser Kommission, bei der sich damals „die Geschäfte sehr cumulir(t)en“.²²² Den Grafen Auersperg ersetzte, nachdem dieser im Juni 1751 als Supernumerari-RuK-Rat nach Krain gegangen war, der ehemalige Cillier Kreishauptmann Franz Joseph Graf Sauer als Erster Kommissionsrat.²²³

Der Plan vom Jänner 1751, die Landsicherheitskommission wieder aufzuheben und ihre Agenden teils der Stiftungs-, teils der Policeykommission (Schubsachen) zu übergeben,²²⁴ fand vorerst keine Zustimmung, sondern zog nur Verbesserungen des Landsicherheitswesens nach sich. Doch wurden in Wien im Sommer 1751 Policey- und Stiftungskommission zusammengelegt.²²⁵

²²⁰ In Wien wurde 1749 eine Policeyhofkommission eingerichtet, der auch das Armen-, Bettel- und Schubwesen oblag. In Österreich unter der Enns entstand ebenfalls 1749 eine Hofkommission in Policey-, Armenverpflegs-, Sicherheits- und Schubsachen unter dem Vorsitz des nö. Regierungspräsidenten Adam Philipp Losy Graf von Losymthal, die allerdings zur besseren Finanzierung ihrer Agenden bereits 1751 mit der 1750 errichteten Stiftungshofkommission vereinigt wurde. 1752 ins Direktorium eingegliedert, wurde die Milde-Stiftungs-Kommission 1753 wieder verselbständigt, jedoch zunächst dem Direktorium, dann der 1753 eingesetzten nö. Repräsentation und Kammer unterstellt. ÖZV II/1, S. 245–247.

²²¹ StLA, RuK 1750 Feb 9, Res. vom 31. Jan. 1750.

²²² StLA, RuK Sach Fasc 115 1750 Okt 203.

²²³ Scheint auf in StLA, RuK Sach Fasc 115 1752 Feb 99.

²²⁴ StLA, RuK Sach Fasc 115 1751 Jan 147 1/2.

²²⁵ ÖZV II/1, S. 246.

Die Hofkommission verfügte neben der Kanzlei über eine eigene Buchhalterei und eine Kassa. Der Stand des im Dienste der Armenversorgung tätigen Personals belief sich in der Steiermark im Jahre 1752 auf 15 Räte, Assessoren und Beamte.²²⁶ Neben dem Präsidenten Breuner und den Räten Sauer, Burmeister, Beck und Prunerstein fungierten ein Dr. von Thinnfeld als *Advocatus piarum causarum* mit 150 fl. Jahressold und Dr. Anton Ostmeiz mit 50 fl. als unparteiischer Richter. In der Kanzlei wirkten der Sekretär Stupan von Ehrenstein mit 350 fl. und der Kanzlist Johann Georg Gregoritsch mit 222 fl. Jahresbezug, während die buchhalterischen Angelegenheiten vom Buchhalter Franz Joseph Kölbl (300 fl.), dem Adjunkten Sebastian Sebner (150 fl.) und dem Raitoffizier Maximilian Schibl (100 fl.) wahrgenommen wurden. Die Kassa selbst schließlich verwalteten der Kassier Virgilius Gerner und sein Adjunkt Franz Böck, die für ihre Tätigkeit im Jahr 180 bzw. 50 fl. Gehalt bezogen. Zu diesen Räten und Beamten in der „Zentrale“ kam noch das zahlreiche Verwaltungspersonal in den verschiedenen Armen- und Waisenhäusern auf dem Lande.

Den ausgetretenen Assessoren Auersperg und Sauer folgten im Jahre 1754 die RuK-Räte Vinzenz Graf Orsini-Rosenberg und Joseph Edler von Ehrenstein nach,²²⁷ mehr als vier Jahre darauf stießen zusätzlich der iö. Regierungs- und nachmalige RuK-Rat Gundaker Graf Wurmbrand und der RuK-Rat Johann Joseph Edler von Kofflern als Assessoren zur Hofkommission.²²⁸ Das subalterne Personal wurde mit den Jahren ebenfalls ersetzt und ergänzt.²²⁹

Status, Agenden und Arbeitsweise

Ähnlich wie bei anderen Hofkommissionen bestand auch bei der Landsicherheitskommission die Tendenz, sich von der aufsichtführenden Behörde, der Repräsentation, allmählich abzutrennen. Dazu regte wohl auch eine Formulierung im Errichtungsdekret der Hofkommission an, wo es hieß, sie fungiere „cum derogatione omnium instantiarum“, brauche also auf keine anderen Stellen im Lande Rücksicht zu nehmen. Daß darunter aber die Repräsentation als „Statthalterin“ der Landesfürstin nicht inbegriffen war, betonte eine Resolution des Jahres 1753. Die Hofkommission war demnach „keiner Dingen“ von der Repräsentation unabhängig, im Gegenteil gebührte dem RuK-Präsidenten Graf Schaffgotsch die Oberaufsicht über das Landsicherheitswesen. Er konnte nach Gutdünken die Sitzungen der Kommission bei sich halten, und Kommissionspräses wie -Räte hatten auf sein Verlangen hin jederzeit bei ihm zur Auskunft zu erscheinen.²³⁰ Somit hatte die Hofkommission auch weiterhin, wie seit ihrer Gründung im Jahre 1750, in wichtigen Angelegenheiten den Entscheid der Repräsentation einzuholen und mußte sich bisweilen Untersuchungen des Landsicherheitswesens durch die Repräsentation gefallen lassen.

²²⁶ StLA, RuK Sach Fasc 115/1.

²²⁷ StLA, RuK Sach Fasc 115 1754 Jan 134.

²²⁸ StLA, RuK Sach Fasc 115 1758 Sept 88.

²²⁹ So finden wir seit 1756 den Protokollisten Gradeler als Nachfolger des nachlässigen v. Ebenau (StLA, RuK Sach Fasc 115 1756 März 91). Ab 1760 führte der Kanzlist Valentin Wohnsidler das *Protocollum exhibitorium et expeditionum* bei der Hofkommission. StLA, RuK Sach Fasc 115 1760 Juni 90.

²³⁰ StLA, RuK Sach Fasc 115 1753 Nov 28, Res. vom 20. Okt. 1753 (Extrakt).

Als Hauptagenden der Landsicherheitshofkommission nennt die Resolution von 1752²³¹ das Schubwesen, die Zuteilung der Armen an entsprechende Verpflegsorte, die Besorgung der Wirtschaft und die Rechnungsrevision bei 52 im Lande befindlichen Spitälern, Waisen-, Armen- und Zuchthäusern sowie die Aufrechterhaltung der dafür gewidmeten Fonds. Dazu kam die Organisation der Aufsicht über die Bettler, die in Graz durch den Stadtrichter und die Viertelmeister geschehen sollte. Die finanziellen Mittel zur Bestreitung der anfallenden Kosten wurden mit dem Verkauf von Spitalsgrundstücken, Strafgeldern – so von Advokaten, die Prozesse aus nichtigen Anlässen vom Zaun brachen, und von notorischen Prozessierern –, Aufschlägen auf Genußmittel wie Tee, Kaffee und Schokolade und in der Fastenzeit auch auf Fleisch²³², hereingebracht. Von den bei Versteigerungen erzielten Summen war ein Prozent an die Armenkassa abzuführen, und auch die Komödianten und Ballveranstalter mußten ihren Obolus entrichten. 1752 wurde in Graz auch eine besondere Form des Geldsammelns eingeführt: Jeder Hausbesitzer erhielt eine verschlossene Büchse zur wöchentlichen Sammlung, das eingehende Geld kam monatlich in die Hauptkassa. Eifrige Visitation der Armenhäuser durch die Kommission sollte die „Gutthäter“ zur vermehrten Almosenspende bewegen, denn so konnten diese darauf vertrauen, daß ihre milde Gabe auch zweckmäßig verwendet wurde, was beim Straßenbettel ja nicht so ohne weiteres gewährleistet war. Zur Sicherheit des gesammelten Geldes sollte auch beitragen, daß die Armenkassa keinesfalls in einem Privathaus untergebracht werden durfte, sondern nur in einem feuersicheren Gewölbe in der landesfürstlichen Burg. Der Erste Hofkommissionssekretär führte die Kassa, Hauptkassier und Adjunkt sorgten für die Einbringung der Kapitalienzinsen. Die beiden letzteren mußten zusätzlich zum geleisteten Eid auch noch eine Kautionserlegen. Nur zweimal monatlich wurde die Armenkassa geöffnet, wobei jeweils der für die beiden folgenden Wochen voraussichtlich benötigte Betrag entnommen werden sollte.

Justizstellen und Kreisämter durften mit der Hofkommission unmittelbar korrespondieren, eine Bestimmung, die die Repräsentationskanzlei entlastete und zur Beschleunigung der Maßnahmen im Schub- und Armenwesen beitrug. Die Repräsentation arbeitete in diesem Bereich auch eng mit den entsprechenden Mittelstellen der Nachbarländer zusammen. 1757 erging an die nö. Repräsentation ein Gesuch „pro remedura“, da nach Anzeige des Brucker Kreisamtes das Kreisamt St. Pölten Schubpersonen ohne vorherige Feststellung ihres tatsächlichen Geburtsortes kurzerhand in die Steiermark abschob.²³³

Auch innerhalb der Hofkommission galt es, den Geschäftsgang möglichst zu beschleunigen. So brauchten Kleinigkeiten nicht im Plenum referiert und protokolliert zu werden, sondern der Präsident konnte sie *brevi manu* expedieren lassen, mußte aber die Räte in der folgenden Sitzung kurz vom Inhalt der Expeditionen in Kenntnis setzen. Nur wichtige Angelegenheiten wurden, wie in Kollegialgremien üblich, durch ausführliche Referate behandelt und einem Beschluß zugeführt.

War es anfangs erforderlich gewesen, Tätigkeitsberichte an die Repräsentation zu senden, so stellte Maria Theresia dies 1752 zwecks Zeitersparnis ab. Da ohnehin drei RuK-Räte, nämlich Breuner, Sauer und Burmeister, in der Hofkommission saßen, sollten sie in den RuK-Sitzungen mündlich über die Hofkommissionsarbeit

²³¹ StLA, RuK 1752 April 172, Res. Wien, 22. April 1752 betreffend die Regulierung des Landsicherheitswesens.

²³² Auf ein Pfund Fleisch kam 1 d. Aufschlag.

²³³ StLA, RuK Sach Fasc 115 1757 Mai 128 bei 1755 Aug 109.

Bericht erstatten.²³⁴ Streng bestraft wurde der Bruch des Amtsgeheimnisses, das auch für die Arbeit der Hofkommissionen galt. Maria Theresia sprach in einem solchen Fall 1755 über den Assessor Popp die Entlassung aus.

Ein wesentlicher Aufgabenbereich der Hofkommission sowie der Repräsentation bestand in der Abfassung von Gutachten und Vorschlägen zu anstehenden Fragen des Landsicherheitswesens. Bereits die Repräsentation hatte sich, noch vor Errichtung der neuen Landsicherheitskommission, 1749 gegen die Heirat unter Landstreichern ausgesprochen. Diesem Gutachten folgte die Landesfürstin und erlaubte nur arbeitsamen Leuten die Heirat. Die Repräsentation verfaßte ein diesbezügliches Patent und publizierte es im Namen Maria Theresias am 9. Dezember 1749.²³⁵ Wenige Wochen später würdigte die Landesfürstin einen von der RuK eingesandten Patententwurf zur Abstellung des öffentlichen Bettels und Müßiggangs als „mit guter Überlegung und Vorsichtigkeit abgefasst“ und genehmigte den Druck dieses Patents.²³⁶

Die Hofkommission als maßgebliche Stelle für alle Angelegenheiten in Schub- und Armensachen hatte ein wachsames Auge auf die vielen „vagierende(n) Leute“ in Stadt und Land, plädierte für die Sperrung der Grenzen für „dergleichen Gesindl“ durch die angrenzenden Grundherrschaften bei Geldstrafe, sorgte für die religiöse Unterweisung der Insassen von Waisenhäusern, Spitälern, Zucht- und Arbeitshaus und holte Berichte der Kreishauptleute über Stand und Verpflegung der Bettler ein. Diese verlängerten Arme der RuK mußten seit 1753 Bettlertabellen einsenden, die Name, Geburtsort, Alter, Beruf, Familienstand, Gebrechlichkeiten und Ort der Verpflegung enthielten, ebenso wie Listen der Burgfriede und Landgerichte in ihrem Bereich, damit die Schubrouten, die ja von einer lokalen Obrigkeit zur nächsten liefen, genau festgelegt werden konnten. Diese Tabellen dienten der Kommissionsbuchhaltere auch zur leichteren Überprüfbarkeit der Ausgaben an Schubgebühren. Die Kreishauptleute verhörten auch die aufgegriffenen Landstreicher und präsumptiven Schubpersonen – nicht immer ein leichtes Unterfangen, da diese oft ihren Geburtsort, Zunamen geschweige denn ihr Geburtsdatum nicht kannten oder nicht zu kennen vorgaben, um der staatlichen Obrigkeit nur ja keinen Anhaltspunkt für den Abschub zu geben.

In bestimmten Abständen führte die Hofkommission die sogenannte Generalvisitation durch, ein razziaartiges Zusammenwirken sämtlicher Behörden und Herrschaften des Landes zur „gefänglichen Einziehung des vagierend- und herrenlosen Gesindels“ im gesamten Land an einem einzigen Tag.

Einen nur scheinbar humanitären Grund hatte die Intervention der Hofkommission bei der RuK im April 1751, die in Eisen und Banden zum Dienst im Grazer Zuchthaus verurteilten „Weiber“ von ihren Fesseln zu befreien. In Wirklichkeit fürchtete man jedoch nur um ihre Arbeitskraft, denn das Eisen behinderte die Frauen beim Spinnen von Flachs und Wolle. Dadurch wurde nach Meinung der Kommissionsräte der „effectus sententiarum zum Theil nur gehemmet“, der ja in der Zuchthausarbeit für den Staat bestand. Dieser Überlegung schloß sich die RuK an und richtete an die iö. Regierung das Gesuch, die Arrestantinnen ohne Fesseln einzuliefern.²³⁷

²³⁴ StLA, RuK 1752 April 172; Res. vom 22. April 1752.

²³⁵ StLA, RuK Sach Fasc 115/1.

²³⁶ StLA, RuK Sach Fasc 115, Res. vom 31. Jan. 1750. – Die gedruckten Patente und Generalien waren für die abnehmenden Parteien zum Druckereipreis erhältlich.

²³⁷ StLA, RuK Sach Fasc 115 1751 April 119.

Eine erstmalige Erhebung sämtlicher in der Steiermark existierender Armenversorgungsanstalten, angefordert von den Wiener Hofstellen, führte die RuK zwischen 1754 und 1756 durch, wohl gemeinsam mit der Hofkommission.²³⁸ Es ergab sich ein Stand von 99 Spitälern, Bruder- und Siechenhäusern, zwei Krankenhäusern, zwei Waisenhäusern, je einem Armen- und Zucht- und Arbeitshaus sowie einer Militär-Invaliden-Anstalt. Nur vier davon unterhielt der Landesfürst, nämlich in Graz das Armenhaus, Zucht- und Arbeitshaus und das Hofspital, in Aussee ein Hofspital für die Salinenarbeiter. Die Ergebnisse dieser Untersuchung bildeten die Grundlage für den weiteren Ausbau der landesfürstlichen Armenversorgung.

Welch regen Anteil Maria Theresia am steirischen Armenwesen nahm, zeigt ihre Reaktion auf zwei Berichte von Hofkommission und Repräsentation des Jahres 1752. Der Vorschlag des Grafen Breuner zur Errichtung eines weiteren Arbeitshauses, in welchem sich die Armen selbst versorgen könnten, schien ihrer Meinung nach „einen gar guten Grund zu haben“, also durchdacht gewesen zu sein. Doch sah sich die Landesfürstin außerstande, den nötigen Vorschub von 10.000 fl. von der Staatskasse tragen zu lassen, es sollten daher von den Grazern andere Mittel und Wege ausfindig gemacht werden.²³⁹ Wenige Monate darauf nahm Maria Theresia „sehr lieb“ die Nachricht entgegen, daß ein Freiherr von Teutenhofen ein Waisenhaus mit 60 Plätzen, je zur Hälfte für steirische und Kärntner Kinder, zur Gänze auf eigene Kosten errichten wollte. Diese Freigebigkeit einer Privatperson nutzte die Landesfürstin gleich zu der Bestimmung, es sollten auch die Kinder von Protestanten, die außer Landes verschickt wurden, in diesem neuen Haus Aufnahme finden.²⁴⁰

Auch in Landsicherheitsachen zeigt sich einmal mehr, daß die Gutachten und Berichte verschiedener Länderrepräsentationen der Landesfürstin als Grundlage von Patenten dienen konnten, die für die gesamten Erblande Gültigkeit hatten, je nach Klugheit und Eifer der Beamten in den Hofkommissionen und den Länderstellen. Vor dem Frühjahr des Jahres 1760 wurde die Landsicherheitskommission der Hofkommission in geistlichen und Milde-Stiftungs-Sachen eingegliedert, man folgte also nach neun Jahren dem Wiener Vorbild. Zum Zeitpunkt der Visitation des Grafen Vilana-Perlas (April 1760) war die Eingliederung bereits vollzogen.²⁴¹

Die Religionshofkommission

Die Gegenreformation in den habsburgischen Erblanden hatte im 17. Jahrhundert den größten Teil der Bevölkerung wieder auf den Weg des alten Glaubens zurückgeführt, doch konnte sich auch in Kärnten und in der Obersteiermark protestantisches Glaubensgut bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts halten. In den südlichen und östlichen Gebieten der Steiermark erreichte die 1628 ins Leben gerufene Generalreligionsreformationskommission unter Anwendung von Christenlehren, Schauprozessen und der Ausweisung „Verstockter“ ihr Ziel. Im obersteirischen Ennstal, im oberen Murtal, im Pölstal und Palten-/Liesingtal jedoch dachten zahlreiche Bauernfamilien auf ihren entlegenen Höfen nicht daran, wieder „papistisch“ zu werden. Durch die Einschicht der Gebirgsgegenden geschützt, lebten sie weiterhin mit Hausandachten und Bibellesen ihrem Glauben nach, und wenn der

²³⁸ Ausführlich bei Valentinitich, S. 95–101.

²³⁹ StLA, RuK 1752 April 172.

²⁴⁰ StLA, RuK Sach Fasc 115 1752.

²⁴¹ StLA, RuK Sach Fasc 181.

zuständige katholische Pfarrer sie nicht ohnehin gewähren ließ, um unter den Pfarrkindern seiner Region kein weiteres Aufsehen zu erregen, dann beteiligten sich die Kryptoprotestanten eben zum Schein und nur äußerlich an den katholischen Gottesdiensten.

Dennoch empfand der absolutistische Staat die fremde Religion weiterhin als Stachel in seinem Fleisch, hielt er doch „die Ausbreitung des Protestantismus für eine politische Gefahr, jeden Protestanten für einen schlechten, zum mindesten unverlässlichen Unterthan, der durch seine Verbindung mit dem Auslande von der Erfüllung seiner Pflichten abgelenkt und selbst gegen den eigenen Staat verwendet werden konnte“.²⁴² Die weltlichen Behörden führten den Kampf gegen die „lutherische Ketzerei“ an und zogen den eher indolenten katholischen Klerus mit sich.²⁴³

In den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts, als vom Erzstift Salzburg ausgewiesene Protestanten ins steirische Ennstal kamen, verordnete die iö. Regierung ihren Zurückschub oder steckte sie in die Miliz. Ein 1733 erlassenes Patent, das einen Bauern ohne Zeugnis des katholischen Orts Pfarrers nicht zum Grundbesitz zuließ, hatte wenig Wirkung, denn die Grundherren arrangierten sich weitgehend mit den protestantischen Bauern, um ihre Einkünfte nicht zu gefährden.²⁴⁴ Mit der Konfiszierung und Verbrennung lutherischer Bücher, mit der Neugründung von Filiationen und Vikariaten sowie mit der Anstellung von Missionaren versuchten Regierung und Kirche, eine Bekehrung der Abtrünnigen zu erreichen. Trotz allem wurden weiterhin „Exzesse“ lutherischer Bauern aktenkundig. Im Winter 1751/52 wurde bekannt, daß man einige Jahre zuvor beim sogenannten „Spieß am Tauern“, wohl ein Bauer oder ein Gastwirt, einem Schwein ein heiliges Scapulier umgehängt hatte.²⁴⁵ Jetzt schien die Zeit für die Errichtung einer neuen Hofkommission in Religionsachen gekommen.

Die Aufstellung der Kommission

Es waren schon vorher zeitweise Kommissionen mit diesem Aufgabenbereich betraut worden, auch der RuK unterstand eine solche, die sich im Jänner 1752 aus dem Pfarrer von Irding Joseph Anton Haring und dem „in Religionsachen verordneten Commissar“ Georg Rudolf Wieland zusammensetzte.²⁴⁶ Bemerkenswert ist, daß die Entscheidung zur Errichtung einer Religionshofkommission innerhalb weniger Tage gefallen sein muß. In ihrer Resolution vom 26. Februar 1752 nämlich stellte Maria Theresia gegenüber der RuK noch fest, daß die Aufstellung einer „eigene(n) neue(n) Religions-Commission“ (Haring und Wieland) nicht nötig gewesen sei, es aber „gleichwohlen darbey sein Bewenden haben“ könne.²⁴⁷ Aber bereits vom 4. März 1752 datiert dann die Anordnung der Religionshofkommission.²⁴⁸ Ausschlaggebend für diesen Sinneswandel war wohl ein Schreiben des Fürstbischofs von Seckau Leopold von Firmian an die Landesfürstin, in der er ihr „den leidigen

²⁴² F. Ilwof: Der Protestantismus in Steiermark, Kärnten und Krain vom XVI. Jahrhundert bis in die Gegenwart (Graz 1900), S. 197.

²⁴³ Ebda.

²⁴⁴ W. Brunner: Der Geheimprotestantismus 1600 bis 1781. In: Evangelisch in der Steiermark (Ausstellungsführer, Graz 1981), S. 68–80, hier S. 75.

²⁴⁵ StLA, RuK 1752 Feb 219.

²⁴⁶ StLA, RuK 1752 Jan 49.

²⁴⁷ StLA, RuK 1752 Feb 219.

²⁴⁸ StLA, RuK Sach Fasc 173 1752 März 68.

Fortgang und nunmehrigen immer mehrers zunehmenden Wachsthum des Religions Übels“ im Herzogtum Steiermark „sehr umständlich vorgestellt“ hatte, wie es in der Resolution heißt, und die Wichtigkeit einer eigenen Hofkommission aus weltlichen und geistlichen Räten betonte. Da die RuK auf Grund ihrer zahlreichen anderen Agenden „diesem Religions Werckh“ nicht entsprechend vorstehen konnte, wurde die Kommission auch wirklich aufgestellt.

Das Personal

Der Präsident der neuen Religionshofkommission war Anton Graf Gaisruck, der 1750 landesfürstlicher Kommissar zur Untersuchung der ständischen Wirtschaft gewesen war und seit März 1751 auch als Präsident des Collegium Revisorium fungierte.²⁴⁹ Mit ihm saßen fünf weltliche und drei geistliche Räte in der Kommission. Wir treffen den Landeshauptmann und vormaligen RuK-Rat Franz Ludwig Grafen Kuenburg, den früheren Hofvizekanzler und Revisionsrat Joseph Christoph Freiherrn von Waidmannstorff, den RuK-Rat Carl Thomas Grafen Breuner, der auch provisorischer Präsident der Landsicherheitskommission war, den Revisionsrat und ehemaligen RuK-Rat Joseph Anton Edlen von Luidl und den iö. Regierungsrat Johann Joseph Edlen von Högen als Vertreter der politischen und juristischen Behörden. Vom Klerus hatten der Generalprovikar und Stadtpfarrer von Graz Aloisius Bertholdi, der Erzpriester und Stadtpfarrer von Bruck an der Mur Dr. N. Heipel und der Konsistorialrat Dr. Paulus Schmutz Sitz und Stimme in der Kommission.

In den folgenden Jahren erfuhr der Personalstand durch Todesfälle und Versetzungen einige Änderungen. Nachdem der Kommission im Sommer 1753 als Ersatz für den erkrankten Högen der iö. Regierungsrat Dr. Franz Anton von Raab beigegeben worden war,²⁵⁰ sollte ab Herbst der RuK-Rat Adolph Graf Wagensperg ihre Sitzungen frequentieren, der seinerseits wiederum im Juli 1757 von Vinzenz Grafen Rosenberg abgelöst wurde.²⁵¹ Raabs Nachfolger war seit 1756 der iö. Regierungsrat Ernst von Plöckner. Der iö. Regierungsrat Leopold von Dolberg ersetzte seit Juni 1760 den verstorbenen Freiherrn von Waidmannstorff.²⁵² Die geistliche Seite entsandte als Nachfolger für verstorbene oder ausgetretene Mitglieder der Kommission die Priester Franz Schneider und Johann Schober, die Stadtpfarrer von Graz Dr. Anton Ambros Kern und Dr. Joseph Franz Aichmayr und 1763 zusätzlich den Hofkaplan Marcus Zehentner.²⁵³

Das Kanzleipersonal für die Kommission kam aus der RuK. So fungierte anfangs Johann Carl Wolffgail, später Joseph Anton von Lanser als Sekretär der „Commissio Aulica in materia religionis“.

²⁴⁹ StLA, RuK 1748 Nov 82; RuK Sach Fasc 133 1751 März 103. – Gaisruck war Wirklicher k. k. Kämmerer, Hofrat und Wirklicher Geheimer Rat und starb 1761.

²⁵⁰ StLA, RuK Sach Fasc 173, Gesuch der Hofkommission vom 27. Juli 1753, das auch den Vorschlag enthält, in Wien ein bis zwei taugliche Pensionisten für die hiesige „Religionsarbeit“ ausfindig zu machen. Unter einem „Pensionisten“ verstand man zu jener Zeit einen nunmehr außer Dienst gestellten Beamten, der auf Grund der Aufhebung oder sonstigen Abänderung seiner vorherigen Dienststelle sein ehemaliges Gehalt weiterhin bezog.

²⁵¹ StLA, RuK 1757 Juli 78, Res. vom 2. Juli 1757. – Wagensperg war zum iö. Revisorium übergetreten. Die Hofkommission hatte Rosenberg schon 1753 als profunden Kenner Kärntens und der Steiermark vorgeschlagen. StLA, RuK 1753 Feb 202.

²⁵² StLA, RuK Sach Fasc 173 1760 Juni 265 1/4.

²⁵³ StLA, RuK Sach Fasc 75 1762 April 300; RuK Sach Fasc 173 1763 Juli 262.

Der Wirkungskreis

In seinem Gutachten malte Fürstbischof Leopold von Seckau ein eindringliches Bild vom „Religionsübel“, das besonders in der den Jesuiten untergebenen Pfarre Pürgg verwurzelt sei.²⁵⁴ Die Gründe waren nach Meinung des Bischofs vielfältig: Der Mangel an Seelsorgern, die Nähe zu Salzburg und die damit verbundene Ansteckung mit dem dort verbreiteten „Ketzergift“, besonders bei der Emigration der Jahre 1732/33, ketzerische Bücher, der Aufenthalt falscher Lehrer und die nächtlichen Zusammenkünfte nennt der Bischof ebenso wie die mangelnde Zusammenarbeit zwischen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten. Außerdem würden die Herrschaftsverwalter mehr auf ihre „Privat Würtschaft und Nutzen, als auf das theure Religionsgeschäft“ ein Auge haben. Er forderte unter anderem die Ausweisung der „Heuchler“ und der „Verstockten“ unter verschiedenen Vorwänden. Die Kinder sollten den Ausgewiesenen jedoch abgenommen und von Vormündern erzogen werden, „welche Absönderung vielen sehr empfindlich fallen und sie auf andere Gedancken lenckhen dörfte“. Als weitere geeignete Maßnahmen erschienen ihm die Missionierung durch allein von der Hofkommission abhängige Geistliche und die unnachsichtige Beschlagnahme der ketzerischen Bücher. Die zugelassenen Bücher sollten von den Seelsorgern gesiegelt und unterschrieben werden. Manche Kleriker wollten sogar eine Aufhebung der Landschulen durchsetzen, weil das Lesen und Schreiben die wesentlichste Vermittlungsart für die Ketzerei sei, „weshalb auch das des Lesens unkundige windische und krainische Volk den katholischen Glauben eifrig bewahre“.²⁵⁵ Durch Verteilen approbierter religiöser Literatur, Verbot der „Conventicula“ und Heiraten zwischen nicht absolut glaubenstreuen Brautleuten, so hoffte der Bischof, werde die Ausbreitung der Ketzerei wohl zu verhindern sein. Die Errichtung eines Fonds zur Bestreitung der Missionskosten überließ Leopold aber der Landesfürstin, die Führung desselben der Hofkommission.

Diese Vorschläge flossen auch in jenes gedruckte Zirkular vom 31. August 1752 ein, das die Repräsentation und Kammer an alle geistlichen und weltlichen Obrigkeiten in den Vierteln Judenburg und Enns- und Paltental erließ.²⁵⁶ Der Kreishauptmann in Judenburg, Gottfried Graf Suardi, wird in diesem Zirkular nicht einmal erwähnt – vielleicht mit ein Grund, daß er sich zurückgesetzt und seine Aktivität durch die Religionshofkommission eingeengt sah.²⁵⁷

An 15 Orten in zwölf Pfarren wurden insgesamt 17 Missionare verschiedener Orden angestellt, die jeweils einem geistlichen „Superior Missionum“ und einem weltlichen Kommissar, meist einem Herrschaftsverwalter, unterstanden. Die Hofkommission exekutierte die im Zirkular getroffenen Anordnungen und Strafen, beaufsichtigte den Bau von Kirchen und Priesterwohnungen, organisierte den Verkauf der aus Wien angelieferten Andachtsbücher, wobei die Missionssuperiore gleichzeitig Direktoren von kleinen Lagern solcher Bücher waren. Sie richtete Konversionshäuser zur Unterbringung und Bekehrung besonders verstockter Protestanten ein, das erste 1752 in Rottenmann, 1755 eines in Judenburg.²⁵⁸ Nach Meldung

²⁵⁴ Zum folgenden vgl. StLA, RuK Sach Fasc 173, Beil. zu RuK 1752 März 130, und Ilwof, S. 209 (Datierung 19. Jänner 1752).

²⁵⁵ Vgl. Ilwof, S. 209.

²⁵⁶ StLA, RuK Sach Fasc 173 1752 Aug 226.

²⁵⁷ Suardi legte im Februar 1753 einen Bericht mit Verbesserungsvorschlägen vor und forderte seine Zuziehung. StLA, RuK Sach Fasc 173 1753 Feb 202.

²⁵⁸ Brunner, S. 77/78.

der Missionare stellte sie Listen derjenigen „hoffnungslosen Fälle“ zusammen, die nach Ungarn und Siebenbürgen „transmigriert“ werden sollten.²⁵⁹ Nach deren Abschiedung regelte sie auch den Verlaß der Transmigranten. Die Kommission war zudem seit 1752 mit dem Entwurf einer neuen Stolordnung befaßt, der aber nicht die uneingeschränkte Zustimmung der RuK erhielt, da einige Vorschläge in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen könnten.²⁶⁰

Die Religionshofkommission sollte mit der Landsicherheitskommission sowie mit den Religionskonsessen in Kärnten und Österreich ob der Enns zusammenarbeiten, doch kam es immer wieder zu Inkonvenienzen. Im Erzherzogtum Österreich war 1752 kein Geringerer als der Geheime Referendar und Hofrat des Directoriums in publicis et cameralibus, Karl Holler von Doblhoff, als Religionskommissar angestellt. Dieser wurde von Maria Theresia im Mai 1752 als Kommissar auch in die Steiermark entsandt und sollte von den Hofkommissionsräten Waidmannstorff und Heipel einen Bericht über die in Religionsachen gepflogenen Vorkehrungen erhalten.²⁶¹ Als Treffpunkt war Rottenmann vereinbart gewesen, doch erschien hier nur Waidmannstorff. Heipel, der Stadtpfarrer von Bruck, hatte die von ihm im vorhinein geforderten Reisespesen nämlich nicht erhalten und war daher der Besprechung ferngeblieben. Die von diesem Fauxpas Heipels in Kenntnis gesetzte Landesfürstin war über das Verhalten des geistlichen Herrn enttäuscht, hatte sie doch erwartet, daß er „aus christlicher Liebe und Beförderung des Seelen-Heyls“ auch ohne vorherige Sicherstellung seiner Spesen „die ihm zu Steuerung des Religionsunwesens aufgetragene Reis nacher Rottenmann unternehmen würde“. Da aber „diese Beweggründe Ihne hierzu zu determinieren nicht vermögend gewesen“ und Doblhoff und Waidmannstorff „dessen Gegenwarth eben nicht vor ohnentbehrlich“ ansahen, ließ Maria Theresia es dabei verbleiben. Die RuK jedoch sollte Heipel zu erkennen geben, daß „Wir seine diesfällige Aufführung sehr mißbilliget haben“.²⁶² Der Reformationseifer der katholischen Geistlichkeit scheint also gewisse Grenzen nicht überschritten zu haben.

Die Religionskasse

Die Besoldung der Missionare und die Bestreitung von anfallenden Kosten sollte aus einer Religionskasse erfolgen, die allerdings nicht gleichzeitig mit der Kommission errichtet wurde. Bis zur Bestimmung eines solchen Fonds bat die Hofkommission 1752 um einen Vorschuß von 1500 fl.²⁶³ Daß der jeweilige Orden selbst die von ihm entsandten Missionare unterhielt, wie es bei den Piaristen der Fall war, blieb die

²⁵⁹ Von 1734 bis 1737 waren bereits in sieben Transporten 624 Personen aus dem Salzkammergut nach Siebenbürgen abgeschickt worden. K. Galter: Die Transmigration steirischer Protestanten nach Ungarn und Siebenbürgen. In: Evangelisch in der Steiermark (Graz 1981), S. 80–85, hier S. 81. – Die Angabe Galters, 82, zwischen 1752 und 1756 seien in fünf Transporten weitere 82 Personen nach Siebenbürgen abgegangen, paßt nicht zu RuK Sach Fasc 173 1752 April 143, wo die Hofkommission für die Absendung von allein 170 Personen in kleinen Gruppen zu zehn bis zwölf Köpfen plädiert. 1773–1776 brachten vier Transporte noch 188 Protestanten nach Siebenbürgen. Galter, S. 83.

²⁶⁰ StLA, RuK Sach Fasc 173 1757 Juli 94. – Zur Mission der Kryptoprotestanten siehe u. a. auch R. Reinhardt: Zur Kirchenreform in Österreich unter Maria Theresia. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte LXXVII (1966), S. 105–119. A. Wandruszka: Geheimprotestantismus, Josephinismus und Volksliturgie in Österreich. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte LXXVIII (1967), S. 94–101.

²⁶¹ StLA, RuK Sach Fasc 173 1752 April 204, Res. vom 24. Mai 1752.

²⁶² StLA, RuK Sach Fasc 173 1752 April 204, Res. vom 24. Juni 1752.

²⁶³ StLA, RuK Sach Fasc 173 1752 April 204.

Ausnahme.²⁶⁴ Ziel der Hofkommission war die Aufbringung von Missionsbeiträgen durch Klöster, Bruderschaften und andere Korporationen. Sieben Jahre lang wurden die Ausgaben aus der Kameralkasse mit getrennter Rechnung bestritten. Für Dezember 1758 fand sich in den Akten eine Übersicht des RuK-Zahlamtes, in der Einnahmen von 1140 fl. Ausgaben in der Höhe von 1003 fl. 1 kr. gegenüberstanden. An Einnahmen waren zu verbuchen vom Grazer Stadtpfarrer 500 fl. als Religionsbeitrag des Salzburger Weltklerus, vom Zisterzienserstift Neuberg 300 fl., vom Stift Pöllau 250 fl. und vom Verwalter von Reiffenstein für einen transmigrierten Erbholden zur Komplettierung seiner Vermögensforderung 90 fl. Dem standen als Ausgaben gegenüber Versandspesen für Bücher, Verpflegungsgeld für im Grazer Armenhaus inhaftierte Sektierer, die Besoldung des Priesterhausdirektors von 450 fl., Kostgeld für die Alumnen und anderes mehr.²⁶⁵

Erst im April 1759 wurde die Religionskasse an Joseph Eckel als neuen Religionskassier übergeben.²⁶⁶ Als sich im August bereits ein Abgang von 2000 fl. fand, verfügte die Landesfürstin, daß der Verlaß des wegen Veruntreuung entlassenen und inzwischen verstorbenen Zahlamtskontrollors bei der RuK, Johann Adam Nunberger, versteigert und der Erlös der Religionskasse überschrieben werden sollte.²⁶⁷ In die Religionskasse, deren Direktor der jeweilige Grazer Stadtpfarrer war, flossen auch Strafgeelder, so zum Beispiel jene Summen, die obersteirische Bauern und Wirte erlegen mußten, weil sie dem Verbot „nächtlicher Gesellschaften“ zuwiderhandelten.

Das Verhältnis zur Repräsentation

Die Hofkommission unterstand dem Hof direkt, also nicht der steirischen RuK, wohl aber wurden die Beschlüsse der Kommission im Namen der RuK von der Mittelbehörde ausgefertigt. Der RuK blieb es auch vorbehalten, die Protokolle und Berichte der Kommission mit eigenen Anmerkungen nach Hof zu senden, und auch umgekehrt fanden die kaiserlichen Resolutionen nur über die RuK ihren Weg zur Religionshofkommission. Dies erfolgte jedoch nicht erst, wie sonst im Behördenverkehr üblich, abschriftlich, sondern im Original und *brevi manu*. Allerdings sollte der Präsident Graf Gaisruck von den nach Hof gehenden Berichten zusätzlich Abschriften „per privatas“ an den Direktoriumspräsidenten Grafen Haugwitz geben.²⁶⁸ Zur Beförderung der landesfürstlichen Verordnungen an die obersteirischen Räte und Kommissare wurde bei Gefahr im Verzug sogar ein beschleunigter Postweg eingerichtet.²⁶⁹

Seit September 1755 durften die österreichischen Gesandten in Regensburg, wohin die steirischen Protestanten enge Verbindungen unterhielten, in Religionsachen mit den Repräsentationen unmittelbar korrespondieren.²⁷⁰

²⁶⁴ StLA, RuK Sach Fasc 173 1752 Okt 183.

²⁶⁵ StLA, RuK Sach Fasc 173 1759 Jan 90.

²⁶⁶ StLA, RuK Sach Fasc 173 1759 April 177. – Damals wies die Kassa einen Stand von 517 fl. 35 kr. auf.

²⁶⁷ StLA, RuK Sach Fasc 173 1759 Jan 40.

²⁶⁸ StLA, RuK Sach Fasc 173 1752 April 3, Res. vom 29. März 1752; RuK 1752 April 46.

²⁶⁹ Von Graz aus mit der Journalière nach Bruck, von dort weiter nach Leoben, wobei der Leobener Postmeister die Staffetierungsgebühr für den Weitertransport nach Kalwang, wohin keine Poststraße führte, erhielt; von Kalwang durch Militärordonnanz (gegen einige Groschen) nach Rottenmann. StLA, RuK Sach Fasc 173 1752 Juli 236.

²⁷⁰ StLA, RuK Sach Fasc 173 1755 Sept 276.

Bezüglich der Kompetenz kam es zwischen Hofkommission und Repräsentation mehrmals zu Reibereien, deren Ursache im Zirkular vom 31. August 1752 begründet lag. In diesem nämlich wurden die lokalen Beamten und Verwalter zur Abstellung der verdächtigen „Conventikel“ angehalten, die als Brutstätten der Ketzerei erachtet wurden, und mit diesen Verwaltern pflegte die Hofkommission in erster Linie zu korrespondieren. Als die Kommission so 1754 an den Verwalter der obersteirischen Herrschaft Wasserberg verfügte, er solle einen nächtliche Spiel- und Trinkgesellschaften haltenden Untertan bestrafen, beschwerte sich die RuK. Dergleichen „Merita“ gehörten in ihren Amtsbereich, denn sie könne zusätzlich auch den Kreishauptmann und die Landsicherheitshofkommission einschalten. Offenbar nahm die Hofkommission diese Beschwerde nicht ernst, denn schon wenige Wochen später sah sich die RuK nach einem ähnlichen Fall genötigt, an sie „mehrmahlen das Belangen zu machen“, das Publicum und das Religionswesen gleichzeitig betreffende Angelegenheiten mittels Noten und beigefügten Meinungen an sie als Mittelbehörde zu geben, damit sie alle mögliche Assistenz leisten könne. Sonst sei die Gefahr gegeben, daß derlei Angelegenheiten zu einer unzuständigen Stelle kämen.²⁷¹

Diese Ansicht der RuK bestand auf Grund ihrer Instruktion, die ja ihr allein die Besorgung aller Publica übertragen hatte, zu Recht. Anscheinend hatte die Hofkommission Maria Theresia um Entscheidung dieser Kompetenzfrage ersucht. Denn in einer Rechtfertigungsschrift an die Landesfürstin verteidigte die RuK ihren Standpunkt, daß Trink- und Spielgesellschaften „directe“ das Publicum und somit ihren ureigensten Wirkungskreis betreffen. Wenn die Hofkommission diese Agenden auch noch übernehme, müßten daraus „endlich 2 Haupt-Landes-Stellen und Repraesentationen indirecte entstehen“. Das Argument der Hofkommission, ihre Expeditionen würden ohnehin in der RuK-Kanzlei geschrieben, relativierte die RuK als „nicht bündig“, denn aus Zeitgründen könnten derlei Schreiben der Hofkommission unmöglich im Rat der Repräsentation durchgelesen werden. RuK-Präses Graf Schaffgotsch hatte sich bereits mit dem Kommissionspräses Grafen Gaisruck ins Einvernehmen gesetzt und die jedesmalige Bekanntgabe solcher Angelegenheiten an die Repräsentation erreicht, obwohl der Kommissionsrat Luidl, „der doch selbst bey unserm Mittel Rath gewesen und also die Verfassung gar wohl wissen könnte“, weiterhin Widerstand leistete. Luidl hatte sogar, wie Graf Wagensperg berichtete, eine Gegennote „in ziemlich harten Terminis“ an die RuK schicken wollen, doch habe Wagensperg dies verhindern können.²⁷² Kreishauptmann und RuK müßten immer von allen Vorfällen im Lande Kenntnis erhalten, sonst könnte es geschehen, daß eine Strafe doppelt eingehoben werde. Das Promemoria der Repräsentation schloß mit der Beteuerung, ihr Ziel sei allein die Harmonie und das gute Einverständnis zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes und des Religionswesens, keineswegs die Einmischung in Religionsangelegenheiten, „also werde Ew. k. k. May. in allerhöchsten Gnaden geruhen, diesen unsern Vorgang zu genehmigen, und allermitdest zu disponiren“, wie es künftig in solchen Grenzfällen gehalten werden solle.²⁷³

Ein schriftlicher Entscheid Maria Theresias liegt dem Akt nicht bei, doch dürfte das energische Beharren der RuK seine Wirkung auf die Hofkommission nun nicht

²⁷¹ StLA, RuK Sach Fasc 173 1754 Juni 182.

²⁷² Als Kommissionsrat wirkte Wagensperg am Zustandekommen jener Schreiben an die RuK mit, die ihm als RuK-Rat dann in der Repräsentationssitzung vorgelesen wurden und umgekehrt.

²⁷³ StLA, RuK Sach Fasc 173 1754 Juli 79; Graz, 8. Juli 1754.

verfehlt haben. Denn im darauffolgenden August berichtete der Judenburger Kreishauptmann Graf Suardi von gewissen Schwitzbädern, wozu sich die Bewohner von Bauernhäusern abends ohne Unterschied des Geschlechtes zusammenfanden, was nach seiner Meinung „der natürlichen Schamhaftigkeit e diametro entgegen“ lief. Jetzt meldete der Kommissionssekretär Joseph Anton von Lanser der RuK diese „in das Publicum einschlagende Sache“ als nicht von der Kommission abhängig „zu weiters beliebigen Fürgang“.²⁷⁴ Noch 1760 monierte der Seckauer Fürstbischof das Andauern von Tänzen und gemeinsamen Schwitzbädern, denen von „jungen Purschen“ bezahlte Beamte angeblich nicht entgegentraten, und forderte die Abschaffung der in fast jedem obersteirischen Bauernhaus bestehenden Badstuben.²⁷⁵

Doch auch die Religionshofkommission ihrerseits wachte eifersüchtig darauf, daß ihre Kompetenz und ihr Status in keiner Weise verletzt wurden. So glaubte sie sich Anfang 1755 zu einer Beschwerde an die Landesfürstin berechtigt, weil sie in einer Empfangsbestätigung der RuK betreffend Kommissionsprotokolle gelesen hatte, diese seien von ihr „heraufgegeben“ worden. Trotz des Beschwichtigungsver-suches des Grafen Wagensperg, der hier wieder seine Doppelrolle spielte, und dessen Hinweis auf die Unerfahrenheit des Konzipisten, verweigerte die Kommission die Kenntnisnahme der Note.

Wiederum wurde der Repräsentation eine Rechtfertigung abgefordert. In ihrem Bestreben um Erhaltung eines guten Einvernehmens zwischen den Behörden, schrieb die RuK an Maria Theresia, maße sie sich keineswegs eine „Superiorität“ über die Hofkommission an, wie aus zahlreichen Noten hervorgehe, die bisher an diese Kommission als „Immediat-Dicasterium“ ergangen seien. Vielmehr wolle die Hofkommission, indem sie sich „mehr mit Capirung derer ohne alle Neben-Absicht und suchende Superiorität eingeflossenen derley an sich gantz gleichgültigen Wörtern als der Haupt-Sache selbst aufhalte, gleichsam ausdrücklich Mißvernehmen anzieglen“.²⁷⁶

Die neue Religionshofkommission

Nach 1763 sollten keine vom Gubernium unabhängigen Kommissionen mehr eingesetzt werden. So wurden auch die aus katholischer Sicht in der Obersteiermark bestehenden religiösen Mißstände nach der Errichtung des iö. Guberniums zum Aufgabengebiet einer neuen Religionshofkommission. Sie bestand aus dem Präsidenten Geheimrat Georg Herrn von Stubenberg und den Räten Vinzenz Graf Rosenberg, Joseph Edlen von Ehrenstein, Ernst von Plöckner und dem Judenburger Kreishauptmann Gottfried Graf Suardi, der hier endlich eine seinem Religionseifer entsprechende Tätigkeit erhielt. Als geistliche Räte wirkten der Grazer Stadtpfarrer Dr. Joseph Franz Aichmayr, der Hofkaplan Joseph Haan und die beiden Patres Franz Schneider und Joseph Schober, denen wir bereits in der Hofkommission begegnet sind. Das Personal mit Lanser als Sekretär und Hillebrand als Protokollisten blieb unverändert, die Expeditionen wurden auch weiterhin im Namen der Landesstelle vom Gubernium besorgt.²⁷⁷

²⁷⁴ StLA, RuK Sach Fasc 173 1754 Sept 112.

²⁷⁵ StLA, RuK Sach Fasc 173 1760 Juli 31.

²⁷⁶ StLA, RuK Sach Fasc 173 1755 Jan 59.

²⁷⁷ StLA, Gub alt 1763 Nov 12.